

Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Handlungsleitende Verfahrensvorschläge als Orientierungshilfe für die
am Schulleben beteiligten Personen unter Berücksichtigung
ausgewählter Fallkonstellationen

Erstgutachterin: Dr. Ursula Gasch

Zweitgutachterin: Dipl. Soz. Diana Ziegleder

Vorgelegt von:

Stefanie Köck

Reinsburgstr. 184

70197 Stuttgart

Matrikelnummer: 108106200192

Stuttgart, 21.07.08

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Definition der Lebensphasen „Kindheit“ und „Jugend“	3
I. Lebensphase „Kindheit“	3
II. Lebensphase „Jugend“	4
C. Was ist sexueller Missbrauch?	5
I. Definition und Abgrenzung	5
II. Epidemiologie.....	7
III. Ätiologie	9
1. <i>Der soziologisch-feministische Ansatz</i>	9
2. <i>Der sozialpsychologische / systemische Ansatz</i>	10
3. <i>Weitere Ansätze</i>	11
IV. Folgen sexuellen Missbrauchs.....	12
1. <i>Physische Folgen</i>	12
2. <i>Psychosomatische Folgen</i>	12
3. <i>Psychische Folgen und Traumatisierung</i>	12
4. <i>Soziale Auffälligkeiten</i>	13
V. Coping / Bewältigungsstrategien	14
VI. Diagnostik.....	16
1. <i>Diagnostische Methoden</i>	16
2. <i>Symptome zur Früherkennung</i>	17
VII. Juristische Aspekte	18
VIII. Täter und Tatdynamik.....	19
IX. Hilfemöglichkeiten für die Opfer	20
1. <i>Aspekte der Krisenintervention</i>	20
2. <i>Therapeutische Interventionen</i>	22

3. Jugendhilfeangebote	23
D. Handlungsbedarf an der Schule	24
I. Analysemethode zur Feststellung des Handlungsbedarfs	24
II. Sexueller Missbrauch und die Notwendigkeit der Intervention an der Friedrich-von-Keller-Schule.....	25
1. Ergebnisse aus dem Interview mit der Schulleitung	25
2. Einschätzung der Schulsozialarbeit.....	27
3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....	29
III. Darstellung des Handlungsbedarfs und der in der Schule am häufigsten aufgetretenen Fallkonstellationen.....	30
E. Erarbeitung der Hypothesen und Fragestellungen.....	32
F. Darstellung der beteiligten Institutionen in Ludwigsburg ...	34
I. Allgemeiner Sozialer Dienst	34
II. Beratungsstelle Silberdistel.....	36
III. Polizei und Justiz	36
IV. Anwälte für Kinder und Jugendliche	38
G. Experteninterviews als qualitative Methode	39
I. Wahl der Untersuchungsmethode.....	39
1. Interview als Erhebungsmethode	39
2. Interview-Arbeitsschritte	40
3. Gestaltung der einzelnen Leitfäden.....	41
II. Auswahl der Experten	42
III. Aufbereitung der erhobenen Daten	44
IV. Auswertungsmethode.....	44
H. Auswertung der Interviews und Hypothesenüberprüfung ...	46
I. Allgemeine Verfahrensvorschläge bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.....	46

1. Umgang mit dem Verdacht und Handlungsmöglichkeiten	46
2. Gespräch mit dem Kind	52
3. Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht: eine Übersicht.....	53
4. Allgemeine fachliche Grundsätze der Intervention	56
5. Vorgehen bei Bestätigung des Verdachtes.....	57
II. Mögliche Vorgehensweisen für die ausgewählten Fallkonstellationen als Orientierungshilfe für die Schule.....	57
1. Fallkonstellation 1	57
2. Fallkonstellation 2	62
3. Fallkonstellation 3.....	65
III. Hypothesenbezogene Ergebnisse	67
1. Hypothese zum Handlungskonzept.....	67
2. Hypothese zur Kooperation	69
3. Hypothese zur Professionalität	72
I. Fazit und Ausblick.....	75
J. Literaturverzeichnis.....	V
Anhang: Interviews.....	X
1. Allgemeiner Aufbau des semistrukturierten Leitfadens.....	X
2. Interview I: Friedrich-von-Keller-Schule	XI
3. Interview II: Beratungsstelle Silberdistel	XV
4. Interview III: Anwälte für Kinder und Jugendliche	XXIII
5. Interview IV: Allgemeiner Sozialer Dienst.....	XXX
6. Interview V: Polizei	XXXVII
Erklärung.....	XLVII

A. Einleitung

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat nichts von seiner Aktualität verloren und ist ein Thema, das immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Unzählige wissenschaftliche Forschungen widmen sich diesem Untersuchungsgegenstand. Theoretische Erkenntnisse ohne Praxisnähe reichen allerdings den Kontaktpersonen, die mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, nicht aus und sind nur schwer in die Praxis zu transferieren.

An Schulen begegnen Schulsozialarbeiter, Lehrer und Schulleitung immer wieder Kindern und Jugendlichen, die durch bestimmte Verhaltensauffälligkeiten die Vermutung entstehen lassen, dass sexueller Missbrauch vorliegen könnte. Lehrkräfte oder andere am Schulleben Beteiligte wie Schulleitung, Jugendbegleiter usw. sprechen dann die dortigen Fachkräfte wie Schulsozialarbeiter an und schildern entsprechende Symptome.

In allen Fällen besteht eine große Unsicherheit, wie in solchen Verdachtsmomenten vorgegangen werden soll. Wie muss mit dem Kind oder dem Jugendlichen umgegangen werden? Wer spricht wie und wann mit dem Kind? Zu welchem Zeitpunkt und wie werden die Eltern eingebunden? Welche Fachkräfte der verschiedenen Institutionen müssen wie und wann kontaktiert werden? Gerade hier entstehen die größten Unsicherheiten und Schwierigkeiten, wie auf einen vagen oder auch einen erhärteten Verdacht auf sexuellen Missbrauch reagiert werden soll. Es ist unklar, wer informiert und vor allem wie mit den Sorgeberechtigten zusammengearbeitet werden soll.

Ziel dieser Arbeit ist, ein Konzept für die Schule (für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Schulleitung) zu entwickeln, welches ein handlungsleitendes Verfahren als Orientierungshilfe in Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bereitstellt. Dieses Konzept könnte Unsicherheiten und fehlende Transparenz ausräumen und den am Schulleben beteiligten Personen durch Verfahrensvorschläge und Interventionsmöglichkeiten mehr Handlungssicherheit geben. Ergänzt

werden könnte es durch ausgewählte Fallkonstellationen, die in der Schule zu beobachten sind.

In der vorliegenden Arbeit können die am Schulleben beteiligten Personen zunächst – nach einer kurzen Erläuterung der Lebensphasen Kindheit und Jugend – die erforderlichen theoretischen Basisinformationen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erhalten. Epidemiologische, ätiologische Aspekte zu sexuellem Missbrauch sowie dessen Folgen und Copingstrategien der Opfer werden vorgestellt. Neben Ausführungen zur Diagnostik, zu den Tätern und zur Tatdynamik finden auch kurze juristische Erläuterungen ihren Platz. Der theoretische Teil der Arbeit schließt mit der Vorstellung der Hilfemöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendlichen.

Um handlungsleitende Verfahrensvorschläge als Orientierungshilfe für die Schule entwickeln zu können, muss der Handlungsbedarf in der betrachteten Schule genauer hinterfragt und beleuchtet werden. Dieser wird – nach einem Interview mit der Schulleitung - in einem gesonderten Kapitel vorgestellt. Ergänzt werden die Aussagen der Schulleitung zum Handlungsbedarf mit den Erfahrungen der Schulsozialarbeit. Daraus werden im Anschluss Hypothesen und Fragestellungen entwickelt, die neben der Ausarbeitung des Konzeptes – hier liegt der Fokus der Arbeit – analysiert werden. Zur Erstellung des handlungsleitenden Konzeptes ist es erforderlich, die am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen zu befragen. Im Anschluss an die Vorstellung der Institutionen in Ludwigsburg und die Darstellung der wissenschaftlichen Methode des Experteninterviews folgen die Ergebnisse der Aussagen der befragten Fachkräfte. Im empirischen Teil der Arbeit werden zu Beginn allgemeine Verfahrensvorschläge bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, gefolgt von Erläuterungen zu den ausgewählten Fallkonstellationen. Am Ende der Ausarbeitung erfolgt die Überprüfung der Hypothesen.

B. Definition der Lebensphasen „Kindheit“ und „Jugend“

Da in dieser Arbeit die Kinder und Jugendlichen die von sexuellem Missbrauch Betroffenen darstellen, werden zu Beginn in kurzer Form die Lebensphasen „Kindheit“ und „Jugend“ definiert.

I. Lebensphase „Kindheit“

Der erste Lebens- und Entwicklungsabschnitt eines Menschen ist die Kindheit. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Neugeborenem (von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag), Säugling (erstes Lebensjahr), Kleinkind (zweites bis sechstes Lebensjahr) und Schulkind (siebtes bis zwölftes Lebensjahr).¹

Ein Kind ist ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft mit eigenen Rechten. Es erlebt eine Persönlichkeitsentwicklung mit beträchtlichen Reifungsschritten. Ein Kind erfährt erste soziale Beziehungen, erweitert stets seinen Horizont an Erfahrungen, setzt sich mit seinen Lebensbedingungen auseinander und entwickelt so neue Denkstrukturen. Während des Prozesses der Sozialisation gewinnt das Kind die Möglichkeit zu individuellem selbständigen Handeln und kann sozial verantwortliche Entscheidungen treffen. Das Kindesalter ist allerdings nicht nur durch eine Vorbereitungsphase auf das Jugendalter gekennzeichnet, sondern auch durch eine Schutzphase, in der das Kind durch seine Schutzlosigkeit, Unwissenheit und geringe Problembelastung die Unterstützung und Begleitung Erwachsener benötigt.²

Zwischen der Kindheit und der Jugend findet soziologisch gesehen ein Positions- und Statusübergang statt. Hinzu kommt auf der medizinischen und biologischen Seite der Eintritt in die Pubertät und folglich die Geschlechtsreife.³

¹ Vgl. Lange 2007, 555 f

² Vgl. Bründel, Hurrelmann 1996, 27

³ Vgl. Hurrelmann 1999, 39

II. Lebensphase „Jugend“

Das Jugendalter bezeichnet die Lebensphase zwischen der Kindheit und dem Erwachsensein – sie wird als ausschlaggebend für alle darauf folgenden Lebensphasen gesehen. Der Begriff Jugend findet aufgrund der Vielfalt und Widersprüchlichkeiten von Zuschreibungen in der wissenschaftlichen Fachliteratur keine eindeutige Definition. Jugendlichkeit beinhaltet nicht mehr zwingend eine altersbedingte Abgrenzung. Die Geschlechtsreife beginnt zwischen 10 und 12 Jahren. Im Strafrecht reicht der Begriff der Jugend vom 14. bis zum 18. Lebensjahr. Die Jugendphase ist gekennzeichnet durch die somatischen Veränderungen (Pubertät) und durch die psychischen Veränderungen (Adoleszenz) sowie durch soziokulturelle Entwicklungsaufgaben. Diese eigenständige Lebensphase ist sowohl durch eigene Lebensformen, Alltagskulturen, als auch durch Stile und Szenen gekennzeichnet.⁴

Jugendliche müssen etliche Entwicklungsaufgaben bewältigen: Ausbildung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz, Entfaltung der eigenen Geschlechtsrolle und der Rolle den Gleichaltrigen gegenüber, Entwicklung eigener Handlungsmuster und eines eigenen Werte- und Normensystems⁵. Hinzu kommt, dass diese Phase oftmals durch soziale Benachteiligung und individuelle Suchbewegungen nach Anerkennung geprägt und Devianz als Bewältigungsform nicht selten anzutreffen ist.⁶

⁴ Vgl. Schefold 2007, 507

⁵ Vgl. Hurrelmann 1999, 33 f

⁶ Vgl. Schefold 2007, 508

C. Was ist sexueller Missbrauch?

In den 80er Jahren ist der Begriff „sexueller Missbrauch“ in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten und wird seitdem kontrovers diskutiert. Eine klare und einheitliche Begriffsbestimmung wird der Komplexität und des Ursachen- und Entstehungshintergrundes von sexuellem Missbrauch nicht gerecht. Im folgenden Kapitel sollen die wichtigsten Aspekte rund um die Thematik für die am Schulleben beteiligten Personen aufgezeigt werden. Hierzu gehören sowohl eine definitorische Abklärung, Erläuterungen zur Ätiologie, Epidemiologie, Viktimologie, Anmerkungen zu den Bewältigungsstrategien der Betroffenen, zur Diagnostik und Therapie, als auch juristische Aspekte des Themas und Hintergrundinformationen zu den Tätern und der Tatdynamik sexuellen Missbrauchs.

I. Definition und Abgrenzung

Da in der wissenschaftlichen Diskussion kein Konsens bezüglich des Begriffes ‚sexueller Missbrauch‘ besteht, gibt es auch in der Wissenschaft unterschiedliche Ergebnisse, die nicht generalisiert werden können. Oftmals wird der Begriff ‚sexueller Missbrauch‘ kritisch hinterfragt, da der ‚Gebrauch‘ impliziert, dass Kinder als Gebrauchsgegenstände betrachtet werden könnten⁷.

In unterschiedlicher Fachliteratur werden Definitionen klassifiziert. So gibt es klinische, gesellschaftliche, juristische, normative Definitionen und Forschungsdefinitionen. Welche Definition nun angemessen ist, wird vermutlich auf der Grundlage von Zielorientierungen, die hinter dem jeweiligen Vorhaben, sich mit sexuellem Missbrauch auseinanderzusetzen, entschieden.

In der vorliegenden Arbeit liegt der Schwerpunkt auf dem Umgang mit sexuellem Missbrauch, auf Verfahrensvorschlägen, Handlungskonzepten und institutionellem Handeln. Die Definition sollte somit dem Handeln der am Schulleben beteiligten Personen Rechnung tragen und eine große

⁷ Vgl. Krieger, Lang, Meßmer, Osthoff 2007, 62

Alltagsrelevanz versprechen⁸. Folgende Definition nach Bange und Deegener erfüllt diese Kriterien:

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁹ Ergänzt werden kann diese Definition durch eine Klassifikation, bei der insbesondere entwicklungspsychologische Faktoren des Kindes hervorgehoben werden. Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche die gesamte Tragweite der sexuellen Handlung nicht überblicken und erfassen können, da ihnen aufgrund ihres Entwicklungsstandes wichtige kognitive Fähigkeiten fehlen. Dies ermöglicht ihnen nicht, sexuellen Handlungen zuzustimmen.¹⁰

In vielen Begriffsbestimmungen ist nur von Kindern als Opfer von sexuellem Missbrauch die Rede. Auch der Begriff ‚sexueller Missbrauch‘ wird nur mit Kindern in Verbindung gebracht. Die gesetzliche Altersgrenze setzt sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB (Strafgesetzbuch) bei Vollendung des 14. Lebensjahrs fest. § 182 StGB beschreibt den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen – dieser Paragraph ersetzt den früheren Tatbestand ‚Verführung‘.

Der Titel der Arbeit umfasst nicht nur die Kinder, sondern auch die Jugendlichen. Dies wurde ganz bewusst gewählt, da in der Schule Schülerinnen und Schüler unterschiedlichen Alters von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Hinzu kommt, dass die Grenze zwischen Kindheit und Jugend immer mehr verschwimmt und die Lebensphase Jugend sich mehr und mehr nach unten verschiebt.

Es gibt zahlreiche Formen sexuellen Missbrauchs. Dies können unbeabsichtigte, kurze Berührungen und Liebkosungen, gezieltes Anfassen zwischen den Beinen, masturbieren vor dem Kind oder mit dem Kind sein,

⁸ Vgl. Hartwig, Hensen 2003, 18

⁹ Bange, Deegener 1996, 105

¹⁰ Vgl. Wipplinger, Amann 2005, 31

bis hin zu genitalem, oralen oder analen Verkehr. Allen Formen ist gemeinsam, dass ein Erwachsener ein Mädchen oder einen Jungen als Objekt zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse – sexueller oder sexualisierter (Wunsch, Macht zu erleben oder eine Person zu erniedrigen) Natur - benutzt. Ebenfalls kann zusammengefasst werden, dass die sexuellen Handlungen unter Ausnutzung von Ressourcen und Machtunterschieden gegen den Willen des Kindes oder des Jugendlichen vollzogen werden. Eine wesentliche Voraussetzung für sexuellen Missbrauch ist die Tatsache, dass ein Ungleichgewicht zwischen Täter¹¹ und Opfer besteht.¹²

II. Epidemiologie

Die Epidemiologie im weiten Sinne befasst sich mit der Verbreitung einer bestimmten Erscheinung. Hier spielen die Begrifflichkeiten Inzidenz und Prävalenz eine große Rolle. Als Prävalenz wird die Anzahl der Fälle bezeichnet, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Lebensphase, z.B. in der Kindheit, auftreten. Die Inzidenz beschreibt das Neuauftreten von Fällen in einer (Bevölkerungs-) Gruppe während eines bestimmten Zeitraumes, meist während eines Jahres. Bezüglich der Inzidenz kann die Epidemiologie nur auf aktenkundige Fälle aus beispielsweise gerichtlichen Verurteilungen oder Akten von Jugendämtern zurückgreifen, da persönliche Befragungen der Betroffenen schwer möglich sind. So kann nur abgeschätzt werden, was bedeutet, dass die Aussagen zur Inzidenz äußerst unzuverlässig sind.¹³

Hinsichtlich der Verbreitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Auskunft. In der PKS wurden im Jahre 2006 nach §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB 23.127 Fälle erfasst. Darunter fallen die Delikte ‚sexueller Missbrauch von Kindern‘ nach §§ 176, 176a, 176b StGB mit 12.765 registrierten Fällen.¹⁴ Allerdings garantieren diese Zahlen wenig Aussagekraft, da es gerade in

¹¹ Im Folgenden wird aufgrund der besseren Lesbarkeit immer von ‚Täter‘ gesprochen. Gemeint sind aber sowohl Täterinnen als auch Täter.

¹² Vgl. Krieger et. al. 2007, 66 ff

¹³ Vgl. Krieger et. al. 2007, 72 f

¹⁴ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, 32

diesem Deliktsbereich ein sehr hohes Dunkelfeld gibt. Viele Sexualdelikte verbleiben im Dunkelfeld, da sie nicht angezeigt werden. Die Größe des Dunkelfeldes kann nur schwer abgeschätzt werden, da die Methoden der kriminologischen Dunkelfeldforschung an ihre Grenzen geraten. Durch Befragungen usw. wird zwar versucht, das Dunkelfeld aufzuhellen, allerdings werden selbst bei einer anonymen Befragung nach sexueller Viktimisierung nicht annähernd alle sexuellen Übergriffe erfasst, da die Befragten diese häufig nicht angeben - sei es aus Scham, Schuldgefühlen oder Selbstschutz. Da folglich Sexualdelikte auch in Dunkelfeldstudien nur eingeschränkt erfassbar sind, spricht man hier auch vom ‚doppelten Dunkelfeld‘. Die Dunkelzifferschätzungen reichen von 1:6 bis 1:20.¹⁵

Bei Untersuchungen zur Prävalenz müssen definitorische Kriterien, die Stichprobe und das Befragungsinstrument berücksichtigt werden. Eine repräsentative Studie von Peter Wetzels in Kooperation mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen kam 1997 zu folgendem Ergebnis: 7 % der Männer und 18 % der Frauen wurden in ihrer Kindheit oder Jugendzeit Opfer sexuellen Missbrauchs. Auch andere Studien belegen, dass die Prävalenzrate bei den Männern stets deutlich niedriger liegt als bei Frauen.¹⁶

„Betrachtet man die verschiedenen Studien zum sexuellen Missbrauch in Deutschland und bildet aus den dort dargestellten Ergebnissen einen Durchschnitt der Häufigkeit des Auftretens von Fällen sexuellen Missbrauchs, so muss man annehmen, dass bis zu ihrem 14. oder 16. Lebensjahr 10 % bis 15 % der Frauen bzw. 5 % bis 10 % der Männer sexuelle Gewalt erlebt haben. Diese geschah mindestens einmal in ihrer Kindheit/Jugend, ging von einer älteren, als übermächtig erlebten Person aus und wurde insofern zumeist mit körperlicher Gewalt oder auf der Grundlage von Autorität durchgesetzt. Etwa zwei Drittel der Betroffenen erlebte einen einmaligen, ein Drittel einen häufigeren sexuellen Missbrauch.“¹⁷ Für die Schule ist besonders interessant, „dass mindestens 60

¹⁵ Vgl. Dölling 1999, 23

¹⁶ Vgl. Krieger et. al. 2007, 76 ff

¹⁷ Krieger et. al. 2007, 71

% der Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, vor der Pubertät missbraucht wurden. Die Altersgruppe, die am häufigsten betroffen ist, sind die Kinder zwischen zehn und elf Jahren.“¹⁸

III. Ätiologie

So facettenreich die Erscheinungsformen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sind, so vielfältig sind auch die möglichen Ursachen und Entstehungszusammenhänge. Da es keinen gültigen Ursachenzusammenhang für sexuellen Missbrauch gibt, wird im Folgenden eine Auswahl theoretischer Erklärungsmodelle vorgestellt.

1. Der soziologisch-feministische Ansatz

Dieser Ansatz, der eng verbunden mit der Enttabuisierung sexuellen Missbrauchs war, ging aus der Frauenbewegung der 70er Jahre hervor. Demnach resultiert sexuelle Gewalt aus den vorherrschenden Machtstrukturen zwischen den Geschlechtern im gesellschaftlichen Kontext. Die feministische Grundthese besagt, dass sexuelle Gewalt durch eine patriarchalische Kultur bedingt ist, da diese durch die Vorherrschaft des Männlichen gekennzeichnet ist. Vor allem die traditionellen Geschlechterrollen und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung (Machtpositionen der Männer) untermauern diese These. In mehreren empirischen Studien wird belegt, dass sexuelle Gewalt durch das institutionalisierte Ungleichgewicht der Geschlechter begünstigt wird. So fördern strukturell niedrigere Positionen und eine geringere Wertschätzung der Frauen im Arbeitsleben sexuelle Gewalt. Ebenso mindern die Verdinglichung der weiblichen Sexualität und die Objektivierbarkeit der Frau die Hemmschwelle der Männer, sexuelle Gewalt auszuüben. Durch ihre größeren materiellen und ideellen Handlungsressourcen können Männer gegenüber Frauen und Kindern verstärkt Macht ausüben und die Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse erzwingen. Die Viktimisierung der Frauen und Kinder wird nach diesem Ansatz auch dadurch bedingt,

¹⁸ Krieger et. al. 2007, 71

dass Männer durch ihre Dominanz Ziele selbstsicherer und aggressiver verfolgen können.¹⁹

Der soziologisch-feministische Ansatz liefert eindeutige Belege für die patriarchale Bedingtheit sexueller Gewalt. „Doch mangelt es den feministischen wie auch den traditionellen Erklärungen an einer übergeordneten Theorie über die Wirkmechanismen der angenommenen Bedingungsfaktoren, d.h. an einer Analyse der ablaufenden psychischen und interaktiven Prozesse.“²⁰

2. Der sozialpsychologische / systemische Ansatz

Die Sozialpsychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie und beschäftigt sich mit Prozessen innerhalb und zwischen sozialen Gruppen sowie mit den Auswirkungen dieser Prozesse auf die Verhaltensweisen der Einzelnen. Im Fokus steht das System ‚Familie‘ (daher auch systemischer Ansatz), da dieses System als Entstehungsfaktor parentaler Gewalt gegen Kinder gesehen wird. Ursächlich für sexuelle Gewalt ist nach diesem Ansatz eine dysfunktionale Organisation der Familie. „Es wird angenommen, dass sich die betroffenen Familien in einer schweren Krise befinden und der Missbrauch Ausdruck dieser Familienkrise ist oder dass die Familie sich auf der Grundlage einer krankhaften und konfliktgespeisten Gewaltdynamik organisiert hat.“²¹ Das ‚kranke‘ System Familie benötigt somit eine ganzheitliche Hilfe.

Ferner besagt der Ansatz, dass sexuelle Gewalt ein Phänomen unterer gesellschaftlicher Schichten darstellt, da diese durch Stigmatisierung, Benachteiligung und Isolation geprägt sind. Die so entstehenden Frustrationen innerhalb der Familie können sich in sexuellen Gewalthandlungen gegenüber schwächeren Personen entladen. Allerdings wird diese Ansicht durch wenig empirische Forschungen untermauert; sexueller Missbrauch kommt demnach in allen gesellschaftlichen Schichten vor. Eine weitere

¹⁹ Vgl. Brockhaus, Kolshorn 2005, 101-104

²⁰ Brockhaus, Kolshorn 2005, 104

²¹ Krieger et. al. 2007, 91

These dieses Ansatzes besagt, dass sexuelle Gewalt gegenüber Kindern Folge eines ungelösten Sexualkonfliktes zwischen den Eltern darstellt.

Der sexuelle Missbrauch im System Familie nimmt in allen vorgestellten Thesen die Funktion einer Überlebensstrategie der Familie ein und dient der Aufrechterhaltung dieses Systems. Diese Überlegung birgt allerdings die Gefahr in sich, dass dem Täter Verantwortung für sein Tun entzogen wird und das Kind den ‚Opferstatus‘ verliert. Hinzu kommt die Problematik, dass dieser Ansatz die sexuelle Gewalt durch andere Verwandte völlig ausklammert.²²

3. Weitere Ansätze

Darüber hinaus gibt es noch weitere Erklärungsmodelle wie der täterzentrierte Ansatz, bei dem versucht wird, eine Täterpersönlichkeit zu beschreiben. Hier wird der Täter als Opfer dargestellt, der aufgrund seines männlichen Geschlechtstriebes, belasteten Umfeldes und Verführungen des Kindes gar nicht anders konnte. Dieser Ansatz wird stark kritisiert, da er eine gezielte Abwehr der Verantwortung für die Taten des Missbrauchers darstellt.

Ferner sei noch der psychoanalytische Ansatz erwähnt, der auf der These basiert, dass jedes Kind ödipale Wünsche hat und von einer sexuellen Beziehung mit dem gegengeschlechtlichen Elternteil träumt. Die psychodynamische Beziehung zum Vater wird als Ursache und als Defizitausgleich zur mütterlichen Fürsorge gesehen. Weiter beschreibt der Ansatz, dass die ‚Verführungen‘ des Kindes keinen Rechtfertigungsgrund für die Tat darstellen. Dieser historische Erklärungsansatz wirkt sich noch auf heute aus, da die Psychoanalyse als Therapiemethode durchaus praxisrelevant ist.²³

²² Vgl. Krieger et. al. 2007, 90-93

²³ Vgl. Hartwig, Hensen 2003, 21 ff

IV. Folgen sexuellen Missbrauchs

Es gibt eine Reihe von Schädigungen und negativen Konsequenzen, die sexueller Missbrauch nach sich ziehen kann. Von einer generalisierten Schlussfolgerung, die aus einzelnen Symptomen abgeleitet wird, muss allerdings abgesehen werden - es gibt nicht das Syndrom sexuellen Missbrauchs.

1. *Physische Folgen*

Sexueller Missbrauch hinterlässt im Gegensatz zur Kindesmisshandlung kaum körperliche Verletzungen. Dennoch können einige körperliche Folgen auftreten, die nicht immer augenscheinlich sind. Verletzung der Anal – und Genitalregion wie Hämatome, Blutungen, Rötungen, Biss- und Schürfwunden an den Innenseiten der Oberschenkel sowie eingeführte Fremdkörper können ein Merkmal sexuellen Missbrauchs sein. Ein aussagekräftiges Indiz stellen Geschlechtskrankheiten dar. Herpeserkrankungen, Feigwarzen im Bereich der kindlichen Vulva, Pilzkrankungen, Tripper und auch AIDS sind hier zu nennen. Bei weiblichen Opfern ist eine frühzeitige Schwangerschaft ein bedeutendes Indiz für sexuellen Missbrauch.²⁴

2. *Psychosomatische Folgen*

Um mit den Erlebnissen des sexuellen Missbrauchs umgehen zu können, reagieren die Opfer mit einer Überlebensstrategie, die sich in psychosomatischen Erkrankungen äußern kann. Sie leiden häufig an Kopfschmerzen, Übelkeit, Schlafstörungen, Hauterkrankungen wie Allergien und Akne. Konzentrationsschwierigkeiten und Schlaflosigkeit können zu schulischen Problemen führen. Opfer können zudem Störungen ihres Essverhaltens zeigen.

3. *Psychische Folgen und Traumatisierung*

Die schlimmsten Auswirkungen sexuellen Missbrauchs spiegeln sich in der Psyche des missbrauchten Mädchens oder Jungen wider. Die Opfer

²⁴ Vgl. Krieger et. al. 2007, 78 ff

müssen ein Leben lang mit den psychischen Folgen leben. „Die Vielfalt reicht vom Verlust an Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein bis hin zu massiven depressiven Verstimmungen und Angststörungen.“²⁵ Ursächlich für diese Gefühlsäußerungen sind die erlebte Demütigung, Erniedrigung und Unkontrollierbarkeit während des Missbrauchs. Missbrauchte Opfer sehen ihre Lage oftmals als selbstverschuldet an und erleben den Missbrauch als Bestrafung.²⁶

Die amerikanischen Forscher David Finkelhor und Angela Browne gingen der Frage nach, welche Faktoren ein Trauma bei den missbrauchten Kindern und Jugendlichen hervorrufen kann und sind dabei auf vier Einflüsse gestoßen. Zum einen spielt der Vertrauensbruch eine große Rolle. Der Missbraucher war zuvor meist eine vertraute Person im nahen familiären Umfeld. Dies kann starke Auswirkungen auf das zukünftige Bindungsverhalten des Opfers haben. Ein weiterer Faktor ist die Macht- und Hilflosigkeit, die das Kind erfährt. Die Opfer sind der Willkür des Missbrauchers ausgesetzt. Sie müssen die Geheimhaltung der Tat unter Drohungen versprechen. Der dritte Einfluss ist das sexuelle Trauma, das sie erleben. Da sie den erlebten sexuellen Missbrauch nicht einordnen können, lernen sie, dass Zuwendung mit Sexualität verbunden ist und können mit dem Erlebten nur schwer umgehen. Abschließend muss noch die Stigmatisierung genannt werden, die die Mädchen und Jungen in der Familie erfahren. Sie fühlen sich mitschuldig und wünschen sich daher, die Familie zusammenzuhalten. Dies hat zur Folge, dass sie den sexuellen Missbrauch – mitunter hervorgerufen durch die Geheimhaltung der Tat – nicht offen legen können. Versagensängste, Essstörungen und autoaggressives Verhalten können die Folge sein.²⁷

4. Soziale Auffälligkeiten

Soziale Auffälligkeiten werden häufig auch in der Schule sichtbar und spielen daher für die am Schulleben beteiligten Personen eine große Rolle. Allerdings reagiert jedes Kind anders auf die psychischen und

²⁵ Krieger et. al. 2007, 81

²⁶ Vgl. Krieger et. al. 2007, 81

²⁷ Vgl. Hartwig, Hensen 2003, 36 ff

physischen Verletzungen, so dass einzelne soziale Auffälligkeiten nicht unbedingt für einen sexuellen Missbrauch sprechen müssen. Einige Kinder ziehen sich völlig zurück, andere reagieren mit Distanzlosigkeit. In der Schule kann sich sowohl eine Leistungsverweigerung, als auch eine Leistungssteigerung bis hin zu erhöhtem schulischen Engagement zeigen. „Eine sehr häufig vorzufindende Auswirkung von Erfahrungen sexueller Gewalt in der Kindheit sind Autoaggressionen bis hin zu Suizidgedanken und dem tatsächlichen Versuch der Selbsttötung.“²⁸

Einige Studien belegen auch, dass Mädchen und Jungen von zu Hause weglaufen, um der Situation zu entfliehen. Während Mädchen eher mit selbstverletzendem und depressivem Verhalten reagieren, handeln Jungen meist aggressiv. Die Opfer beider Geschlechter können zu delinquentem Verhalten neigen. Hinzu kommt, dass sich das Sexualverhalten der betroffenen Mädchen und Jungen stark von dem der nicht-missbrauchten Kinder und Jugendlichen unterscheidet. Sie zeigen stark sexualisiertes Verhalten bezogen auf die Sprache oder auf ihr Tun (beispielsweise exzessives Herzeigen der eigenen Genitalien). Darüber hinaus verfügen sie über ein sexuelles Wissen, das ihrem Entwicklungsstand nicht entspricht. Da sie Sexualität als etwas Schmerzhaftes erlebt haben, haben viele missbrauchte Mädchen und Jungen Angst vor ihrer eigenen Sexualität.²⁹

V. Coping / Bewältigungsstrategien

Opfer eines sexuellen Missbrauchs neigen dazu, eine Vielzahl von psychischen Problemen zu entfalten. Diese können auf unterschiedliche Art und Weise von den Opfern bewältigt werden. Hierzu werden so genannte Bewältigungsstrategien entwickelt – auch Coping genannt (Bewältigung und Auseinandersetzung mit belastbaren Ereignissen oder Erlebnissen). Empirische Forschungen zu Copingprozessen sind allerdings noch am Anfang. In diesem Kapitelabschnitt werden einige Bewältigungsstrategien vorgestellt.

²⁸ Krieger et. al. 2007, 82

²⁹ Vgl. Krieger et. al. 2007, 83 f

Die riskanteste Copingstrategie des Opfers ist die Vermeidung oder Verneinung des Geschehenen. Empirische Arbeiten deuten darauf hin, dass dieser kognitive Vermeidungsprozess psychische Probleme eher noch bedingt. Eine aktivere Strategie als die kognitive Vermeidung ist der Versuch, dem Verhalten aus dem Weg zu gehen, d.h. den Täter oder die gefährliche Situation zu meiden. Allerdings kann auch diese Vermeidungsstrategie das Auftreten von Symptomen erhöhen. Eine weitere Verhaltensvermeidung von einigen Missbrauchsoptionen ist das Weglaufen von zu Hause. Ob dies eine ‚gelungene‘ Copingstrategie darstellt, ist noch unklar, da viele Ausreißer weiteren sexuellen Viktimisierungen ausgesetzt sein können.³⁰

Einige Opfer versuchen sich auch durch die Strategien Widerstand gegen den Täter, Aufdeckung des Missbrauchs und Suche nach Unterstützung vor weiteren sexuellen Misshandlungen zu schützen. Diese Bewältigungsform kann dann zum Erfolg führen, wenn der Missbrauch außerfamiliär stattfindet und das missbrauchte Kind in der Familie emotionale Unterstützung und Sicherheit erfährt. Bei Tätern innerfamiliärer Strukturen muss das Opfer eine große Selbstsicherheit aufweisen, um die Aufdeckung der Tat und die Suche nach Unterstützung meistern zu können. Die Aufdeckung des Missbrauchs ist kurzfristig sehr belastend und Angst einflößend, könnte aber langfristig gesehen eine gute Copingstrategie darstellen.³¹ „Die verstärkte Suche nach Unterstützung im Anschluss auf die Aufdeckung, kognitive Bewertungen, die mit dem Nachdenken über das Trauma verbunden sind oder die kathartische Wirkung der Aufdeckung könnten ein verbessertes Wohlbefinden zur Folge haben.“³²

Missbrauchsoptionen haben auch die Möglichkeit, ihre Erfahrungen durch eine emotionale Entlastung zu bewältigen. Einerseits können sie so ihren Ärger gegenüber dem Täter loswerden, andererseits können sie die Gefühle der Scham, die negativen Emotionen und Machtlosigkeit einen anderen fühlen lassen bzw. bei einem anderen hervorrufen und so sich

³⁰ Vgl. Spaccarelli, Fuchs 2005, 352 f

³¹ Vgl. Spaccarelli, Fuchs 2005, 353 ff

³² Spaccarelli, Fuchs 2005, 355

selbst eine Last abnehmen. Die Wirksamkeit dieser Copingstrategie ist allerdings noch unklar.³³

Die kognitive Umstrukturierung bzw. die Umdeutung der belastenden Ereignisse ist eine weitere Strategie. „Bei einigen Belastungen könnte diese Form des Copings einfach in der Betonung der positiven Auswirkungen einer Lebensveränderung oder in der Umbewertung eines Lebensereignisses bestehen, wodurch diese eher als Herausforderung denn als Bedrohung gesehen werden können.“ Hierbei handelt es sich allerdings um ein sehr komplexes Gebiet; zahlreiche Forschungen zu Bewertungs- und Copingprozessen bei kindlichen Opfern sind noch erforderlich.³⁴

VI. Diagnostik

Im Gegensatz zu den USA existieren in Deutschland nur sehr wenige standardisierte diagnostische Methoden zur Erfassung sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit. „Die Identifikation von Opfern sexueller Gewalt stellt eine besondere Schwierigkeit der klinisch-psychologischen Diagnostik dar. Aufgrund von Tabuisierung, Scham- und Schuldgefühlen, der Angst vor Stigmatisierung, Protektion des Täters u.a.m. werden sexuelle Traumata häufig verschwiegen. Durch Verdrängung der traumatischen Erfahrungen einerseits oder durch vermeintliche Erinnerung an ein nicht-reales sexuelles Trauma (sog. ‚false memories‘) andererseits können diagnostische Entscheidungen zusätzlich erschwert werden.“³⁵

1. Diagnostische Methoden

In diesem Unterkapitel sollen die diagnostischen Methoden nur kurz aufgelistet werden. Eine genauere Betrachtung der einzelnen Methoden würde den Rahmen der Arbeit sprengen und wäre zudem für die am Schulleben beteiligten Personen aufgrund der fehlenden Praxisrelevanz nur minder interessant.

³³ Vgl. Spaccarelli, Fuchs 2005, 355 ff

³⁴ Spaccarelli, Fuchs 2005, 361

³⁵ Heim, Wingenfeld, Ehlert 2005, 393

Zum einen gibt es standardisierte Interviews und Fragebogen-Verfahren, die sexuelle Gewalterfahrungen und psychopathologische Folgen des sexuellen Missbrauchs mittels direkter Fragen oder psychologischer und medizinischer Indikatoren erfassen können. Zum anderen existieren Untersuchungen zur Identifikation biologischer Marker, die Beurteilung psychophysiologischer Auffälligkeiten sowie bildgebende Verfahren, die sich aber in ihrer Entwicklung noch im Anfangsstadium befinden.³⁶

2. Symptome zur Früherkennung

Immer wieder wird nach Symptomen zur Früherkennung gefragt. Wie bereits erwähnt gibt es kein einheitliches Symptombild, das zwingend den Schluss zuließe, dass sich das Kind in einer Missbrauchssituation befindet. Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch bildet sich aufgrund von Signalen. „Das breite Spektrum von kindlichen Verhaltensweisen, denen dabei Indikatorwert für sexuelle Missbrauchserfahrungen zuerkannt wird, ohne dass das Kind Entsprechendes berichtet hat, reicht von sexualisierter Sprache bis zur Abscheu vor Sexualität, von sozialem Rückzug bis zur Distanzlosigkeit des Kindes, vom Vorhandensein bestimmter Details in Kinderzeichnungen bis zum Fehlen derselben Details und beinhaltet die unterschiedlichsten psychosomatischen Störungen.“³⁷ Diese genannten Auffälligkeiten können auf sexuelle Missbrauchserfahrungen zurückgeführt werden, allerdings sind auch - wie bereits erwähnt - andere Ursachen möglich.

„Generell kann man sagen: Grund zur Sorge, dass ein Kind sexuell misshandelt worden ist oder wird, ist immer dann gegeben, wenn Kinder zur einen oder anderen Seite extrem von einem Verhalten, das ihrem Alter entspricht, abweichen.“³⁸

³⁶ Vgl. Heim, Wingenfeld, Ehlert 2005, 393-410

³⁷ Volbert, Steller 2005, 426

³⁸ Gründer, Kleiner, Nagel 2004, 21

VII. Juristische Aspekte

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zählt zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zu den Tatbeständen speziell zum Schutz der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird gezählt: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§176 a StGB), sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (176 b StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), Verbreitung pornographischer Schriften (§§ 184 bis 184 c StGB) und die jugendgefährdende Prostitution (§ 184 e StGB).³⁹

Das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren mehrmals verschärft, was zur Folge hat, dass komplexe Regelungen in Kraft getreten sind, aber sich auch für die Opfer einige Verbesserungen ergeben haben. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist von großer Bedeutung, dass sich die Verjährungsfrist geändert hat. Die Verjährungsregel nach § 78 b Abs. 1 StGB besagt, dass die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174 c und 176 bis 179 StGB ruht.⁴⁰

Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern werfen aufgrund gegensätzlicher Ziele immer einige Probleme auf. So besteht stets ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel einer wirksamen Strafrechtspflege, dem Ziel des bestmöglichen Opfer- und Zeugenschutzes und der Einhaltung der Rechte des Beschuldigten. Zur Überführung des Täters, die im öffentlichen Interesse steht, bleibt meist nur die Zeugenaussage des Opfers. Diese ist für die Opfer dagegen aufgrund des traumatischen Erlebnisses sehr belastend. In vielen Fällen richtet sich die Anklage zudem gegen einen nahe stehenden vertrauten Menschen.⁴¹

³⁹ Vgl. Strafgesetzbuch 2007, 89-97. Es gibt noch weitere Tatbestände im 13. Abschnitt des StGB, diese schützen aber die sexuelle Selbstbestimmung jeder Person.

⁴⁰ Vgl. Strafgesetzbuch 2007, 51

⁴¹ Vgl. Dölling, Laue 2005, 926

Da sich diese Arbeit in erster Linie mit den Kindern und Jugendlichen befasst, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs wurden, seien abschließend noch kurz einige Aspekte aus dem Zeugenschutzgesetz (ZSchG) genannt. Da die kindlichen Opfer von Sexualstraftaten keine weiteren Schäden erleiden sollen, bietet das ZSchG die Möglichkeit, die Vernehmung im Ermittlungsverfahren mittels einer Video-Aufzeichnung durchzuführen und diese dann im Hauptverfahren zu zeigen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der audio-visuellen Simultanübertragung. Zudem beinhaltet das ZSchG Regelungen über den anwaltlichen Zeugenbeistand und über den Opferanwalt.⁴²

VIII. Täter und Tatdynamik

Die Täter sexuellen Missbrauchs sind überwiegend Männer und männliche Jugendliche aus dem Nahbereich des Kindes (ca. 70 %). Selten wird die Tat von Fremdtätern vollzogen. Der sexuelle Missbrauch geschieht in der Familie, im Bekannten- oder Verwandtenkreis oder im sonstigen Umfeld des Opfers.

Es können allerdings keine eindeutigen Aussagen zum Täterprofil gemacht werden. Die Täter gehören allen Altersgruppen an, kommen aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten mit unterschiedlichen Berufsständen. Gemeinsamkeiten lassen sich nur in der Beziehung zum Kind feststellen (häufig eine Vertrauensperson) und in der Tatdynamik. Forschungen zur Täterstrategie und zur Tatdynamik zeigen deutlich, „dass sexueller Missbrauch an Kindern von den Tätern äußerst sorgfältig in einer Vielzahl strategischer Schritte im Vorhinein ebenso wie begleitend zur Tat geplant wird. Ziel dabei ist, einerseits an das Opfer zu gelangen und es für die Tat verfügbar zu machen, andererseits unentdeckt zu bleiben, dadurch nicht zur Verantwortung gezogen zu werden und das kriminelle Verhalten beliebig fortsetzen zu können.“⁴³ Verschiedene Forschungen sprechen inzwischen von 3 Phasen im strategischen Vorgehen des Täters: Sexualisierung der Erwachsenen-Kind-Beziehung, Rechtferti-

⁴² Vgl. Dölling 1999, 38 f

⁴³ Heiling 2000, 13

gung der sexualisierten Übergriffe und das Erreichen der Mitwirkung des Kindes. Die Täter planen in der Regel ihre sexuellen Übergriffe, manipulieren ihr Umfeld und schaffen räumliche Gegebenheiten, um mit dem Opfer allein sein zu können. In Alltagssituationen kommt es zu den ersten sexuellen Übergriffen, die vom Täter als zufällig dargestellt werden. Somit testet er die Reaktion des Kindes. „Isolation des Opfers, Spaltung zwischen Opfer und Bezugsperson, Täuschung der Bezugspersonen, das Vertrauen des Opfers gewinnen, Bevorzugung des Kindes und Bewirken von Geheimhaltung mit offenen oder versteckten Drohungen und schließlich die schrittweise eskalierende, in alltägliche Handlungen eingebundene und daher für das Kind schwer erkennbare Grenzüberschreitung kennzeichnen die einzelnen strategischen Schritte des Täters.“⁴⁴ Sexueller Missbrauch ist meist keine einmalige Tat – die Täter missbrauchen in der Regel wiederholt.

IX. Hilfemöglichkeiten für die Opfer

1. Aspekte der Krisenintervention

Krisenintervention stellt einen sehr umfassenden Themenbereich dar und soll in diesem Kapitelabschnitt der Arbeit in Bezug auf die Krise ‚sexueller Missbrauch‘ lediglich theoretisch aufgegriffen werden. Nähere praktische Interventionen folgen im Kapitel H, wenn es um konkrete Verfahrensvorschläge geht. Krisenintervention beschreibt eine Handlung von Fachkräften in unterschiedlichen Institutionen, die auf verschiedene Krisen folgt. Bei einer akut zugespitzten Krise benötigt der Betroffene ein Gegenüber, das Halt gibt und Erleichterung und Linderung ermöglicht. Die eigene Schutzfunktion und die Selbstheilungskräfte in der Abwehr der Krise sollen gestärkt werden.⁴⁵

„Kinder sind noch eng an familiäre Strukturen gebunden und haben noch keine ausgeprägten Distanzierungs- und Reflexionsmöglichkeiten. Schädigende familiäre Bedingungen empfinden sie zwar als belastend, glauben

⁴⁴ Heilinger 2000, 15

⁴⁵ Vgl. Becker, Geiger 2007, 595

aber, sie seien normal. Krisensituationen bei Kindern und Jugendlichen können entstehen durch (...) traumatische Erfahrungen wie (...) sexuelle Übergriffe (...).“⁴⁶

Im Bereich der Krisenintervention ist bei Kindern und Jugendlichen ein interdisziplinäres Arbeiten erforderlich – gerade in Schulen, da sich Lehrkräfte hier oftmals hilflos fühlen. Wichtig ist, dass Halt gebende Strukturen geschaffen werden und eine sinnvolle Versorgung des betroffenen Kindes garantiert wird.⁴⁷

Obwohl Krisen und deren Intervention individuell verlaufen, wird an dieser Stelle das stufige Handlungsmodell von Schnyders kurz vorgestellt, das den Ablauf einer Krisenintervention näher beschreibt⁴⁸:

1. Kontakt herstellen: begrüßen, Setting klären, emotionale Entlastung zulassen
2. Problemanalyse: Situationsanalyse (Krisenauslöser, -hintergrund, Anamnese), Coping- und Ressourcenanalyse
3. Problemdefinition: Krise verstehbar beschreiben und frühere Lösungsversuche benennen
4. Zieldefinition: Zukunftsperspektive, Hoffnung vermitteln
5. Problembearbeitung: Kriseninterventions-Techniken, Copinganpassung, Umsetzung im Alltag prüfen, sozialarbeiterische und juristische Kompetenz vorhalten
6. Termination: ist Krise überwunden, Ablösung vom Berater, künftige Krisen vorwegnehmen
7. Follow-up: Standortbestimmung, Indikation für Psychotherapie prüfen

Kriseninterventionen sollten nur von qualifizierten Fachkräften oder von Personen mit einer entsprechenden Fortbildung durchgeführt werden. Für die Schule bedeutet dies, dass sich Sozialarbeiter vor Ort um die Problematik kümmern oder externe Fachkräfte hinzugezogen werden sollen.

⁴⁶ Meurer 2004, 196

⁴⁷ Vgl. Meurer 2004, 206

⁴⁸ Müller 2004, 52 f

2. *Therapeutische Interventionen*

Kinder und Jugendliche, die durch sexuelle Missbrauchserfahrungen traumatisiert sind, können therapeutische Angebote wahrnehmen. Allerdings muss im Vorfeld geklärt werden, ob eine Traumatisierung vorliegt und welchen Schweregrad die sexuelle Gewalterfahrung hat. Es gibt Kinder, die nicht mit anderen Personen über ihre Erlebnisse sprechen wollen bzw. ihre Erfahrung bereits verdrängt haben. Hier könnte eine Therapie negative Folgen für das betroffene Kind haben. Für Kinder und Jugendliche stehen die gleichen therapeutischen Angebote zur Verfügung wie für Erwachsene. Diese werden nur durch spielerische Methoden und Strategien den Bedürfnissen angepasst.

Im folgenden Abschnitt werden einige therapeutische Ansätze genannt.

Verhaltenstherapie mit Opfern eines sexuellen Missbrauchs konzentriert sich auf die Bewältigung spezifischer Problembereiche wie negatives Selbstbild/Depressionen, Ängste, posttraumatische Belastungsstörungen und Sexualisierungen, sexuelle Funktionsstörungen.⁴⁹

Die Gesprächspsychotherapie eignet sich besonders für Frauen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sind. Hier wird durch Empathie, Wertschätzung und Kongruenz nach Karl Rogers im interaktionellen Geschehen eine Beziehung zwischen Klientin und Therapeut aufgebaut. Die Beziehung im Mittelpunkt der Therapie fördert nach diesem Ansatz den Heilungsprozess.⁵⁰

Eine weitere Therapieform stellt die psychoanalytische Therapie dar, die versucht, die verzerrten Selbstbilder des Opfers (empfundene Wertlosigkeit und geringes Selbstwertgefühl) realistischer zu machen und mit den verschütteten emotionalen Anteilen der früheren und aktuellen Beziehungen arbeitet. „Das introjizierte, fremdkörperartige Inzestgeschehen“ soll externalisiert werden.⁵¹

⁴⁹ Vgl. Wipplinger, Amann 2005, 513-517

⁵⁰ Vgl. Steinhage 2005, 536 f

⁵¹ Hirsch 2005, 563

Familientherapeutische Arbeitsansätze spielen bei Inzest eine große Rolle. Bei diesem Behandlungsmodell wird das Problemverhalten systemisch betrachtet, d.h. dass ein symptomatisches Verhalten eines Familienmitgliedes kontextbezogen gesehen wird und eine bestimmte Funktion hat. „Gelingt es diese Sinnhaftigkeit und Funktionalität hypothetisch zu erfassen, können im Rahmen einer Therapie dysfunktionale Interaktions- und Kommunikationsmuster verändert und seitens der Klienten konstruktivere Problemlösungsformen entwickelt werden“.⁵²

Des Weiteren können integrative Therapien, Psychodrama und körperorientierte Psychotherapien den Opfern von sexuellem Missbrauch helfen.

3. Jugendhilfeangebote

Bei einer Krisen- und Notsituation hat die Jugendhilfe den Auftrag, sofort zu reagieren, um das Kind vor weiteren Gefahren zu schützen. Als sofortige Maßnahme kann eine stationäre Aufnahme nach §§ 42, 43 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) erfolgen (vorläufige Unterbringung). Beratungsangebote durch die Allgemeinen Sozialen Dienste nach §§ 14, 16, 18 und 28 SGB VIII können in Anspruch genommen werden. Speziell für sexuellen Missbrauch bieten Frauenhäuser, Kinderschutzzentren, Kinderschutzambulanzen, Not- und Krisentelefone und Spezialberatungsstellen sofortige Hilfe. Stellt sich nach Herausnahme des Kindes aus der Familie eine Indikation für eine längerfristige Unterbringung, kommen verschiedene Formen der Erziehungshilfe in Betracht (§§ 28-35 SGB VIII). Bei sorgerechtlichen Entscheidungen arbeitet das Jugendamt mit dem Familien- und Vormundschaftsgericht zusammen.⁵³

⁵² Conen 2005, 575

⁵³ Vgl. Hartwig, Hensen 2003, 85 ff

D. Handlungsbedarf an der Schule

Schule bietet nicht nur Raum für Erziehung und Bildung, sondern nimmt zudem in vielfältiger Hinsicht an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen teil. Aufgrund dessen werden auch in der täglichen Arbeit bei allen am Schulleben beteiligten Personen Schwierigkeiten, Probleme und Benachteiligungen der Kinder und Jugendlichen deutlich. Da die Verfasserin dieser Arbeit als Schulsozialarbeiterin an einer Hauptschule tätig ist, wird speziell an dieser Schule der Handlungsbedarf ermittelt und handlungsleitende Verfahrensvorschläge bei Fällen sexuellen Missbrauchs entwickelt.

Die Friedrich-von-Keller-Schule ist eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule in Ludwigsburg, Stadtteil Neckarweihingen. Neckarweihingen ist sehr dörflich strukturiert und die Hauptschule ist die einzige weiterführende Schule im Stadtteil. Im Jahr 2004 wurde an der Friedrich-von-Keller-Schule eine halbe Schulsozialarbeiterstelle eingerichtet.

Zur Friedrich-von-Keller-Schule zählen eine Grundschule mit derzeit 227 Schülerinnen und Schülern und eine Hauptschule mit 117 Schülerinnen und Schülern.

I. Analysemethode zur Feststellung des Handlungsbedarfs

Um den Handlungsbedarf bezüglich des Themas ‚sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen‘ in der Schule zu ermitteln, wurde in einem offenen Gespräch mit der Schulleitung das Thema besprochen und Fragen zur Bedarfsanalyse gestellt. Hierbei handelt es sich um kein Experteninterview, da die Schulleiterin der Friedrich-von-Keller-Schule nicht aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation als Schulleiterin hinsichtlich des Themas für dieses Interview ausgesucht wurde, sondern weil sie aufgrund ihrer Funktion als Schulleiterin den Bedarf für ein handlungsleitendes Konzept als Orientierungshilfe genau bestimmen kann.

Es wurde in diesem Gespräch allerdings ähnlich wie in einem Experteninterview mit einem Leitfaden gearbeitet (näheres zur Methode des Interviews ist im Kapitel G zu lesen). Nach einer kurzen Einführung des

Interviews (Klärung von grundsätzlichen Fragen zum Interviewverlauf und zur Verwertung der Interviewinhalte, Vorstellung des Themas und Klärung der Fragen zur Thematik) folgten die Fragen zum Handlungsbedarf an der Schule (siehe Anhang, Interview I).

II. Sexueller Missbrauch und die Notwendigkeit der Intervention an der Friedrich-von-Keller-Schule

1. Ergebnisse aus dem Interview mit der Schulleitung

Das vollständig transkribierte Interview ist im Anhang zu finden. Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Aspekte herausgezogen und vorgestellt.

Grundsätzlich ist die Schulleiterin Frau S. der Ansicht, dass es sich hierbei für die Schule um ein wichtiges Thema handelt und der Bedarf vorhanden ist, Verfahrensvorschläge als Orientierungshilfe für die am Schulleben beteiligten Personen zu entwickeln. Dadurch, dass die Kinder die Hälfte des Tages an der Schule verbringen, werden Probleme sichtbar und die Schule darf sich ihrer Verantwortung nicht entziehen. Schwierigkeiten sieht die Schulleiterin Frau S. darin, einen bestehenden Verdacht offen anzusprechen, da die Täter oftmals in innerfamiliären Strukturen zu finden sind und die Beziehung zwischen Eltern und Lehrkraft nicht gefährdet werden sollte. Sexueller Missbrauch stellt für sie ein Tabu-Thema dar. Da es nicht die eine Ursache gibt, reagieren Kinder und Jugendliche auf sexuellen Missbrauch individuell und es ist problematisch, eindeutig Symptome zu erkennen und diesen sexuellen Missbrauch zuzuschreiben.

Ihrer Ansicht nach würde ein Handlungskonzept Sicherheit vermitteln und den Lehrkräften die Möglichkeit geben, das Kind unter diesem Verdachtsmoment zu betrachten und den Verdacht zu äußern. Die Gefahr eines solchen Konzeptes bestünde ihrer Ansicht nach darin, dass mögliche andere Ursachen für Schwierigkeiten, die das Kind macht, übersehen werden könnten.

Die Chance einer Kooperation mit den beteiligten Institutionen wie Allgemeiner Sozialer Dienst und Polizei „ist die andere Sichtweise und

Aufmerksamkeit anderer Personen mit anderen Qualifikationen. Die Gefahr ist immer, dass Eltern in einen - womöglich falschen - Verdacht gebracht werden. Eltern reagieren sehr empfindlich, wenn Schule Kooperationspartner aus dem Bereich der Familien- und Erziehungshilfe einbindet“. Wichtig wäre für die Kooperation ein „offener Daten- und Wissensaustausch bei gleichzeitiger Zusicherung von Vertraulichkeit und Verschwiegenheit“.⁵⁴ Zudem sollte die Schule bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch informiert werden.

Bezüglich der Frage der möglichen Fallkonstellationen sexuellen Missbrauchs an der Schule antwortete Schulleiterin Frau S., dass die Täter meist im engsten familiären Umfeld zu finden seien. „Die Kinder zeigten in der Schule enorme Schwierigkeiten. Es war aber sehr schwer, die Ursache zu ermitteln, weil die Kinder sich nicht oder kaum äußerten. In der Regel möchten die Kinder nicht, dass der Täter angezeigt wird. Sie fürchten den Verlust der Familie“.⁵⁵

Wird das Kind in der Schule mit dem Verdacht konfrontiert, so ergeben sich nach Ansicht der Schulleiterin zwei mögliche Varianten: Entweder das Kind bestätigt den Verdacht, bittet aber um Einhaltung der Schweigepflicht oder das Kind bestätigt den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht. In beiden Fällen besteht Unsicherheit, welche Schritte zu tun sind und wie es mit dem Kind weitergehen soll.

Die Schulleiterin erläutert zum Interviewende noch folgendes: „Aus Schulleitungssicht müsste noch die Frage bearbeitet werden, wer in welchem Umfang und mit welcher Kompetenz in die Bearbeitung eingebunden wird. In der Regel wird die Klassenlehrkraft die Ansprechperson sein. Meines Erachtens muss aber die Schulleitung über die Situation und den Verdacht informiert werden. Normalerweise ist die Schulleitung erste Anlaufstelle für die Kooperationspartner“.⁵⁶

⁵⁴ Interview I, XIII

⁵⁵ Interview I, XIII

⁵⁶ Interview I, XIV

2. Einschätzung der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Instrument der Jugendhilfe und ist im Schulalltag dauerhaft verankert. Sie versteht sich als ein spezifischer Zugang der Jugendhilfe zur Lebenswelt Schule. Schulsozialarbeit hat einen präventiven Ansatz, was eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Schulsozialarbeit bei Auffälligkeiten und Konflikten bedeutet. Je früher Schulsozialarbeit ansetzen kann, desto leichter ist es, gemeinsam Probleme aufzuarbeiten, Konfliktlösungen zu entwickeln und Verfestigungen von Fehlverhalten zu verhindern bzw. Verhaltensänderungen zu bewirken. Schulsozialarbeit ist ein selbstständiges, an Kinder und Jugendliche und deren Familien gerichtetes, pädagogisches Angebot in der Institution Schule und im Gemeinwesen. Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit sind Einzelhilfe und Beratung, Gruppenarbeit, Arbeit mit Klassen und Elternarbeit.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht in der Arbeit der Schulsozialarbeiter an primärer Stelle. Kinder brauchen Zuwendung und Aufmerksamkeit ihrer vertrauten Bezugspersonen, um ein Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein aufbauen zu können. Je weniger Zuwendung, Aufmerksamkeit und Wertschätzung das Kind in seinem sozialen Umfeld bekommt, umso eher kann sich eine missbrauchende Person Zugang zu ihm verschaffen, in dem sie genau diese Defizite des Kindes für ihre Zwecke ausnutzt. Kinder sind aufgrund ihrer strukturellen Abhängigkeit auf die Fürsorge und den Schutz durch Erwachsene angewiesen. Durch einen sexuellen Missbrauch nützt der Täter diese Angewiesenheit der Kinder auf Erwachsene aus. Ein betroffenes Kind ist aufgrund seines mangelnden Wissens und seiner geringen Erfahrung, die Fähigkeiten und Möglichkeiten Erwachsener realistisch einzuschätzen, einem Täter ausgesetzt, der tatsächlich über einen oder mehrere Lebensbereiche des Kindes bestimmt. Kinder konstruieren zudem Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge und beziehen viele Ereignisse aufgrund ihrer egozentrischen Weltansicht ursächlich auf sich. Sie denken somit diesbezüglich, dass ein sexueller Missbrauch geschieht, weil sie etwas Bestimmtes getan oder unterlassen haben.

In der Schule besteht – aus Sicht der Schulsozialarbeit - nicht nur Unsicherheit darin, wie mit einem Verdacht oder mit der Bestätigung des Verdachteten umgegangen werden soll. Hinzukommt, dass in der Praxis oftmals verschiedene Maßnahmen unabhängig voneinander in die Wege geleitet werden und so die Transparenz in der Versorgungskette nicht mehr gegeben ist. Dies stimmt auch mit der Aussage der Schulleiterin Frau S. überein, dass Kompetenzen in der Schule klar verteilt werden müssen und die Schulleitung stets über den Verlauf eines Prozesses informiert sein muss.

Die Gefahr eines handlungsleitenden Konzeptes mit Verfahrensvorschlägen zum Umgang mit der Thematik ‚sexueller Missbrauch‘ für die Schule besteht darin, dass zu starr danach agiert wird und somit Flexibilität und Spontaneität verloren gehen könnte. Daher soll an dieser Stelle nochmals erwähnt sein, dass jeder Einzelfall individuell betrachtet werden muss und Verfahrensvorschläge nur als Orientierung dienen können.

Die Arbeit von Fachkräften muss darüber hinaus stets reflektiert werden. Gerade weil die Art dieser Straftaten gravierende Folgen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen hinterlässt, ist eine professionelle Reflexion des Handelns unabdingbar. Das schwere Thema ‚sexueller Missbrauch‘ lädt zu undistanziertem, vorschnellem Handeln und Vorverurteilungen ein – nicht nur von Seiten der Betroffenen, sondern auch von Schulsozialarbeitern, Lehrkräften oder anderen am Schulleben beteiligten Personen. Gerade hier muss die notwendige Distanz gewahrt bleiben, um für das Kind die optimale Hilfe professionell in die Wege leiten zu können.

Für eine professionelle Hilfe ist zudem wichtig, dass die am Hilfeprozess beteiligten Personen effektiv zusammenarbeiten. Dies ist aufgrund von unterschiedlichen Arbeitsprinzipien und gesetzlichen Regelungen nicht immer möglich. Daher müssen die Arbeitsweisen der einzelnen Institutionen nicht nur für die am Prozess beteiligten Fachkräfte, sondern auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen transparent sein.

Die von der Schulleiterin Frau S. genannten Fallkonstellationen können noch ergänzt werden. In der Schule traten auch schon Fälle auf, in denen

sich die Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Lehrkraft oder der Schulsozialarbeit anvertrauten, über den sexuellen Missbrauch berichteten und um Unterstützung baten. Der Fall der Falschbehauptung / Falschbeschuldigung des Kindes soll hier auch noch genannt, aber nicht näher betrachtet werden, da dies bisher in der hier betrachteten Schule noch nicht vorgekommen ist. Motive für dieses Verhalten können sein, dass das Kind mehr Aufmerksamkeit möchte oder von Dritten manipuliert wird (Gruppenzwang, Mutprobe...). Wichtig ist, nicht jede Schilderung eines sexuellen Übergriffes vorbehaltlos und wortwörtlich zu glauben. Wissenschaftliche Vorgehensweisen der Hypothesenprüfung müssen berücksichtigt und andere Erklärungsmöglichkeiten für kindliche Aussagen geprüft werden.

3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Diese Thematik soll hier ebenfalls kurz erwähnt, aber nicht näher betrachtet werden, da es an der Friedrich-von-Keller-Schule von dieser Form der sexuellen Übergriffe noch keine Vorfälle gab und die Behandlung dieses Themas den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Im Fokus dieser Arbeit stehen betroffene Schülerinnen und Schüler, die von innerfamiliären oder aus dem Bekanntenkreis kommenden Tätern sexuell missbraucht werden/wurden.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen gestalten sich ebenfalls sehr vielseitig. Beispielhaft können verletzende Anmachen, sexistische Äußerungen und Schimpfwörter in der direkten Kommunikation oder über das Internet genannt werden. Auch pornographische Aufnahmen und Filme werden gerne über das Handy oder das Internet verbreitet. Des Weiteren zählen körperliches Bedrängen, Grapschen und Vergewaltigungen zu den sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen.

Weniger schwere Übergriffe können direkt in der Schule geregelt werden, in dem alle Beteiligten (Betroffene, mutmaßliche Täter und Zeugen) gehört werden. Bei gravierenden Straftaten sollte von einer Strafverfolgung nicht abgesehen werden. Es ist zu klären, welche Hilfe das Opfer benötigt, um

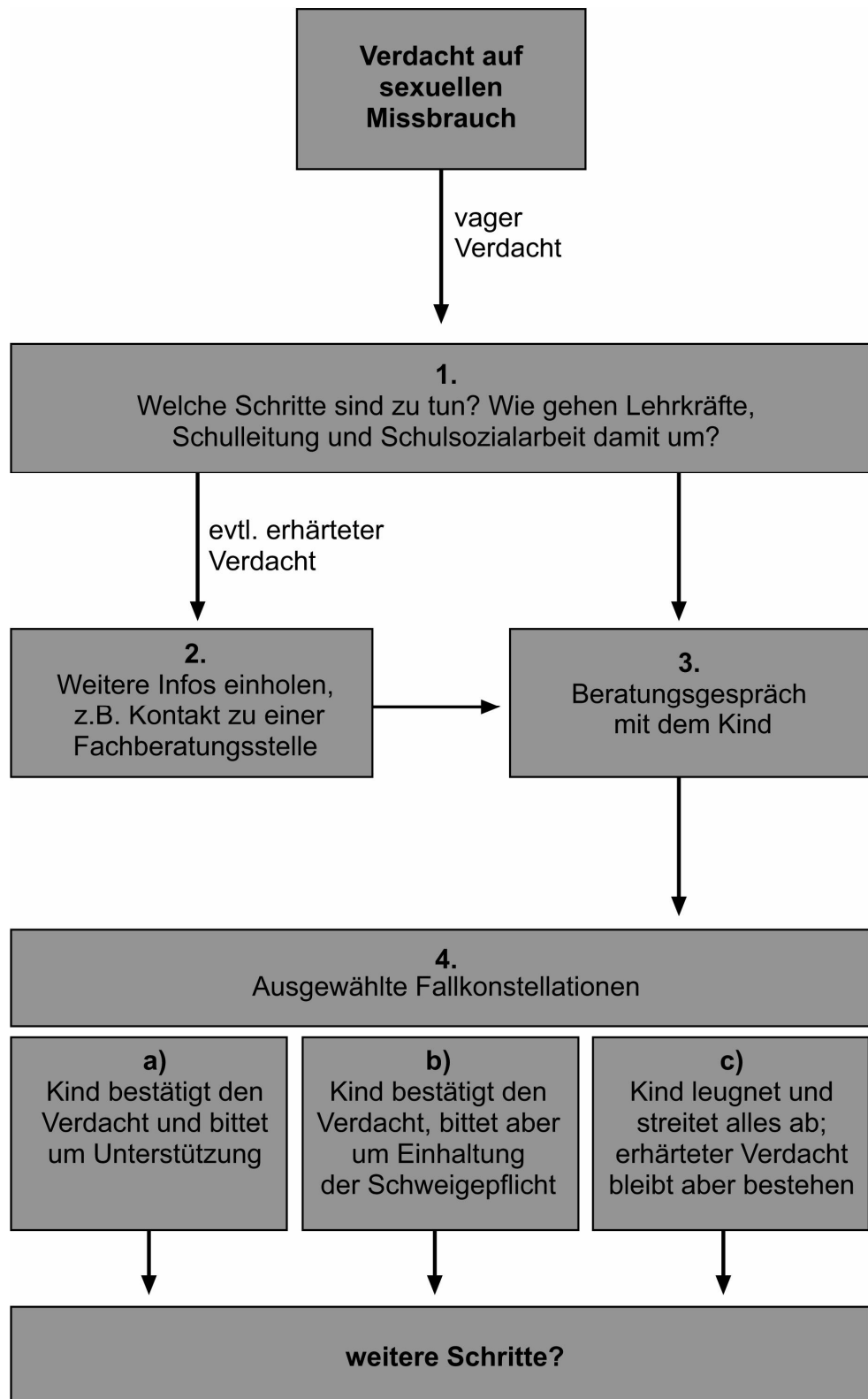
weiterhin sicher zur Schule gehen zu können. Hinzu kommen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und eine fachliche Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle.⁵⁷

III. Darstellung des Handlungsbedarfs und der in der Schule am häufigsten aufgetretenen Fallkonstellationen

In diesem Kapitelabschnitt werden die von der Schulleiterin Frau S. und der Schulsozialarbeiterin genannten Fallkonstellationen zusammengefasst und der konkrete Handlungsbedarf übersichtlich dargestellt. Für die Fallvarianten werden konkrete Verfahrensschritte zusammen mit den Experten aus den jeweiligen Bereichen ausgearbeitet. Ergänzt werden diese mit notwendigen allgemeinen Handlungsschritten bereits im Vorfeld.

Das folgende Schaubild zeigt den Bedarf an allgemeinen Verfahrensvorschlägen (1.-3.) und die ausgewählten Fallvarianten (4.). Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich den Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit verdeutlichen und visualisieren.

⁵⁷ Vgl. Ministerium Kultus, Jugend und Sport 2007, 50 f



E. Erarbeitung der Hypothesen und Fragestellungen

Anhand der Bedarfsanalyse an der Friedrich-von-Keller-Schule und der Einschätzung der Schulsozialarbeit werden verschiedene Hypothesen aufgestellt, aus denen sich konkrete Fragen zum Thema ‚sexueller Missbrauch und der Umgang mit diesem in der Schule‘ ergeben. Diese werden nun aufgegriffen und zusammengefasst.

Hypothese 1: Ein transparentes Konzept als Orientierungshilfe für die Schule bei Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beschreibt einzelne Verfahrensschritte und ermöglicht mehr Handlungssicherheit.

Fragestellungen zur Hypothese 1:

1 a) Welche allgemeinen Verfahrensvorschläge sind zu beachten? Welche Schritte sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch einzuleiten?

1 b) Welche Akteure der verschiedenen Institutionen sollten in welcher Form und in welchem zeitlichen Ablauf miteinander kooperieren?

1 c) Wer führt das erste Beratungsgespräch mit dem Kind?

Hypothese 2: Aufgrund unterschiedlicher Arbeitsgrundsätze/ -prinzipien entstehen Reibungspunkte in der Kooperation mit den am Hilfeprozess beteiligten Akteuren.

Fragestellungen zur Hypothese 2:

2 a) Welche Arbeitsgrundsätze/ -prinzipien haben die einzelnen Institutionen?

2 b) Welche Qualitätsstandards müssen beim Hilfeprozess durch die Institutionen eingehalten werden?

2 c) In welchem Umfang und in welcher Kompetenz werden die Lehrkräfte / die Schulleitung und die Schulsozialarbeit in die Bearbeitung des Falles mit einbezogen?

Hypothese 3: Der Themenkomplex sexueller Missbrauch lädt zu undistanzierten und unprofessionellen Vorverurteilungen ein. Den Fachkräften gelingt es nicht immer, die notwendige professionelle Distanz zu wahren.

Fragestellungen zur Hypothese 3:

3 a) Setzt die Kenntnis von sexuellem Missbrauch die Helferinnen und Helfer unter einen selbst implizierten Handlungsdruck?

3 b) Wie kann Professionalität gewahrt werden?

Die genannten Fallkonstellationen aus Kapitel D ergeben folgende Fragestellungen. Nach diesen wird gezielt in den Experteninterviews gefragt:

Fall 1: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt und um Unterstützung bittet?

Fall 2: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt, aber um Einhaltung der Schweigepflicht bittet?

Fall 3: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht leugnet, dieser aber aufgrund zahlreicher Indikatoren bestehen bleibt?

Die Hypothesen werden anhand der Ergebnisse aus den Experteninterviews im Kapitel H, III überprüft. Da der Fokus der vorliegenden Arbeit auf den handlungsleitenden Verfahrensvorschlägen und den ausgewählten Fallkonstellationen liegt, werden die Hypothesen im Anschluss daran bearbeitet und nur die wichtigsten Elemente angesprochen.

F. Darstellung der beteiligten Institutionen in Ludwigsburg

In Ludwigsburg beschäftigen sich verschiedene Institutionen mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. In unterschiedlichen institutionellen und konzeptionellen Zuständigkeiten und spezifischen Arbeitsaufträgen soll der gemeinsame Auftrag, einen wirksamen Schutz für betroffene Kinder und Jugendliche zu ermöglichen, verwirklicht werden.

Im Folgenden werden die beteiligten Institutionen, aus denen jeweils ein Experte zum Thema interviewt wird, kurz vorgestellt.

I. Allgemeiner Sozialer Dienst

Die Adressaten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sind Kinder, Jugendliche und Eltern. Die Tätigkeitsfelder eines ASD beziehungsweise der Anteil Jugendamt im ASD wird durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch VIII (KJGH / SGB VIII) geregelt, da es sich um einen öffentlichen Träger mit öffentlichen Aufgaben und Leistungen nach diesem Buch handelt. Während die §§ 1 bis 10 SGB VIII für freie wie öffentliche Jugendhilfe als Grundsatz überhaupt gelten, beschreiben die §§ 11 bis 15 SGB VIII Leistungen der zumeist freien Jugendhilfe. Die §§ 17 bis 58a sind Aufgaben des Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe, Beistände, ASD etc.). Der ASD erbringt in der Jugendhilfe konkret die Leistungen nach § 17 bis 43 und § 50 SGB VIII.

Nach der Kontaktaufnahme mit der Familie oder durch die Familie versucht der ASD in erster Linie, den Hilfebedarf zu klären, um anschließend - nach eingehender Beratung - die adäquate Hilfemaßnahme einzuleiten. Zu den vielfältigen Aufgaben des ASD gehören die Beratung von Kindern und Jugendlichen, Beratung bei Trennung und Scheidung, Umsetzung von Umgangsregelungen und Vermittlung von erzieherischen Hilfen. Das primäre Ziel des ASD ist das Wohl und der Schutz des Kindes. Besteht ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung, so ist der ASD stets involviert und hat den Auftrag, die Gefährdung

einzuschätzen, mögliche Gefahren für das betroffene Kind abzuwenden und falls notwendig mit dem Familiengericht zusammenzuarbeiten.⁵⁸

§ 8 Abs. III SGB VIII sichert zu, dass Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden können, wenn eine Not- und Konfliktlage besteht. Im Falle eines Verdachts bis hin zu einem belegten Fall von sexuellem Missbrauch ergeben sich somit für den ASD folgende Aufgaben: Beratungsangebote für Betroffene, Vermittlung an Fachberatungsstellen, Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, Anruf des Familiengerichts nach § 50 SGB VIII, falls das Kindeswohl geschützt werden muss.⁵⁹

Der Allgemeine Soziale Dienst nimmt eine Schlüsselstellung bezüglich des Themas sexuellen Missbrauchs und im daran anknüpfenden Hilfeprozess ein. Hier kommen die meisten Hinweise an, ferner verfügt der ASD über ein breites Spektrum an Hilfs- und Interventionsmöglichkeiten.⁶⁰

Das Jugendamt hat bezüglich sexuellen Missbrauchs folgenden Auftrag:

- „sexuellen Missbrauch vorzubeugen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII),
- bestehende sexuelle Gewalthandlungen so früh wie möglich zu erkennen, zu beenden und den Schutz der Betroffenen sicherzustellen (§ 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII),
- sowie Unterstützung zu bieten bei der Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen, um z. B. langfristigen Benachteiligungen durch Folgeschäden entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII).“⁶¹

⁵⁸ Vgl. Landratsamt Ludwigsburg 2008

⁵⁹ Vgl. Hartwig, Hensen 2003, 148

⁶⁰ Vgl. Hartwig, Hensen 2003, 57 f

⁶¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004

II. Beratungsstelle Silberdistel

Für Opfer von sexuellem Missbrauch, aber auch für Angehörige und Fachkräfte gibt es zahlreiche Fachberatungsstellen, die gezielt Hilfen anbieten. Im Landkreis Ludwigsburg ist für diese Thematik die Fachberatungsstelle Silberdistel zuständig.

Die Beratungsstelle Silberdistel orientiert sich als Träger der freien Jugendhilfe u.a. an den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Wichtig ist hierbei der Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII ‚Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen‘. Darüber hinaus ist im § 8 SGB VIII das Angebot der Beratung von Kindern und Jugendlichen auch ohne Wissen der Eltern verankert, wenn sich der Personenkreis in einer Not- und Konfliktlage befindet und durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Silberdistel berät Mädchen, Jungen und junge Erwachsene, die Opfer von sexueller Gewalt wurden. Nach sorgfältiger Abwägung der Rahmenbedingungen kann in erster Linie die Diagnostik bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfolgen. Zudem bestehen Angebote der Therapie. Die pädagogischen Fachkräfte der Silberdistel qualifizieren sich durch eine zusätzliche familientherapeutische Ausbildung. Neben Einzelfallberatung, Beratung und Fallbegleitung für professionelle und ehrenamtliche Helfer/-innen und einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit werden Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Eltern, Fachkräfte, Schulen und Kindergärten angeboten. Eine Beratung bei der Silberdistel ist freiwillig und kann auch anonym erfolgen. Die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht.⁶²

III. Polizei und Justiz

Neben den bereits erwähnten pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen können auch strafrechtliche und zivilrechtliche Interventionen bei sexuellem Missbrauch erfolgen. Zivilrechtlich können Schmerzens-

⁶² Vgl. Beratungsstelle Silberdistel 2008

geldforderungen oder Schadensersatzansprüche des Opfers geltend gemacht werden. Strafrechtliche Sanktionen richten sich gegen denjenigen, der das Kindeswohl gefährdet (Eltern oder Dritte), wenn Rechtsgüter des Kindes wie Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt worden sind.

Wird der Strafverfolgungsbehörde (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) ein Fall bekannt bzw. wird sie auf einen Verdacht von sexuellem Missbrauch aufmerksam gemacht, so muss dieses Delikt von Amtswegen verfolgt werden (Legalitätsprinzip). Einmal erstattete Anzeigen können nicht mehr zurückgezogen werden. Trotz dieses Strafverfolgungsdruckes steht der Schutz des Kindes im Vordergrund. Durch verschiedene Maßnahmen gegen den Täter wie Kontaktverbote (ermöglicht durch das Gewaltschutzgesetz unter Strafandrohung), mögliche Verhaftung des Täters usw. kann das von sexuellem Missbrauch betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Weiterhin muss beachtet werden, dass bei einem Strafverfahren das Opfer keine Folgeschäden erlebt (sekundäre Viktimisierung⁶³). Die durch das Strafverfahren induzierten Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen sollten zum Wohl des Kindes vermieden werden. Die Maßregelung des Täters muss in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel ‚Sicherung des Kindeswohl stehen‘.⁶⁴

Die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verfügen oftmals über spezielle Fachdezernate für Sexualdelikte. Die Mitarbeiter der Spezialabteilungen sind entsprechend geschult. Gerade die Opferschutzmaßnahmen wie beispielsweise Zeugenbegleitung, Opferanwalt, Ausschluss der Öffentlichkeit und Anwesenheit von Vertrauenspersonen bei Vernehmungen gewährleisten einen sensiblen Umgang mit den Opfern.⁶⁵

⁶³ „Durch die nachfolgenden Reaktionen des sozialen Umfelds, von Polizisten, Ärzten, Anwälten und anderen, kann eine Intensivierung des direkten Opferwerdens (primäre Viktimisierung) erfolgen, dieser Prozess wird als sekundäre Viktimisierung bezeichnet. Oftmals wird das Wiedergeben des Tathergangs als psychische Entlastung und als äußerst entwürdigend empfunden. Scheu und/oder Misstrauen verhindern oftmals eine Reintegration in die eigene Umwelt“. (Krimpedia 2008)

⁶⁴ Vgl. Krieger et. al. 2007, 117 ff

⁶⁵ Vgl. Ministerium Kultus, Jugend und Sport 2007, 55

IV. Anwälte für Kinder und Jugendliche

Seit fast 8 Jahren gibt es in Ludwigsburg eine Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit juristischen Problemen. 14 Anwältinnen und Anwälte aus verschiedenen Rechtsgebieten wie Strafrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Vertragsrecht, Opferrecht etc. stehen den Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus dem Landkreis Ludwigsburg anonym, vertraulich und kostenfrei zur Verfügung. Auch Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (wie Schulen und Kindergärten), können sich bei Rechtsfragen an die Beratungsstelle wenden. Die Beratungsstelle wird beispielsweise wegen Fragen zu Handyschulden, Anzeigen wegen Körperverletzung, Ermittlung der Staatsanwaltschaft, Kündigung des Lehrvertrags, Scheidung der Eltern und vielem mehr aufgesucht. Unter anderem können sich Opfer von sexuellem Missbrauch an die Anwältinnen und Anwälte wenden.⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Anwälte für Kinder und Jugendliche 2008

G. Experteninterviews als qualitative Methode

Um die Experten aus den vorgestellten Institutionen und Bereichen interviewen zu können, müssen verschiedene Rahmenbedingungen wie eine entsprechende Methode und eine adäquate Auswertung der Ergebnisse erfüllt sein.

I. Wahl der Untersuchungsmethode

1. Interview als Erhebungsmethode

Der empirische Teil der Masterarbeit bedient sich der empirischen Sozialforschung mittels eines qualitativen Forschungsansatzes. So werden anhand einer speziellen Anwendungsform von semistrukturierten Leitfadeninterviews Experten befragt. Die wissenschaftliche Vorgehensweise von Experteninterviews wird den Ausführungen von Diekmann⁶⁷ entnommen. Da es sich hierbei um eine Interviewform handelt, die ohne Antwortvorgaben arbeitet, sich an einem Gesprächsleitfaden orientiert (flexibel einsetzbarer Fragekatalog) und den Befragten weitestgehende Freiheit in der Äußerung ihrer Ansichten und Erfahrungen gibt, kann der Interviewer folglich nachfragen und einzelne Gesichtspunkte herausgreifen, sofern sie im Fragekontext bedeutsam erscheinen. Im Gegensatz zur quantitativen Sozialforschung gibt es dementsprechend keine vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Der Befragte interessiert bei dieser Form der Befragung weniger als Person, sondern in seiner Eigenschaft als Experte für ein bestimmtes Handlungsfeld.⁶⁸

Das Ziel von Experteninterviews ist es, spezifisches Wissen und individuelle Erfahrungen über besondere Sachverhalte von Experten zu erlangen. Dem Leitfaden kommt dabei eine steuernde Funktion zu, indem er die Bandbreite der relevanten Informationen deutlich einschränkt und unergiebigere Themen ausschließt. Somit stellt er die Operationalisierung

⁶⁷ Vgl. Diekmann 2007, 434-470

⁶⁸ Vgl. Flick 2006, 139

der Forschungsfrage dar und übersetzt die forschungsrelevanten Leitfragen in Interviewfragen.⁶⁹

Problematisch bei der qualitativen Befragung ist die Berücksichtigung der Gütekriterien. Aufgrund der subjektiven Sichtweisen der Experten und der offenen Fragen im Interview ist das Ideal der Objektivität nur eingeschränkt möglich. Allerdings werden bestimmte Fragen, die sich aus den Hypothesen ableiten als Standard in fast allen Interviews gestellt, so dass eine Vergleichbarkeit der Aussagen angestrebt werden kann. Um Reliabilität und Validität zu gewährleisten, ist eine reflexive Dokumentation des Forschungsprozesses durchzuführen und es gilt den Grad der Authentizität im Interviewverlauf zu überprüfen.⁷⁰ In qualitativen Forschungen wird oftmals auch auf alternative Kriterien wie Vertrauenswürdigkeit, Glaubwürdigkeit, Übertragbarkeit und Zuverlässigkeit zurückgegriffen, die es zu prüfen gilt.⁷¹

2. Interview-Arbeitsschritte

Nach Bortz und Döring sind bei der qualitativen Befragung einige Arbeitsschritte zu beachten:⁷²

Inhaltliche Vorbereitung: Zu Beginn wird das Befragungsthema festgelegt, sowie Experten und die Befragungstechnik ausgewählt. Im Anschluss wird das Leitfadeninterview vorbereitet.

Organisatorische Vorbereitung: Hierzu gehören die Kontaktaufnahme zu den Interviewpartner, die Terminabsprache und die Vorbereitung des Interviews (Interviewleitfaden, Diktiergerät, Schreibmaterial etc.).

Gesprächsbeginn: Vorstellung der Gesprächspartner und grundsätzliche Klärung von Fragen zum Interviewverlauf, zur Auswertung, Verwertung und zum Datenschutz. Durch eine kurze Konversation zu Beginn sollte eine positive Atmosphäre geschaffen werden.

⁶⁹ Vgl. Gläser, Laudel 2004, 138

⁷⁰ Vgl. Flick 2006, 319-324

⁷¹ Vgl. Flick 2006, 333

⁷² Vgl. Bortz, Döring 2006, 310 f

Durchführung und Aufzeichnung: Der Interviewer hat die Aufgabe, den Gesprächsablauf zu steuern und zu überwachen. Die durch das Interview gewonnenen Daten werden mit Zustimmung der Person mittels eines Diktiergerätes aufgezeichnet. Zu Beginn der eigentlichen Fragen folgt eine kurze Erhebung der Sozialdaten wie Beruf und Funktion.

Nach dem Gesprächsende und der Verabschiedung sollte der Interviewer noch Notizen zur Gesprächssituation machen. Im Anschluss werden die Interviews transkribiert und mittels Interviewzusammenfassungen ausgewertet. So kann das Interviewmaterial systematisch aufbereitet und auf die wichtigsten Aspekte für die Ziele und Thesen der Masterarbeit reduziert werden.

Gemeinsam mit den zuvor gesammelten Daten im theoretischen Teil der Arbeit werden die qualitativen Ergebnisse aus den Interviews verarbeitet und wichtige Elemente für das handlungsorientierte Konzept der Schule herausgefiltert.

3. Gestaltung der einzelnen Leitfäden

Die Experten werden entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung befragt. Dementsprechend variieren die Fragestellungen in den einzelnen Leitfäden. Die Fragen knüpfen an die Bedarfsanalyse der Schule, an die Einschätzung der Schulsozialarbeit und den draus resultierenden Hypothesen an bzw. werden daraus entwickelt. Ebenso wird beim Entwerfen des Leitfadens auf einschlägige Literatur zurückgegriffen.

Die einzelnen semistrukturierten Leitfäden⁷³ beginnen jeweils mit den Angaben Datum, Uhrzeit und Ort, im Anschluss folgen die Sozialdaten (Namen (anonymisiert), Beruf, Einrichtung und Funktion) des Experten. Die Leitfäden sind in drei Teile eingeteilt, wobei sich die Teile A und C bei allen Experten gleich gestalten. Die Leitfäden sind im Anhang⁷⁴ zu finden.

⁷³ Die Leitfäden wurden mit Hilfe und unter Vorlage des Leitfadens einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsens (KFN) von Ohlemacher, Rüger, Schacht und Feldkötter entwickelt: Vgl. Ohlemacher, Rüger, Schacht, Feldkötter 2003, 160 ff

⁷⁴ Zu Beginn wird im Anhang der allgemeine Aufbau des Leitfadens vorgestellt, darauf folgen die einzelnen Leitfäden zu Teil B und deren Transkription.

Teil A beschäftigt sich nach der gegenseitigen Vorstellung von Interviewpartner und Interviewer mit der Klärung von grundsätzlichen Fragen zum Interviewverlauf und zur Verwertung der Interviewinhalte. Es wird der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit erläutert und das Ziel des Interviews sowie Fragen zur Thematik geklärt.

Teil B wird in jedem Leitfaden individuell gestaltet und ist inhaltlich vom jeweiligen Expertenwissen abhängig. Es werden nur Fragen gestellt, die einen direkten Bezug zur Thematik haben. Die Anordnung der Fragen kann im Interview und je nach Gesprächsverlauf variieren.

Im Teil C wird das Interview beendet mit der Frage, ob alle wichtigen Aspekte aufgegriffen wurden oder noch Punkte aus Sicht des Experten ergänzt werden müssten.

Die Interviews werden am Arbeitsplatz der Befragten durchgeführt, um eine positive Atmosphäre herzustellen und da die Nähe zum Gegenstand und Forschungssubjekt nach Mayring⁷⁵ ein weiteres Gütekriterium für die qualitative Forschung darstellt.

II. Auswahl der Experten

Die Auswahl der Experten erfolgte nach ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung. „Ob jemand als Expertin angesprochen wird, ist in erster Linie abhängig vom jeweiligen Forschungsinteresse. (...) Der ExpertInnenstatus wird in gewisser Weise vom Forscher verliehen, begrenzt auf eine spezifische Fragestellung.“⁷⁶ Um den Themenkomplex ‚Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen‘ ganzheitlich zu beleuchten und vor allem transparent zu machen, war es notwendig, etliche an dem Prozess beteiligten Fachkräfte zu befragen: den Allgemeinen Sozialen Dienst, die Polizei, eine Fachkraft der Beratungsstelle für Opfer von sexuellem Missbrauch und eine Ansprechperson der Anwälte für Kinder in Ludwigsburg.

Die Experten wurden telefonisch oder per Mail kontaktiert. Bei drei Experten bestand bereits im Vorfeld eine Kooperation; der Zugang zu den

⁷⁵ Vgl. Mayring 2002, 146

⁷⁶ Bogner 2005, 73

Experten stellte somit kein Hindernis dar. Allerdings war es notwendig, beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und beim Landratsamt der Stadt Ludwigsburg eine Genehmigung für die Interviews einzuholen. Alle angefragten Kontaktpersonen erklärten sich sofort bereit und empfanden das Thema als äußerst wichtig und praxisrelevant.

Vom Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Ludwigsburg wurde eine Mitarbeiterin ausgewählt, die für den Stadtteil Ludwigsburg-Neckarweihingen und somit für die Friedrich-von-Keller-Schule zuständig ist. Zwischen ihr und der Schule besteht bereits seit mehreren Jahren eine enge Kooperation.

Die Polizei in Ludwigsburg ist in mehrere Inspektionen eingeteilt, die deliktsspezifische Ermittlungen in verschiedenen Sachgebieten durchführen. So ist der ausgewählte Polizeibeamte der Leiter der Inspektion, die sich unter anderem um Sexualdelikte kümmert. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verfügen über weitergehende Spezialausbildungen zu den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Kurz vor Interviewbeginn erklärte sich eine weitere Polizeibeamtin bereit, an dem Interview teilzunehmen.

Von der Beratungsstelle Silberdistel in Ludwigsburg wurde eine Mitarbeiterin ausgewählt, mit der die Schule bereits im Vorfeld bei 2-3 Fällen zusammengearbeitet hatte. Sie ist Diplom-Pädagogin und systemische Familientherapeutin.

Um die rechtliche Seite für die Opfer beleuchten zu können, wurde von den Anwälten für Kinder und Jugendliche in Ludwigsburg ein Anwalt als Experte genannt, der seinen Schwerpunkt auf Opferrecht setzt.

Die Staatsanwaltschaft wurde nicht interviewt, da es in Stuttgart keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft gibt. Zudem ist die Staatsanwaltschaft zwar Herrin des Ermittlungsverfahrens, legt die Ermittlungen in aller Regel aber in die Hände der Polizei. Für die vorliegende Masterarbeit stehen die Ermittlungen der Polizei im Vordergrund – in Zusammenarbeit mit der Schule - und nicht der Strafprozess.

III. Aufbereitung der erhobenen Daten

Nach der digitalen Aufnahme des Experteninterviews erfolgte die Aufbereitung der erhobenen Daten mittels der Transkription. Die Transkription richtet sich nach dem jeweiligen Forschungs- und Untersuchungszweck. In dieser Arbeit sind nonverbale Äußerungen nicht von Interesse, da es nicht um die persönliche Betroffenheit des Experten oder um dessen Verhaltensweisen geht, sondern um die mitgeteilte Sachinformation. Es wurde wörtlich transkribiert, allerdings wurde die Sprache geglättet und Dialekte nicht mitgeschrieben, um eine bessere Lesbarkeit zu garantieren. In der Transkription wurde die interviewende Person durch ein „I“, die Befragte durch ein „B“ gekennzeichnet. Die Experten wurden fortlaufend „B 1“, „B 2“ usw. nummeriert. Die Transkripte der aufgezeichneten Gespräche sind im Anhang der Masterarbeit zu finden.

IV. Auswertungsmethode

Die Auswertung und Analyse der Experteninterviews erfolgte mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring⁷⁷. Diese Auswertungsmethode eignet sich besonders für große Textmengen, da hierdurch eine Reduktion des Materials erreicht werden kann. Im ersten Schritt wurde die Fragestellung genau bestimmt. Anschließend wurden alle Aussagen mit inhalts-tragenden Textbestandteilen identifiziert, nicht relevante Aussagen gestrichen. Im dritten Schritt wurden bedeutungstragende Aussagen zu sinn-gleichen Einheiten verkürzt, sozusagen paraphrasiert. Als nächstes folgte die Generalisierung der gebildeten Paraphrasen. Nach einer zweimaligen Reduktion der Generalisierungen erfolgte eine Bündelung der inhaltlich zusammenhängenden Texteinheiten. Anhand dieser Einheiten wurde ein Kategoriensystem entwickelt. Dieses setzte sich aus den Hypothesen und den Fragestellungen aus dem Leitfadeninterview zusammen. Daraus ergab sich folgendes vorläufige Kategoriensystem: ‚Allgemeine Verfahrensvorschläge‘, ‚ausgewählte Fallkonstellationen‘, ‚Kooperation der Institutionen‘ und ‚professionelles Arbeiten‘. Die gebündelten Aussageneinhei-

⁷⁷ Vgl. Mayring 2000, 60

ten der Experten wurden den einzelnen Fragen und Hypothesen zugeordnet. Nach der Auswertungsphase wurde das Kategoriensystem überprüft und bedurfte keiner Änderungen.⁷⁸ Ergänzt wurden die Antworten der Experten mit Inhalten aus der Literatur. Gleichzeitig wurde bei der Auswertung geprüft, ob sich die Angaben der Experten mit denen aus der Forschung und der Literatur decken. Widersprüche – falls vorhanden – wurden herausgearbeitet.

⁷⁸ Vgl. Ohlemacher, Rüger, Schacht, Feldkötter 2003, 162-165

H. Auswertung der Interviews und Hypothesenüberprüfung

I. Allgemeine Verfahrensvorschläge bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Bereits während der Interviews, besonders aber bei der anschließenden Auswertung der Inhalte wurde ersichtlich, dass es kein Patentrezept bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch und für den Umgang mit sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen für Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit geben kann.

Aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen und der Komplexität der einzelnen Schicksale können keine allgemein gültigen Verfahrensrichtlinien und Konzepte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch entwickelt werden. Allerdings sind Verfahrensvorschläge zum Umgang mit dem Verdacht als Orientierungshilfe möglich. Einige Handlungsmöglichkeiten und Grundsätze können den Umgang mit der Thematik erleichtern.

1. Umgang mit dem Verdacht und Handlungsmöglichkeiten

Nicht selten kommt es vor, dass Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung und Schulsozialarbeit an einen Punkt kommen, an dem sie vermuten, dass hinter bestimmten Verhaltensweisen eines Kindes ein sexueller Missbrauch stecken könnte.

Ein Mädchen aus der 5. Klasse verhält sich im Unterricht zunehmend unkonzentrierter und zeigt autoaggressives Verhalten wie Aufkratzen der Haut und Nägel kauen. Das Kind fehlt häufiger im Unterricht aufgrund von Kopfschmerzen, Bauchschmerzen und Übelkeit. In der Auseinandersetzung mit anderen Mitschülern fällt es durch sexualisiertes Verhalten auf. Das Mädchen hat wenig Vertrauen in andere Personen und zuckt bei Berührungen zusammen. Im Sportunterricht möchte sie sich vor den anderen Kindern nicht umziehen und wartet so lange in der Umkleidekabine, bis alle bereits in der Sporthalle sind.

Hier entsteht zunächst die vage Idee des sexuellen Missbrauchs. Das Kind zeigt Signale, die aber in der unterschiedlichsten Art und Weise interpretierbar sind. Dennoch lässt dies bei der Lehrerin, Schulleitung oder Schulsozialarbeit den noch nicht begründeten Gedanken an einen sexuellen Missbrauch aufkommen.

a) Wahrnehmung und erste Verdachtsklärung

Diese erste Phase im Umgang mit dem Verdacht ist gekennzeichnet durch die Unsicherheit mit der eigenen Wahrnehmung. So schildert die Schulleitung die Schwierigkeit sich zu trauen, das Kind überhaupt unter diesem Verdachtsmoment anzuschauen und die Möglichkeit anzusprechen.⁷⁹ Die Mitarbeiterinnen der Silberdistel Frau S. und des ASD Frau M. sind der Ansicht, dass genau überprüft werden muss, woher der Verdacht eigentlich kommt: Welche Verhaltensweisen und Auffälligkeiten des Kindes machen die Fachkraft⁸⁰ darauf aufmerksam, dass es sich möglicherweise um einen sexuellen Missbrauch handeln könnte? Die „Bilder, Wahrnehmungen, der Kontext um das Kind muss betrachtet werden. (...) Man sollte nicht in blinden Aktionismus verfallen. (...) Nicht die Handlung steht im Vordergrund, sondern die Interpretation meiner Beobachtung“.⁸¹ Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass bestimmte Signale für einen sexuellen Missbrauch sprechen können, aber nicht müssen. Die Fachkraft, die die Signale am Kind beobachtet, sollte nicht voreilig oder überstürzt reagieren, sondern Ruhe bewahren. Überhastetes Eingreifen könnte schaden. Hilfreich in diesem Wahrnehmungs- und Beobachtungsprozess ist, dass die Fachkraft die eigenen Beobachtungen dokumentiert und eine Checkliste erstellt. Leitfragen auf dieser Checkliste könnten folgenden sein:⁸²

- Woher kommt mein Verdacht? Was hat diesen Verdacht ausgelöst? Was ist mir aufgefallen?
- Welche Verhaltensweisen / Äußerungen / Verletzungen und Beobachtungen haben den Verdacht ausgelöst?

⁷⁹ Vgl. Interview I, XII

⁸⁰ Als Fachkraft werden im Folgenden Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung und Schulsozialarbeit zusammengefasst.

⁸¹ Interview IV, XXXI

⁸² Vgl. Interview II, XVI

- Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?
- Haben mir bereits Kollegen ähnliches berichtet oder ist das nur mir aufgefallen?
- Wo kann ich noch weitere Informationen herbekommen?
- Wie sind die Familienverhältnisse des Kindes?
- Welche Belastungen hat die Familie (Trennung, Scheidung, Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten usw.)?

Die Dokumentation sollte möglichst mit Datum versehen werden. Im Anschluss an die Auflistung muss zwischen Fakten und Vermutungen getrennt werden: „Und es ist wichtig zu unterscheiden, das was ich gehört habe, von dem wie ich es bewerte und interpretiere.“⁸³

Im weiteren Schritt sollte sich die Lehrkraft mit Kollegen austauschen und über den Verdacht - insbesondere über die eigenen Beobachtungen, Vermutungen, Unsicherheiten und Gefühle - sprechen.⁸⁴ Durch gezieltes Nachfragen können andere Sichtweisen gewonnen werden. Auch Antworten auf folgende Fragen müssen wieder dokumentiert werden:

- Wie erleben die Kollegen das Kind im Unterricht und außerhalb des Unterrichtes?
- Was ist diesen aufgefallen?
- Welche Vermutungen haben sie?
- Was wissen sie über die Familienverhältnisse?

Wendet sich die Lehrkraft dann zur weiteren Verdachtsklärung an die Schulsozialarbeit, so kann gemeinsam nochmals reflektiert werden. Die Schulsozialarbeit sollte sich den Verdacht erst einmal schildern lassen. Hier kann ein ‚Meldebogen‘ hilfreich sein, in dem die Beobachtungen aufgelistet werden: Schilderung der Situation, Hypothesen, Bewertung und Einschätzung der Situation, Möglichkeiten des weiteren Vorgehens.⁸⁵ Da die eigene Wahrnehmung oftmals angezweifelt wird, verstärkt sich die Unsicherheit der Fachkraft. Der Austausch im Team innerhalb der eigenen

⁸³ Interview II, XVI

⁸⁴ Vgl. Interview II, XVI

⁸⁵ Diese Elemente wurden auszugsweise aus dem Meldebogen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landratsamtes Ludwigsburg entnommen (Stand: 11.06.08).

Institution kann dazu beitragen, nicht nur die Beobachtungen, sondern auch die eigenen Gefühle verbunden mit der Vermutung des Verdachtes zu reflektieren. Falls es nicht möglich ist, Hilfe und Unterstützung von Kollegen innerhalb der Schule zu erhalten, so ist es erforderlich, sich an andere Institutionen zu wenden. Wichtig ist in dieser Phase der Verdachtsklärung, die Eltern über den Verdacht nicht zu informieren.

Der Allgemeine Soziale Dienst geht bei der Verdachtsklärung ähnlich vor. Auch hier tagt zunächst eine Fachrunde, in der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD über den Verdacht beraten und mögliche Hypothesen durchspielen. Leitsatz des ASD ist § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der nach einem solchen Gremium verlangt: „(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“⁸⁶

Um die Familienverhältnisse genau zu analysieren, empfiehlt Frau M. zudem, ein Genogramm⁸⁷ der Familie zu erstellen. Dies kann in der Schule gemeinsam mit der Lehrkraft, der Schulleitung und der Schulsozialarbeit erstellt werden. Sinnvoll ist es, nicht nur die verwandtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die Beziehungen untereinander sowie alle Institutionen, in denen sich das Kind bewegt, darzustellen. So ergibt sich ein guter Überblick darüber, an welcher Stelle noch Informationen über die Familie eingeholt werden können. Frau M. hält es für dringend erforderlich, ein solch beratendes Gremium (fachlicher Austausch im Team) an

⁸⁶ Sozialgesetzbuch 2008

⁸⁷ „Das Genogramm beinhaltet die Erfassung, Selektion, Analyse und Aufzeichnung von Informationen über ein Familiensystem. Strukturen des Systems und ausgewählte Inhalte werden grafisch dargestellt. In der Regel erfolgt die Aufzeichnung während des Gesprächs mit dem Klienten. Sie erfolgt öffentlich, d.h. für den Klienten sichtbar und nachvollziehbar.“ (Johnson 2008)

der Schule zu installieren. Schriftlich fixierte Vereinbarungen zur Kooperation zwischen den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit können die Zusammenarbeit verbessern.⁸⁸

b) Inanspruchnahme von externer Beratung

„Die Aufdeckung sexueller Kindesmisshandlung ist nicht durch eine einzelne Person lösbar. Kein Vertreter einer Berufsgruppe kann isoliert von anderen Berufsgruppen und Institutionen langfristig wirksamen Kinderschutz erreichen. Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist in allen Phasen von Verdachtserhärtung, Aufdeckung und Therapie von sexueller Kindesmisshandlung notwendig.“⁸⁹

Die Schule kann sich nach der internen Beratung zur Verdachtsklärung an eine Fachberatungsstelle wie die Silberdistel wenden. Die Silberdistel analysiert mit der Fachkraft nochmals genau die folgenden Fragen. Wie lassen sich diese Verhaltensänderungen erklären? Welche Erklärungsmöglichkeiten gäbe es noch? Wie kommen Sie auf den Verdacht des sexuellen Missbrauchs? Silberdistel bietet genau hier Unterstützung an und setzt sich gemeinsam mit der Lehrkraft und der Schulsozialarbeit an einen Tisch und berät.⁹⁰

Eine Verdachtsabklärung bewegt sich in aller Regel im Rahmen eines längeren Beratungsprozesses. Dieser kann sich sowohl in Richtung Verdichtung des Verdachtes als auch in Richtung Auflösung der Verdachtsmomente entwickeln. Ein Austausch der Personen, die mit dem Kind zu tun haben, ist sinnvoll und notwendig. Es muss geklärt werden, wie weitere Informationen gesammelt werden können, die es ermöglichen, einen Verdacht aufzulösen oder aber zu erhärten. Sollte sich im Laufe des Prozesses der Missbrauchsverdacht erhärten bzw. kann dieser als sicher angenommen werden, ist der Schutz der Betroffenen sicher zu stellen. Ziel sollte sein, den Missbrauch zu beenden und das Kind zu schützen.⁹¹

⁸⁸ Vgl. Interview IV, XXXII f

⁸⁹ Gründer et. al. 2004, 22

⁹⁰ Vgl. Interview II, XVII

⁹¹ Vgl. Interview II, XVII

Muss eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Schule – oder auch aus Sicht der Fachberatungsstelle Silberdistel – abgewendet werden, so sollte die Schule das zuständige Jugendamt kontaktieren.⁹² Zudem wird angeboten, dass die Schule sich auch bereits im Vorfeld, „wenn der Verdacht sich erhärtet oder der Verdacht sich sogar bestätigt“ an das Jugendamt wenden kann. Das Jugendamt kann in Form einer anonymen Fallberatung unterstützen und die Gefährdung abschätzen. An dieser Stelle ist es besonders wichtig, auf den Datenschutz zu achten, da der ASD sonst zu einer Handlung verpflichtet ist. Die Mitarbeiter des Jugendamtes sind „(...) Verfahrensberatende. Zur Bewertung des Falles, also ist das jetzt eine Missbrauchssituation, ist die Silberdistel die richtige Adresse.“⁹³ In Kooperation mit dem Jugendamt kann ferner die Frage geklärt werden, wann die Sorgeberechtigten mit einbezogen werden sollen.

„Bei einem Verdacht sollte man sich genau überlegen, wen man zur Beratung hinzuzieht. Würde man gleich die Polizei kontaktieren, so hat diese keine Alternative und muss dem nachgehen. Mein Rat für Schulen und sonstige Institutionen: Erst einmal außerhalb der Polizei Rat suchen wie bei den Kinder- und Jugendanwälten, beim Weißen Ring oder der Silberdistel“, so der Kinder- und Jugendantwalt Herr S.⁹⁴

c) Kontakt zu dem Kind und Kontakt zu den Eltern

Eine Vertrauensperson des Kindes (dies kann die Lehrkraft oder die Schulsozialarbeit sein) sollte den Kontakt zu dem Kind intensivieren und eine Gesprächsbereitschaft signalisieren, um eine positive Beziehung herzustellen. „Man sagt dem Kind, du, ich bin für dich da und wenn du etwas brauchst, dann weißt du, wo du mich findest. Wichtig ist, Zugänge zu schaffen, diese Niedrigschwelligkeit herzustellen.“⁹⁵ Das Kind soll immer wieder ermutigt werden, über Gefühle und Probleme zu sprechen. Zudem kann die Vertrauensperson thematisieren, dass es richtig ist, das Schweigen über ‚schlechte‘ Geheimnisse zu brechen. Neben dem Aufbau einer

⁹² Vgl. Interview II, XVII

⁹³ Interview IV, XXXIII

⁹⁴ Vgl. Interview III, XXIV

⁹⁵ Interview IV, XXXIII

vertrauensvollen Beziehung, sollte das Schweigen des Kindes respektiert und die Grenzen, die das Kind setzt, geachtet werden. Die Lehrkraft kann das Thema ‚sexueller Missbrauch‘ auch im Unterricht aufgreifen und altersgemäße Informationen zur Thematik vermitteln.

Bei einem vagen Anfangsverdacht können die Eltern durch die Lehrkraft über Verhaltensauffälligkeiten des Kindes informiert werden. Zudem sollten im Gespräch andere Erklärungsmodelle für die Verhaltensänderungen durchdacht werden. Auf keinen Fall darf der Helfer sich bei einem Anfangsverdacht innerfamiliärer sexueller Misshandlung an die Eltern wenden. Die Konfrontation der Eltern oder der Mutter mit dem Anfangsverdacht kann bewirken, dass sich der Geheimhaltungsdruck im Familiensystem verstärkt. Dem Kind wird es dadurch unmöglich, deutlicher oder eindeutiger über den sexuellen Missbrauch zu sprechen. Wenn sich der Verdacht erhärtet, muss im Gespräch mit den Eltern – ohne Konfrontation mit dem Verdacht – eingeschätzt werden, wie sie für den Schutz des Kindes aktivierbar wären.

2. Gespräch mit dem Kind

Wie bereits im vorherigen Kapitelabschnitt erwähnt, sollte die Vertrauensperson des Kindes immer wieder Gesprächsbereitschaft signalisieren und ein Beratungsangebot unterbreiten. Durch eine positive Atmosphäre, Erreichbarkeit und leichte Zugangsmöglichkeiten kann die Hemmschwelle, sich zu öffnen und anzuvertrauen, herabgesenkt werden. „Grundsätzlich sollte die Person mit dem Kind reden, die den meisten Kontakt zu dem Kind hat, die das beste Verhältnis zu dem Kind hat oder es sich am ehesten zutraut. Die Person sollte Zeit haben und dran bleiben. Das kann die Lehrerin sein, das kann aber auch die Schulsozialarbeit sein.“⁹⁶ Das Gespräch sollte gut vorbereitet werden – die bereits gesammelten Vorinformationen über das Kind und über die Familienverhältnisse sind hilfreich und bieten eine gute Gesprächsgrundlage für gezielte Fragen. Es kann auch hilfreich sein, dies in einem Rollenspiel zu üben, um mögliche Grenzen des Kindes und Anknüpfungspunkte herauszukristallisieren. „Ich

⁹⁶ Interview II, XVIII

kläre nichts mit dem Kind auf. Ich spreche etwas an und wenn ich merke, dass sich das Kind zurückzieht, dann fange ich an, von etwas anderem zu sprechen. Ich kann letztendlich dem Kind signalisieren, ich nehme etwas wahr und kann schauen, ob das Kind auf ein Gesprächsangebot eingeht.“⁹⁷ Im Gespräch mit dem Kind sollte die Botschaft transportiert werden, dass über alles gesprochen werden kann und es keine Tabu-Themen gibt. Das Kind direkt mit dem Verdacht zu konfrontieren, könnte einen Gesprächserfolg gefährden und verlangt ganz konkrete auf einen sexuellen Missbrauch hindeutende Anhaltspunkte. Bei einem sehr starken Verdacht empfiehlt es sich, die Geschichte von einem anderen missbrauchten Kind zu erzählen und darzustellen, wie in diesem Fall interveniert wurde.⁹⁸

Falls sich der Verdacht bestätigen sollte, ist es im Gespräch mit dem Kind wichtig, dass genaue Tatabläufe und Details der Handlung aus ermittlungstaktischer Sicht – falls eine Anzeige erfolgt - nicht geschildert werden. Man sollte dem Kind keine Sachen in den Mund legen und auf Suggestivfragen verzichten.⁹⁹ Eine Dokumentation des Gespräches ist nicht nur für eine eventuell spätere Beweisführung in Rechtsprozessen notwendig, sondern dient der laufenden Einschätzung der Situation des Kindes und der Überprüfung des eigenen Vorgehens.¹⁰⁰

3. Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht: eine Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Handlungsschritte bei der Verdachtsklärung übersichtlich dargestellt. Dies soll Lehrern, Schulleitung und Schulsozialarbeit eine transparente Handlungshilfe sein und Sicherheit vermitteln.

1. Schritt: Eigene	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren, keine voreiligen und überstürzten Reaktionen
------------------------------	---

⁹⁷ Interview IV, XXXIII; vgl. Interview II, XVIII

⁹⁸ Vgl. Interview II, XVIII f

⁹⁹ Vgl. Interview V, XXXIX; vgl. Interview IV, XXXIII

¹⁰⁰ Vgl. Interview V, XLIII; vgl. Interview II, XVI

Wahrnehmung reflektieren	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Beobachtungen dokumentieren und reflektieren; Wahrnehmung überprüfen • Checkliste erstellen: Woher kommt mein Verdacht? Was hat diesen Verdacht ausgelöst? Was ist mir aufgefallen? Welche Verhaltensweisen / Äußerungen / Verletzungen und Beobachtungen haben den Verdacht ausgelöst? Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um? Haben mir bereits Kollegen ähnliches berichtet oder ist das nur mir aufgefallen? Wo kann ich (noch) weitere Informationen herbekommen? Wie sind die Familienverhältnisse des Kindes? Welche Belastungen hat die Familie (Trennung, Scheidung, Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten usw.)? • Verdachtsmomente protokollieren • Äußerungen und Signale des Kindes erkennen • Informationen über das Thema einholen • Datenschutz bei der Dokumentation beachten
2. Schritt: Austausch mit Kollegen innerhalb der Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Schilderung der Situation, Hypothesen, Bewertung und Einschätzung der Situation • Wahrnehmung und Beobachtung dokumentieren • Möglichkeiten des weiteren Vorgehens sammeln • keine Informationen über den Verdacht an die Eltern • Genogramm erstellen
Umgang mit dem Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Kind differenziert beobachten, Signale sensibel wahrnehmen und dokumentieren • Vertrauensvolle Beziehung aufbauen und intensivieren • Gesprächsangebote machen • abklären, ob noch andere Kontaktpersonen das Kind unterstützen könnten • Aussagen des Kindes ernst nehmen • Idee: Thema im Unterricht aufgreifen, Präventions-

	projekt
Umgang mit den Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • keine Äußerungen über einen vagen Anfangsverdacht • Eltern aufgrund allgemeiner Erziehungsfragen zum Gespräch einladen • Verhaltensauffälligkeiten des Kindes transparent machen
3. Schritt Austausch mit anderen Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • kann zur weiteren Verdachtsklärung herangezogen werden, wenn sich das Team in der Schule über den Verdacht einig ist bzw. die Verdachtsklärung in der Schule Fragen aufwirft • Silberdistel: berät und unterstützt bei der Verdachtsklärung • ASD: bietet eine anonyme Fallberatung und hilft bei der Gefährdungsabschätzung • Weißer Ring/Kinder- und Jugendhilfe: unterstützen bei rechtlichen Fragen • Polizei: in dieser Phase der Verdachtsklärung noch nicht einschalten (erhält die Polizei Kenntnis von einer Straftat, muss sie ermitteln)
4. Schritt Gespräch mit dem Kind	<ul style="list-style-type: none"> • positive Atmosphäre, leichte Zugangsmöglichkeiten herstellen • wichtig: Zeit und Vertrauen • Gespräch vorbereiten (z.B. Wissen über die Familienverhältnisse, Rollenspiel) • Signale des Kindes erkennen • Grenzen des Kindes achten • keine Suggestivfragen • keine genauen Tatabläufe etc. bei Verdachtsbestätigung erzählen lassen • Dokumentation des Gespräches

4. Allgemeine fachliche Grundsätze der Intervention

Bei sexuellem Missbrauch gibt es aufgrund der Komplexität der Fälle und der Einzelschicksale keine objektiven und verallgemeinerbare Maßstäbe zur Beurteilung. Bei jeglichen Interventionen muss aber auf fachliche Grundsätze geachtet werden. Diese wurden von Bange¹⁰¹ zusammengestellt und sollen abschließend dargestellt werden:

- Ruhe bewahren: ein koordiniertes Vorgehen organisieren
- Flexibel reagieren: Verfahrensweisen auf den Einzelfall bezogen nutzen, andere Handlungsmöglichkeiten suchen
- Teamarbeit: mehrdimensionale Sichtweisen einholen, emotionale Entlastung schaffen
- Raum für Intuition: die eigenen Gefühle und Fantasien ernst nehmen
- Sorgfältige Dokumentation: Fakten, Vermutungen, Wahrnehmungen, Interpretationen dokumentieren und unterscheiden
- Wahrhaftigkeit des Kindes unterstellen: im Beratungsprozess erfolgt die gemeinsame Suche nach der Realität
- Alternativhypothesen überprüfen: in jeder Prozessphase Alternativen zulassen
- Einbeziehung der Vorgesetzten: eine gemeinsam getragenen Interventionsstrategie ist notwendig
- Datenschutz beachten: Vertrauen und Schweigepflicht sind wichtige Elemente der Beratung
- Spezialwissen einholen: anonymisierte Fallbesprechungen mit Fachberatungsstellen
- Helferkonferenz: beteiligt werden alle mit der Familie befassten Professionellen zur gemeinsamen Einschätzung und Strategie
- Ressourcen des Kindes beachten: Kompetenzen und Stärken mit einbeziehen
- Wünsche des Kindes beachten: die einzelnen Interventionsschritte sollen kindgerecht erklärt werden

¹⁰¹ Vgl. Bange 10/2000, 24-32

- Jeder Partei einen Ansprechpartner: alle betroffenen Personen sollen ein eigenständiges Beratungs- und Hilfeangebot bekommen
- Auswertung: Aktionen analysieren, Selbstevaluation in Arbeitskreise transportieren

5. Vorgehen bei Bestätigung des Verdachtes

Wenn ein Verdacht als belegt gelten kann, muss es das primäre Ziel sein, das Opfer zu schützen, den Missbrauch zu beenden und sekundärtraumatische Erlebnisse zu vermeiden. Den größten Stellenwert bei der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs haben die Aussagen des Kindes oder des Jugendlichen, die eine oder mehrere sexuelle Handlungen benennen und die Person, die diese mit ihnen oder an ihnen initiiert hat. Dabei muss die Aussage des Kindes vor dem Hintergrund seines Alters, Entwicklungsstandes und des Kontextes, in dem die Aussage entstanden ist, beurteilt werden. Grundsätzlich sollte man dem Kind und seiner Geschichte Glauben schenken und diese nicht in Frage stellen.¹⁰² Eine mögliche Vorgehensweise, wie im Falle des sexuellen Missbrauchs gehandelt werden kann, wird im Kapitel H, II, Fall 1 erläutert.

II. Mögliche Vorgehensweisen für die ausgewählten Fallkonstellationen als Orientierungshilfe für die Schule

1. Fallkonstellation 1

Das Kind bestätigt den Verdacht und bittet um Unterstützung.

Sollte das Kind im Gespräch den Missbrauchsverdacht bestätigen bzw. berichtet ein Kind von sich aus über einen sexuellen Missbrauch und bittet um Unterstützung, so liegt es in der Verantwortung der Fachkraft, angemessen zu reagieren. Da sich ein sexuell misshandeltes Kind mit starken Schamgefühlen und Ängsten auseinandersetzen muss, sollte die Fachkraft zum Abschluss des Gespräches zunächst einmal dem Kind das Gefühl vermitteln, dass es wichtig war, mit einem Erwachsenen über die

¹⁰² Vgl. Interview II, XXI; vgl. Interview III, XXIV

Erfahrungen zu sprechen. „Wichtig ist auch die Aussage, dass nicht das Kind, sondern der/die Misshandler/-in die Verantwortung dafür trägt, was passiert ist oder noch passieren wird.“¹⁰³ Wie bereits bei der Verdachtsklärung erwähnt gilt es auch hier, nichts zu überstürzen, sondern Ruhe zu bewahren. Die Fachkraft sollte dem Kind vermitteln, dass sie ihm glaubt, sich darum kümmert und wieder auf das Kind zukommt. Alle Schritte müssen mit dem Kind besprochen und dokumentiert werden. Das Kind soll genau wissen, was wann passiert und wer was tut. „Dinge sollten nicht über den Kopf der Kinder und Jugendlichen entschieden werden – auch in der Schule. (...) Alles orientiert sich an den Kindern.“¹⁰⁴

Nachdem man dem Kind versichert hat, dass man ihm glaubt, sollte man ihm klar machen, dass sexueller Missbrauch verboten und somit strafbar ist.¹⁰⁵ Weiterhin sollte man sowohl dem Kind als auch der ganzen Familie Unterstützung anbieten. Allerdings sollten die Eltern weiterhin nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden, so lange nicht klar ist, von wem das Kind missbraucht wird (falls das Kind im Gespräch nicht darüber berichtet hat) oder sich der Verdacht gegen die Eltern richtet. Handelt es sich eindeutig um einen familienexternen Missbrauch, sind die Eltern in Absprache mit dem Opfer so schnell wie möglich einzubeziehen. Die Schulsozialarbeit oder die Vertrauensperson an der Schule sollte das Kind weiterhin unterstützen und begleiten. Eine Kooperation mit einer Fachberatungsstelle wie der Silberdistel kann zu diesem Zeitpunkt bereits angestrebt werden, falls im Vorfeld noch nicht zusammengearbeitet wurde. Die Vertrauensperson sollte das Kind in eine Beratungsstelle vermitteln oder dort hin begleiten – dies ist auch ohne die Eltern möglich.¹⁰⁶

„Wichtig ist, den Schutz des Kindes herzustellen und die räumliche Trennung vom Täter anzustreben. (...) Wenn es nicht sofort geht, den Schutz herzustellen, muss man aber dran bleiben und schauen, wie die

¹⁰³ Gründer et. al. 2004, 50

¹⁰⁴ Interview II, XX

¹⁰⁵ Vgl. Interview III, XXIV

¹⁰⁶ Vgl. Interview II, XXI

Zeit überbrückt werden kann“, meint die Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle.¹⁰⁷

Im weiteren Verlauf muss mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Jugendamt kooperiert werden. Oft besteht bereits im Vorfeld durch die anonymisierte Fallberatung Kontakt. Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und Silberdistel ermöglicht eine optimale Hilfe für das Opfer. So können freiwillige Vereinbarungen zwischen den Sorgeberechtigten/dem Elternteil und dem Jugendamt getroffen und eine Ressourcennutzung des sozialen Umfeldes im Sinne eines Kontakt- und sozialen Kontrollnetzes herausgearbeitet werden. Zudem könnten der Elternteil und/oder das Opfer im Frauen – und Kinderschutzhaus aufgenommen werden. Ferner können verschiedenen Jugendhilfemaßnahmen (s. Kapitel C, IX, 3) installiert werden.

Bei innerfamiliärem Missbrauch wird grundsätzlich von der Erfordernis einer räumlichen Trennung zwischen Opfer und Täter ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung ausgegangen. Ist der Täter ein Elternteil oder der Partner der Mutter, dann sind der nicht missbrauchende Elternteil und das Jugendamt für den Schutz des Kindes verantwortlich. Dies funktioniert aber nur dann, wenn die Mutter die Tatsache des sexuellen Missbrauchs anerkennt und den Täter aus der gemeinsamen Wohnung weist. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Täter keine Gelegenheit mehr hat, das Kind unter Druck zu setzen, zu bedrohen oder zu manipulieren. Insgesamt muss geprüft werden, ob und wenn ja, wie ein weiterer Kontakt mit dem Täter überhaupt möglich ist. Es bleibt einzuschätzen, ob dies mit dem Opferinteresse übereinstimmt. Zudem muss der Schutz der Geschwisterkinder geklärt und überprüft werden. Bisweilen ist bei innerfamiliärer sexueller Misshandlung ein Einbezug der Eltern nicht möglich oder gar missbrauchsfördernd. Eine rechtliche Begründung für dieses methodische Vorgehen bildet hierfür § 8 Abs. 3 SGB VIII.¹⁰⁸

¹⁰⁷ Interview II, XXI

¹⁰⁸ § 8 Abs. 3 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ (Bundesministerium der Justiz 2008)

Das Jugendamt muss in diesen Fällen mit dem Familiengericht zusammenarbeiten.

Bei außersfamiliärem Missbrauch wird von der Unterstützungsbereitschaft der Eltern ausgegangen. Es muss geprüft werden, inwieweit sie in der Lage sind, den Schutz des Kindes ausreichend zu gewährleisten und welche Unterstützung sie dafür benötigen. Zu dieser Einschätzung und zur Installierung aller weitergehenden Hilfen muss die Schule mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Silberdistel zusammenarbeiten.

Sexueller Missbrauch stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Dies bildet die rechtliche Grundlage für ein Eingreifen: „Es kann auch sein, dass der Verdacht sich bestätigt, aber die Eltern jegliche Beratung ignorieren oder sich blind stellen, dann ist es ein Moment, wo das Kind aus der Gefahrensituation rausgeholt werden muss. Dann haben wir das Wächteramt, wenn alle vorherigen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Ziel muss sein, das Kind zu schützen“, so berichtet die Mitarbeiterin des Jugendamtes über die Möglichkeit der Inobhutnahme.¹⁰⁹

Das Kind benötigt Unterstützung in seinen ambivalenten Gefühlen zum Täter und seinen Schuldgefühlen. Der Missbrauch sollte mit dem Kind mit Hilfe einer Fachberatungsstelle wie der Silberdistel so weit aufgearbeitet werden, dass das Kind frei von Schuld- und Schamgefühlen ist. Geklärt werden muss, wie die weiteren Kontakte zum Täter gestaltet werden.

Die Perspektive des Opfers muss bei allen Schritten berücksichtigt werden. Insbesondere bei der eventuellen Erstattung einer Strafanzeige ist die Haltung des Opfers von entscheidender Bedeutung. Diese sollte genau überlegt und nicht gegen den Willen des Opfers erstattet werden. Der anwaltliche Rat bezüglich einer Anzeige ist folgender: „Wenn das Opfer eine Anzeige machen möchte, sollte man es hinsichtlich der Konsequenzen beraten. (...) Mein Rat geht immer dahin, wenn sie eine Anzeige machen, sollen sie davon überzeugt sein, dass sie das durchziehen möchten. Sie können die Anzeige nicht mehr zurückziehen.“¹¹⁰ Herr S.

¹⁰⁹ Interview IV, XXXV

¹¹⁰ Interview III, XXIV und XXVI

von den Anwälten für Kinder und Jugendliche hält es genau aus diesem Grund für notwendig, dass man sich rechtliche Unterstützung holt und nicht gleich die Polizei kontaktiert. Die Silberdistel bietet eine pädagogische und psychologische Hilfeleistung – diese sollte durch eine rechtliche ergänzt werden. Neben den Anwälten für Kinder und Jugendliche bietet der Weiße Ring ein umfassendes Beratungsangebot und eine Betreuung für die Opfer.¹¹¹

Ansicht der Polizei ist es, dass man sich bei Bestätigung des Missbrauchsverdachts zeitnah an sie wenden muss und die Schule auch anzeigen kann: „Umso wichtiger finde ich, dass die Anzeige nicht so weit raus gezogen wird. Die Kinder oder Jugendlichen müssen ja auch irgendwann damit abschließen. Oder wollen es zumindest versuchen. Je länger es hinausgezogen wird, desto schwieriger wird es mit der Glaubwürdigkeit. Die Gefahr ist dann größer, dass man zweifelt. Und die Beweislage verschlechtert sich zunehmend.“¹¹² Allerdings: „Obwohl es sich beim sexuellen Missbrauch um einen Officialdelikt¹¹³ handelt, sind die am Fall beteiligten Fachkräfte nicht dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten.“¹¹⁴

Die Überlegung, eine Anzeige zu erstatten, muss sorgfältig geprüft werden und im Interesse des Kindes sein. Eine rechtliche Beratung ist hier unabdingbar. „Wenn die Silberdistel einen eindeutigen Missbrauch geschildert bekommt, dann überprüfen sie die Verjährung. Falls verjährt, wäre die Überlegung, wie man damit umgeht. Und dann kann es schon sein, dass man zu dort zu dem Entschluss kommt, dass eine Anzeige nichts mehr bringt. Wenn es zeitnah ist, dann haben sie das Dilemma, dass die Tat nicht verjährt ist, Familienfrieden contra Strafverfahren. Und da würde ich mich immer für das Strafverfahren entscheiden“, schildert der Polizeibeamte Herr Z.¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. Interview III, XXVII

¹¹² Interview V, XLV

¹¹³ Von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung (Meyers Lexikon online 2008).

¹¹⁴ Hartwig, Hensen 2003, 90

¹¹⁵ Interview V, XXXIX

Kleiner Exkurs zum Opferschutz im Strafverfahren – Wissenswertes für die am Schulleben beteiligten Personen:

Trotz des Strafverfolgungsdruckes steht der Schutz des Kindes im Vordergrund und durch das Strafverfahren induzierte Belastungen sollten zum Wohl des Kindes vermieden werden. Einige Maßnahmen zum Opferschutz im Strafverfahren sind als Hintergrundinformation für Schulleitung, Lehrkraft und Schulsozialarbeit von Vorteil. Da diese aber sehr umfangreich sind, werden im Folgenden stichpunktartig nur einige erwähnt (weitere sind auch im Kapitel C, VII zu lesen).

Jedes Opfer hat das Recht auf eine eingehende Beratung. Bei der Anzeigeerstattung hat ein Anwalt oder eine Vertrauensperson (Lehrerin, Schulsozialarbeit, ein Elternteil etc.) Anwesenheitsrecht.

Das Kind ist nicht nur Opfer und Zeuge, sondern kann sich auch als Nebenkläger anschließen. Nach Ansicht des Rechtsanwaltes sollte sich jedes Opfer als Nebenkläger zulassen. Als Nebenkläger darf die Betroffene/der Betroffene unter anderem während der gesamten Gerichtsverhandlung anwesend sein, sich eines Verteidigers bedienen und in der Verhandlung Fragen und Anträge stellen.

Interessant für finanziell schwache Familien ist, dass bei sexuellem Missbrauch der Anwalt (auf Antrag hin) vom Staat gestellt werden kann. Zudem kann bei minderjährigen Opfern während des Prozesses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und eine Vertrauensperson anwesend sein.¹¹⁶

2. Fallkonstellation 2

Das Kind bestätigt den Verdacht und bittet um Vertraulichkeit und Einhaltung der Schweigepflicht.

Im Gespräch mit dem Kind kann sich auch herausstellen, dass die Vermutung der Fachkräfte zutrifft, das Kind den Verdacht auf sexuellen Missbrauch bestätigt, aber um Einhaltung der Schweigepflicht bittet.

¹¹⁶ Vgl. Interview III, XXIV ff; vgl. Interview V, XLV

Hier heißt es in erster Linie für die Fachkräfte: Akzeptieren, weitere Beratung und einen Klärungsprozess anbieten.¹¹⁷ Es ist wichtig, dem Kind immer wieder zu signalisieren, dass man für es da ist und es jederzeit zu einem Gespräch kommen kann. Weiter soll die Fachkraft verdeutlichen, dass sexueller Missbrauch nicht in Ordnung und strafbar ist. Im weiteren Prozess können mit dem Kind verschiedene mögliche Reaktionen durchgespielt werden, die auf es zukommen, wenn man den Missbrauch öffentlich machen würde. Im Fokus des Gespräches stehen die Ängste des Kindes, die mit „Brechen des Geheimnisses“ verbunden sind: „Was denkst du denn, wird passieren, wenn wir das deinen Eltern sagen? Was für Ängste hat denn das Kind? Was könnte passieren? Schimpft die Mama oder glaubt die Mama ihr nicht? Ich würde mit dem Kind an diesen Ängsten arbeiten. Was könnten wir machen, damit die Mama nicht so schimpft, was könnten wir tun?“¹¹⁸

Bei der Betreuung und Unterstützung des Kindes spielt das Alter des jungen Menschen und die Sorgerechtskonstellation eine große Rolle. Beides muss berücksichtigt werden, da der Schutz des Kindes an oberster Stelle steht.¹¹⁹ Frau S. von der Fachberatungsstelle Silberdistel „...würde auf jeden Fall dranbleiben. Es geht schließlich darum, den Schutz des Kindes herzustellen. Irgendwann bekommt man dann schon die Erlaubnis des Kindes, mit den Eltern zu sprechen. Je älter das Kind oder die Jugendliche ist, desto länger kann man damit warten. Ein jüngeres Kind kann sich überhaupt nicht wehren.“ Erhält man die Erlaubnis, mit den Eltern zu sprechen, kann weitergearbeitet werden wie in Fall 1.

Zur Gefahrenabschätzung können sich die Fachkräfte auch – wie bei der Verdachtsklärung – an den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden. Es kann anhand einer anonymisierten Fallberatung der weitere Verfahrensverlauf gemeinsam (zusammen mit der Lehrkraft, Schulleitung und Schulsozialarbeit) überlegt werden.

¹¹⁷ Vgl. Interview II, XXI; vgl. Interview IV, XXXIV

¹¹⁸ Interview II, XXI

¹¹⁹ Vgl. Interview IV, XXXIV; vgl. Interview II, XXI

Die Vertrauensperson kann das Kind des Weiteren zur Silberdistel vermitteln oder sogar zum Erstkontakt dorthin begleiten. Dort hat das Kind die Möglichkeit, sich anonym und alleine Hilfen zu holen – ohne die Sorgeberechtigten. Frau S. von der Fachberatungsstelle würde mit dem Kind ebenfalls an den Ängsten arbeiten. „Wichtig ist, dass ich dem Kind sage, dass ich die Verantwortung übernehme oder die Schule und nicht das Kind hat die Verantwortung. Die Erwachsenen klären das. Wir dürfen nichts über den Kopf des Kindes hinweg tun, aber das Kind hat nicht die Verantwortung für das Vorgehen.“¹²⁰ Dies bestätigt auch der Kinder- und Jugendanwalt Herr S: Sexueller Missbrauch kann nicht in der Verantwortung des Kindes bleiben.¹²¹ Aus diesem Grund können auch die Lehrkraft, Schulleitung oder Schulsozialarbeit die Silberdistel kontaktieren. Hier kann anonym über den weiteren Verlauf beraten und dem Kind vermittelt werden, dass sich die Erwachsenen kümmern – ohne dass erst einmal die Eltern informiert werden. Diese Vorgehensweise entlastet das Kind, entmündigt es aber nicht und dem Wunsch der Vertraulichkeit wird vorerst nachgegangen.

An die Schweigepflicht ist die Schulsozialarbeit laut § 203 StGB gebunden. Dies trifft allerdings nicht für Lehrkräfte zu. Es spielt also eine große Rolle, wem sich das Kind anvertraut. Natürlich ist das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkraft und Kind sehr bedeutsam, allerdings muss der Schutz des Kindes, die Beendigung des Missbrauchs an erster Stelle stehen. Dies gilt auch für die Schweigepflicht der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Gerade bei sexueller Gewalt bildet das Schweigen den Nährboden der Gewalt, schadet dem Opfer und schützt den Täter. Bei sexuellem Missbrauch müssen die Mitarbeiter aus den schulischen, pädagogischen, sozialen und juristischen Arbeitsfeldern miteinander kooperieren. Eine Berufung auf Datenschutz und Schweigepflicht können notwendige Kooperationen verhindern und den Schutz des Kindes nicht gewährleisten. Die Schweigepflicht kann gebrochen werden, wenn ein höheres Rechtsgut in Gefahr ist (§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

¹²⁰ Interview II, XXI

¹²¹ Vgl. Interview III, XXVIII

und § 35 StGB Entschuldigender Notstand). Ein solch höheres Rechtsgut ist die seelische und körperliche Integrität eines Kindes oder Jugendlichen – das Kindeswohl. Es muss folglich eine Rechtsgüterabwägung im Sinne des Kindeswohls getroffen werden.¹²²

3. Fallkonstellation 3

Das Kind leugnet den Verdacht und streitet alles ab. Der Verdacht bleibt aber aufgrund zahlreicher Indikatoren bestehen.

„Eine Form der psychischen Gewalt ist es, das Schweigen der Opfer zu erpressen. Täter (Täterinnen) spekulieren damit, dass viele Kinder und Jugendliche aus Liebe zu ihren Vertrauenspersonen sich diesen nicht anvertrauen können. Mädchen und Jungen spüren z.B., wie schmerzhaft es für ihre Mutter wäre zu erfahren, dass der eigene Partner das eigene Kind missbraucht. Dieses Leid wollen sie der Mutter nicht antun, und so schweigen sie. Es ist eine klassische Täterstrategie, Kinder mit eben dieser Liebe zu erpressen (...). Täter (Täterinnen) suggerieren ihren Opfern, sie seien für das Auseinanderbrechen der Familie verantwortlich, wenn diese sich Dritten anvertrauen. Die Angst vor dem Scheitern der Familie soll das Schweigen der Mädchen und Jungen garantieren.“¹²³

Dies könnte einer der zahlreichen Gründe sein, weshalb sich ein Kind nicht öffnen und anvertrauen will. Ein weiterer könnte auch sein, dass die Hypothese des Missbrauchsverdachtes nicht die richtige ist. Unabhängig der Gründe für das Verhalten des Kindes, ist oben genannte Fallkonstellation für die Lehrkraft, Schulleitung und Schulsozialarbeit besonders zermürend, da der Verdacht nicht auszuräumen ist.

Auch hier sind mehrere Wege im Verfahrensverlauf richtig und können parallel verfolgt werden. Im ersten Schritt sollte dem Missbrauchsverdacht nochmals auf den Grund gegangen und alle möglichen Erklärungen für das Verhalten des Kindes durchdacht, analysiert und überprüft werden (s. Kapitel H, I, 1.). Dies kann erneut innerhalb der Institution im eigenen

¹²² Vgl. Chromow, Enders 2003, 226 f

¹²³ Enders 2003, 88 f

Team passieren oder extern in einer Fachberatungsstelle. Die Silberdistel bietet an, dass Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit zur Verdachtsabklärung Kontakt aufnehmen können.

Bleibt der erhärtete Verdacht auch nach der Überprüfung der eigenen Wahrnehmung und nach erneuter Informationssammlung bestehen, so kann im zweiten Schritt auf mehreren Ebenen agiert werden. Da die Fachkräfte an der Schule Verhaltensänderungen und andere Auffälligkeiten an dem Kind feststellen, liegt es nahe, dass es irgendwelche Probleme und Schwierigkeiten innerhalb der Familie gibt. Die nächste Überlegung könnte folglich sein, das Jugendamt durch eine anonyme Fallberatung um Unterstützung zu bitten und gemeinsam eine Strategie zu entwickeln. An dieser Stelle wird es notwendig, die Sorgeberechtigten mit einzubeziehen und die Wahrnehmungen der Fachkräfte zu schildern (nicht den Verdacht auf sexuellen Missbrauch). Dieses Gespräch kann gemeinsam mit dem Jugendamt stattfinden. Je nachdem wie intensiv sich die Beziehung zwischen den Eltern und der Lehrkraft / Schulsozialarbeit im Vorfeld gestaltete, kann das Jugendamt – nach Einverständnis mit den Eltern – auch erst zum zweiten Gespräch eingeladen werden. Parallel sollte die Vertrauensperson den Kontakt zum Kind halten und die Beziehung intensivieren, so dass sich auch auf dieser Ebene dem Hilfeprozess begünstigende oder voran tragende Veränderungen entwickeln könnten (beispielsweise gewinnt das Kind mehr Vertrauen und kann sich öffnen).

Ziel sollte sein, eine Unterstützung in Form einer Jugendhilfemaßnahme (Hilfe zur Erziehung) für das Kind und die Familie zu installieren. Dies könnte zum Beispiel eine Erziehungsbeistandschaft oder eine Familienhilfe sein (siehe Kapitel C, IX, 3.). Würde die Familie einer solchen Unterstützung zustimmen, könnten dadurch genauere Einblicke in das Familienleben erhalten werden. Handelt es sich um einen innerfamiliären sexuellen Missbrauch, so werden die Eltern eine externe Hilfe des Jugendamtes vermutlich ablehnen. In diesem Falle müsste das Jugendamt weiter Kontakt zur Familie halten und die mögliche Gefährdung des Kindeswohles abschätzen. Für alle beteiligten Fachkräfte bedeutet dies, den Kontakt zum Kind und zu den Eltern zu halten und weitere Gesprächs-

angebote zu machen.¹²⁴ „Dieser Schritt, man geht in die Familie rein und holt ein Kind raus, passiert in den allerwenigsten Fällen. Und das wäre auch kein sinnvoller Schritt.“¹²⁵

Die Lehrkraft kann parallel das Thema ‚sexueller Missbrauch‘ im Unterricht aufgreifen und ein Präventionsprojekt gemeinsam mit der Schulsozialarbeit und einer Fachberatungsstelle durchführen. Somit könnte man das Kind für das Thema sensibilisieren und öffnen.¹²⁶

III. Hypothesenbezogene Ergebnisse

1. Hypothese zum Handlungskonzept

Hypothese 1: Ein transparentes Konzept als Orientierungshilfe für die Schule bei Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beschreibt einzelne Verfahrensschritte und ermöglicht mehr Handlungssicherheit.

Diese Hypothese kann anhand des vorherigen Kapitels „Allgemeine Verfahrensvorschläge bei Verdacht“ überprüft werden.

In diesem Kapitel werden ausführlich einzelne Schritte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorgestellt. Um Lehrkräften, Schulleitung und Schulsozialarbeit ein übersichtliches Handlungskonzept als Orientierung in die Hand zu geben, werden die einzelnen Verfahrensschritte tabellarisch und stichpunktartig zusammengefasst. Da diese Schritte im Kapitel H, I ausführlich dargestellt sind, werden sie an dieser Stelle nicht mehr wiederholt.

Einzelne Verfahrensschritte werden hinsichtlich der Themen Reflexion der eigenen Wahrnehmung, Austausch mit Kollegen innerhalb der Schule, Umgang mit dem Kind und den Eltern, Austausch mit anderen Institutionen (externe Beratung) und Gespräch mit dem Kind umfangreich erläutert. Die allgemeinen fachlichen Grundsätze für eine Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch nach Bange (s. S. 56 f) ergänzen die

¹²⁴ Vgl. Interview II, XXI; vgl. Interview IV, XXXV

¹²⁵ Interview II, XXII

¹²⁶ Vgl. Interview II, XXII

Aussagen aus den Interviews. Durch die ergänzende Literaturrecherche wird deutlich, dass sich die Angaben der Experten mit denen aus der Literatur decken.

Die in der Hypothese geforderte und gewünschte Transparenz wird durch die tabellarische Zusammenfassung der einzelnen Verfahrensschritte und durch die Auflistung der Interventionsgrundsätze nach Bange erreicht. Wenn die am Schulleben beteiligten Personen danach arbeiten, wird ein transparentes und für alle Fachkräfte nachvollziehbares Arbeiten möglich.

Wichtig ist dieser in der Hypothese angesprochene Punkt der Orientierungshilfe. Es gibt nicht DAS Handlungskonzept bei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Jeder Einzelfall muss individuell betrachtet werden. Dies bedeutet, dass die vorgestellten Verfahrensschritte lediglich als Orientierung dienen können und sollen – das bezieht sich auch auf die vorgestellten Handlungsmöglichkeiten bei den einzelnen Fallkonstellationen (Kapitel H, II). Ein starres Agieren nach diesen Schritten ohne Reflexion kann den Hilfeprozess massiv beeinträchtigen oder sogar verhindern.

Hinsichtlich der oben genannten Punkte kann die Hypothese verifiziert werden. Schwierigkeiten ergeben sich mit der angestrebten Handlungssicherheit, die ein solches Konzept mit sich bringen könnte. Da die handlungsleitenden Verfahrensvorschläge erst ausgearbeitet wurden, konnten diese noch nicht in der Praxis – im Schulalltag – erprobt werden. Somit ist unklar bzw. es kann weder bestätigt noch verneint werden, ob die erläuterten Verfahrensschritte zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch mehr Handlungssicherheit ermöglichen. Aufgrund der Erfahrungen der Verfasserin in der Schulsozialarbeit kann aber davon ausgegangen werden, dass Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit durch diese Ausarbeitung mehr Sicherheit im Umgang mit der Problematik erlangen. Auftretende Unsicherheiten können durch eine externe Beratung, die fester Bestandteil des Konzeptes ist, beseitigt werden.

2. Hypothese zur Kooperation

Hypothese 2: Aufgrund unterschiedlicher Arbeitsgrundsätze/ -prinzipien entstehen Reibungspunkte in der Kooperation mit den am Hilfeprozess beteiligten Akteuren.

Die Klärung des Verdachtes auf sexuelle Gewalt und die Unterstützung beim Umgang mit einem Fall von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist vielfach nur möglich, wenn verschiedene Institutionen entsprechend ihren Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen zusammenwirken. Zu Beginn werden die unterschiedlichen Arbeitsgrundsätze und -prinzipien der beteiligten Institutionen kurz erläutert.

Handlungsleitend für die Arbeit der Fachberatungsstelle Silberdistel ist der Schutz der betroffenen Mädchen und Jungen vor erneuter Gewalt. Alle Hilfsangebote orientieren sich an diesem Grundsatz. Die Beratung bei der Silberdistel ist freiwillig. Leitgedanke für die Hilfeplanung ist, welche Lösung den Interessen des betroffenen Kindes am besten dient und wie weiterer Schaden von dem Kind abgewendet oder zumindest begrenzt werden kann.¹²⁷

Der Allgemeine Soziale Dienst arbeitet unter schutz- und ressourcenorientierten Aspekten. Nach dem SGB VIII sind das Kind bzw. die/der Jugendliche als Opfer sowie die Sorgeberechtigten und weitere Bezugspersonen des Opfersystems Hauptadressaten der Hilfeangebote und der Interventionen. Die Einbeziehung des Opfers und die Beteiligung der Sorgeberechtigten sind gesetzlich geregelt. Es wird der gesetzlichen Intention gefolgt, mit den Möglichkeiten des SGB VIII den Schutz des Kindeswohls herbeizuführen oder bei Erforderlichkeit im Rahmen der Garantenpflicht durch Hinzuziehung gerichtlicher Entscheidungen den unmittelbaren Schutz des Opfers herzustellen.¹²⁸

Die Anwälte für Kinder und Jugendliche beraten Kinder und Jugendliche dieselben bis 18 Jahren kostenlos und anonym. Sie leisten allerdings nur

¹²⁷ Vgl. Interview II, XIX

¹²⁸ Vgl. Interview IV, XXXIV

eine Erstberatung. Zur weiteren anwaltlichen Betreuung und Beratung werden Kinder und Jugendliche an Kollegen weitervermittelt.¹²⁹

Die Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft ist die Strafverfolgung. Wenn die Polizei von einer Straftat Kenntnis erhält, muss sie ermitteln. Das Legalitätsprinzip leitet sich aus dem § 163 StPO ab. Die Polizei hat somit wenig Handlungsspielraum und ist an gesetzliche Regelungen gebunden.¹³⁰

Aus den unterschiedlichen Aufgaben, gesetzlichen Regelungen und Arbeitsgrundsätzen der beteiligten Institutionen können sich Spaltungstendenzen ergeben, nach denen im Interview direkt gefragt wurde. Hypothese 2 wird anhand dieser Aussagen überprüft. Folgende Reibungspunkte beschreiben die Experten¹³¹:

- Schule scheut sich partiell, Kooperationspartner aus dem Bereich der Familien- und Erziehungshilfe mit einzubinden, da Eltern oftmals empfindlich darauf reagieren. Der Allgemeine Soziale Dienst wünscht sich aber eine frühzeitige Einbindung.
- Der Allgemeine Soziale Dienst arbeitet strikt nach gesetzlichen Regelungen. Dies stößt bei der Schule oftmals auf Unverständnis, da – aus Sicht der Schule – erst sehr viel passieren muss, bis der ASD agiert.
- Silberdistel und Allgemeiner Sozialer Dienst benötigen eine Schweigepflichtsentbindung. Dies verzögert den Hilfeprozess und führt zu fehlenden oder unzureichenden Informationen für die Schule.
- Die Schule wünscht sich einen offenen Daten- und Wissensaustausch bei gleichzeitiger Zusicherung von Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.
- Die Polizei erwartet, dass das Kind nur einmal von Fachkräften der Schule, des ASD oder der Fachberatungsstelle befragt wird. Über den Sachverhalt sollte vor der Anzeigeerstattung nicht gesprochen

¹²⁹ Vgl. Interview III, XXVII

¹³⁰ Vgl. Interview V, XLIII

¹³¹ Vgl. Interview I, XIII; vgl. Interview II, XIX; vgl. Interview V, XLIII; vgl. Interview III, XXVII f

werden. Ebenso erwartet das Gericht unbeeinflusste Opfer. Dies steht im Konflikt mit der Betreuung des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte. Die Silberdistel nimmt es in Kauf, dass das Opfer beeinflusst wird, da eine psychologische Betreuung und Versorgung im Vordergrund steht.

- Die Anwälte für Kinder und Jugendliche stellen nicht in Frage, was der Mandant erzählt, sondern nehmen es für wahr. Die Polizei versucht, die objektive Wahrheit herauszufinden.
- Die Polizei muss ermitteln, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erhält. Sie kann nicht beraten. Eine Anzeige kann – auch wenn das Kind sich das anders überlegt – nicht mehr zurückgezogen werden.

Die von den Experten genannten Reibungspunkte verifizieren Hypothese 2. Um Reibungspunkte und Spaltungstendenzen in der Kooperation zu vermeiden, wurde in den Interviews nach Qualitätsmerkmalen und Wünschen für eine gelingende Kooperation gefragt, die im Folgenden aufgelistet werden¹³²:

- Es ist wichtig, Zuständigkeiten zu klären und diese den betreffenden Familien zu vermitteln. Ein Informationsaustausch ist notwendig, um den Hilfeprozess effektiv zu gestalten.
- Die beteiligten Institutionen sollten die Arbeitsgrundsätze und Aufträge der anderen kennen. Bei Berührungspunkten in der Zusammenarbeit müssen sich die Institutionen genau absprechen und miteinander kommunizieren.
- Grundsätzlich ist dem Rechtsgebot der Schweigepflicht im Sinne einer Güterabwägung das gefährdete Kindeswohl gegenüber zu stellen.
- Alle Interventionen sollen sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Nichts sollte über den Kopf hinweg entschieden werden.

¹³² Vgl. Interview II, XIX; vgl. Interview II, XX; vgl. Interview I, XIII; vgl. Interview V, XLIII ff; vgl. Interview IV, XXXIV f

- Die Fachberatungsstelle Silberdistel wünscht sich von der Polizei, dass der Schutz und die Belange der Opfer berücksichtigt werden. Die Aufklärung der Straftat stehe an zweiter Stelle.
- Die Schule wünscht sich informiert zu werden, wenn an anderer Stelle ein Verdacht geäußert wird.
- Die Polizei wünscht sich eine wortgetreue Dokumentation der Gespräche mit dem Opfer.
- Die Schule sollte Raum für Austausch bieten, die Kontaktperson zum Kind unterstützen und gegebenenfalls für eine Beratung freistellen. Die Vertrauensperson sollte Kontakt zum Kind halten, Vertrauen intensivieren, Signale und Äußerungen des Kindes beachten, sammeln und dokumentieren.
- Die Polizei erwartet Verständnis für die taktischen Belange und die Ermittlungsarbeit. Zudem sollte die Polizei von Maßnahmen, die in der Schule besprochen und durchgeführt werden, in Kenntnis gesetzt werden.
- Schule sollte sich ein funktionierendes Netzwerk mit Ansprechpartnern aus allen beteiligten Institutionen aufbauen.
- Der ASD wünscht sich eine frühzeitige Einbindung im Rahmen einer anonymen Fallberatung. Der Datenschutz sollte berücksichtigt werden.

3. Hypothese zur Professionalität

Hypothese 3: Der Themenkomplex sexueller Missbrauch lädt zu un-distanzierten und unprofessionellen Vorverurteilungen ein. Den Fachkräften gelingt es nicht immer, die notwendige professionelle Distanz zu wahren.

Die These wurde aufgrund von eigenen persönlichen Erfahrungen der Autorin in der täglichen Arbeit der Schulsozialarbeit aufgestellt. Die Konfrontation mit sexueller Gewalt oder der Verdacht löst eine emotionale Betroffenheit aus. Zu genau dieser Problematik wurden die Mitarbeiterinnen der Silberdistel Frau S. und des ASD Frau M. interviewt, um die Ursachen für ein solches Verhalten zu beleuchten. Zudem wurde danach

gefragt, wie es möglich ist, die notwendige professionelle Distanz zu wahren.

Laut den pädagogischen Fachkräften der Silberdistel, des ASD und der Pädagogin und Psychotraumatologin Ursula Enders ist es normal, dass Fachkräfte unter einen Handlungsdruck geraten und an ihrer Kompetenz zweifeln.¹³³ „Dieser Druck passiert bei allen. (...) Der Handlungsdruck ist so groß, weil es etwas Schlimmes und etwas Unvorstellbares ist. Daher haben wir das Bedürfnis, etwas zu tun. Wir halten es anscheinend schlecht aus, wenn ein Kind sagt, dass es von jemandem angefasst wird. Diese sexuelle Grenzüberschreitung hat eine andere Dimension. Es kann doch nicht sein, dass so etwas innerhalb der Familie oder innerhalb des Freundeskreises passiert. Das Schlimme ist, dass es an einem Ort passiert, an dem Kinder eigentlich geschützt sein sollten.“¹³⁴

Wichtig ist, nichts zu überstürzen, sondern Ruhe zu bewahren. Die Fachkraft, der sich das Kind anvertraut hat, muss sich verdeutlichen, dass die Krise, die aktuelle Belastung und der empfundene Handlungsdruck nicht beim Kind sind, sondern bei sich selbst liegt. Das Kind hat bereits über einen längeren Zeitraum hinweg Überlebensstrategien entwickelt (s. Kapitel C, V). Die Fachkraft sollte sich ihrer eigenen Gefühle und Ängste bewusst werden und diese reflektieren. Es wird notwendig sein, sich mit der Tatsache auseinander zu setzen, dass es für das Kind voraussichtlich keine schnelle Veränderung der Situation gibt: „In vielen Fällen gewinnen Fachkräfte die notwendige Ruhe nur durch die Erkenntnis, dass es besser ist, den Missbrauch ein paar Wochen weiterlaufen zu lassen, um Schritt für Schritt Strategien zur Befreiung des Kindes zu erarbeiten, als es durch vorzeitiges Agieren weitere fünf, zehn, 13 Jahre der sexuellen Gewalt auszuliefern.“¹³⁵

Um die notwendige professionelle Distanz zu wahren ist es nicht nur notwendig, ruhig zu bleiben, sondern sich auch externe und kollegiale Beratung (innerhalb der eigenen Institution) zu holen. Gespräche mit Kollegen

¹³³ Vgl. Interview II, XX; vgl. Interview IV, XXXVI; vgl. Enders 2003, 186

¹³⁴ Interview II, XX

¹³⁵ Enders 2003, 193

und Fachkräften, Supervision und Coaching bieten die Möglichkeit, sich der eigenen Kompetenzen wieder bewusst zu werden.¹³⁶

Löst nur die Vermutung auf einen sexuellen Missbrauch eine emotionale Betroffenheit aus, so sollte sich die Fachkraft ergänzend zu den Rückmeldungen durch das Team und der externen Beratung weitere Alternativhypothesen neben der Hypothese des Missbrauchsverdachts überlegen. Bei der Verdachtsklärung (wie auch schon in Kapitel H, I erläutert) spielen diese anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes eine große Rolle und zeugen von professionellem Handeln.

Die im Kapitel H, I vorgestellten handlungsleitenden Verfahrensvorschläge beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch und im Kapitel H, II geschilderten Handlungsmöglichkeiten zu den unterschiedlichen Fallkonstellationen bilden zudem eine gute Grundlage für ein professionelles Vorgehen der Fachkräfte. Orientieren sich die am Schulleben beteiligten Personen daran, wird es möglich trotz der emotionalen Betroffenheit einen kühlen Kopf zu bewahren.

Die Ausführungen aus der Literatur und die Aussagen der Experten verifizieren folglich die Hypothese 3 zur Professionalität.

¹³⁶ Vgl. Interview II, XX; vgl. Interview IV, XXXVI

I. Fazit und Ausblick

Die Komplexität und Verschiedenartigkeit der Formen sexuellen Missbrauchs, die fehlende Verlässlichkeit eindeutiger Symptome, die Einzelchicksale der Kinder und Jugendlichen und die unterschiedlichen Lebensumstände verdeutlichen die Schwierigkeit, ein einheitliches Konzept zu entwickeln, wie die am Schulleben beteiligten Personen mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder mit der Bestätigung des Verdachtes umgehen sollen.

Wenn es auch kein Patentrezept geben kann, so sind dennoch handlungsleitende Verfahrensvorschläge möglich, die einen Umgang mit der Thematik „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ erleichtern. Dies ist dringend erforderlich, da Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit jederzeit mit dem Problem konfrontiert werden könnten. Die vorliegende Arbeit bietet für die am Schulleben Beteiligten eine übersichtliche und transparente Orientierungshilfe und Arbeitsgrundlage. Es wurden zahlreiche Punkte angesprochen, die beim Umgang mit dem Verdacht berücksichtigt werden müssen und Checklisten erstellt. Auch hinsichtlich der genannten Fallkonstellationen brachten die Angaben der Experten neue Erkenntnisse für die Schule und ermöglichen so eine größere Handlungssicherheit.

Die Ausführungen zur Theorie des sexuellen Missbrauchs im ersten Teil der Arbeit geben den am Schulleben beteiligten Personen die ersten notwendigen Hintergrundinformationen zum Thema. Bei einem tatsächlichen Fall von sexuellem Missbrauch wird es allerdings erforderlich sein, dass sich die am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte noch weitergehend informieren oder die Fachberatungsstelle Silberdistel kontaktieren. Für die Schule muss die Offenheit gegenüber der Thematik im Vordergrund stehen. Stellt man sich diesem Problem, erklärt es nicht zum Tabu-Thema und setzt sich intensiv damit auseinander, ist es möglich, weitere Hemmschwellen zu senken und Unsicherheiten zu reduzieren. Offenheit sollte nicht nur gegenüber den Schülerinnen und Schülern gezeigt werden, sondern auch unter den Kollegen. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der

Problematik, ein kollegialer und fachlicher Austausch und die Reflexion der eigenen Gefühle machen professionelles Handeln möglich, verringern die eigene emotionale Betroffenheit und sorgen für die notwendige Entlastung.

Neben der gewünschten Offenheit sollte die Beziehungsarbeit zu den Kindern intensiviert werden, um Vertrauen aufzubauen. Schule muss nach wie vor ein Ort sein, in dem sich das Kind und der Jugendliche wohl und geborgen fühlen können. Da von innerfamiliärem sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche oftmals zu Hause von Ängsten und Sorgen heimgesucht werden, sollten sie zumindest in der Schule einen sicheren, angstfreien Ort und Rückhalt vorfinden.

Für eine gelingende Kooperation zwischen Schule und den beteiligten Institutionen sollte sich die Schule durch einzelne Ansprechpartner aus den jeweiligen Einrichtungen ein funktionierendes Netzwerk aufbauen. Regelmäßige Rücksprachen, explizite Beschreibungen des eigenen Arbeitsauftrages und schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarungen können eine Zusammenarbeit erleichtern. Dies hat zur Folge, dass Hilfen nicht nur zeitnah installiert, sondern auch die am Schulleben Beteiligten entlastet werden können. Ferner ersparen klare Handlungsabsprachen den betroffenen Kindern und Jugendlichen die Mehrfachbelastung im Umgang mit verschiedenen Institutionen.

Für ein qualifiziertes Vorgehen sind nicht nur entsprechende Richtlinien erforderlich. Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit arbeiten professionell, wenn sie verstärkt an Fortbildungsangeboten zum Bereich ‚Umgang mit sexueller Gewalt‘ teilnehmen. Somit können Kompetenzen gebündelt, Verantwortungen geteilt und Einzelne entlastet werden.

Blickt man noch weiter in die Zukunft, so zeigt sich, dass die Schule sich vielen neuen Aufgaben stellen muss, die es zu bewältigen gilt. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Täter aus innerfamiliären Strukturen oder aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis ist nur eine Herausforderung unter vielen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen – so die Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle

Silberdistel, dass sexuelle Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern zunehmen. Die Thematik ‚sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche‘ ist kein neues kriminologisches Problem, verlangt aber nach neuen, spezifischen, praktischen Ansätzen und Handlungskonzepten. Dies sollte ein neues Thema für die Schule werden, nicht nur, um von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zu schützen, sondern auch um sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche von weiteren Übergriffen auf ihre Mitschüler abzuhalten.

Kinder und Jugendliche können vor sexuellen Gewalterfahrungen geschützt werden. Die Schule kann durch gemeinsam entwickelte Strategien, durch offenes Ansprechen und eine kind- und jugendgerechte Aufklärung im Feld Sexualpädagogik primärpräventiv auf Schülerinnen und Schüler einwirken. Ergänzend sollte eine Atmosphäre an der Schule geschaffen werden, in der sich Kinder und Jugendliche durch vertrauenswürdige und verbindliche Beziehungspersonen sicher und wohl fühlen.

J. Literaturverzeichnis

- Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf* (2005). Sexueller Missbrauch. Begriffe und Definition. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 17-43). Tübingen: dgvt-Verlag
- Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf* (2005). Verhaltenstherapie mit Opfern eines sexuellen Missbrauchs. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 505-534). Tübingen: dgvt-Verlag
- Anwälte für Kinder und Jugendliche*. WWW: <http://www.rechtsberatung-jugendliche.de/> (2008-05-14)
- Bange, Dirk* (2000). Die Regeln der Kunst. In: Sozialmagazin. Klinische Sozialarbeit und methodisches Handeln. 25 J. 10/2000 (S. 24-32). Weinheim: Juventa Verlag
- Bange, Dirk & Deegener, Günther* (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe und Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Becker, Stephan & Geiger, Susan* (2007). Krisenintervention. In: In Deutscher Verein für Öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der Sozialen Arbeit (S. 595). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Beratungsstelle Silberdistel*. WWW: <http://www.silberdistel-ludwigsburg.de/> (2008-05-30)
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang* (Hrsg.). (2005). Das Experteninterview (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Bortz, Jürgen & Döring, Nicola* (2006). Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler (4. Aufl.). Heidelberg: Springer Medizin Verlag

- Brockhaus, Ulrike & Kolshorn, Maren* (2005). Die Ursachen sexueller Gewalt. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 97-113). Tübingen: dgvt-Verlag
- Bründel, Heidrun & Hurrelmann, Klaus* (1996). Einführung in die Kindheitsforschung. Weinheim: Beltz.
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.) (2007). Polizeiliche Kriminalstatistik 2006. Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden
- Bundesministerium der Justiz*. § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. WWW: http://www.bundesrecht.juris.de/sgb_8/__8.html (2008-06-24)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2004). Die Aufgaben der Jugendhilfe. WWW: <http://www.hinsehen-handeln-helfen.de/besonnenhandeln/jugendhilfe.aspx> (2008-05-30)
- Chromow, Iris & Enders, Ursula* (2003). Zum Wohl des Kindes! Handlungsschritte in der Bezirkssozialarbeit. In: Enders, Ursula (Hrsg.), Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch (S. 223-237). Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Conen, Marie-Luise* (2005). Familientherapie bei Inzest. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 575-586). Tübingen: dgvt-Verlag
- Diekmann, Andreas* (2007). Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen (18. Aufl.). Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag
- Dölling, Dieter & Laue, Christian* (2005). Juristische Aspekte des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Deutschland. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 889-934). Tübingen: dgvt-Verlag
- Dölling, Dieter* (1999). Entwicklung der Gesetzgebung und Aufgaben der Kriminologie. In: Egg, Rudolf (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern. Täter und Opfer (S. 19-41). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

- Enders, Ursula* (2003). Ein Kind wird sexuell missbraucht. Was kann ich tun? Leitlinien in der Arbeit mit betroffenen Mädchen und Jungen. In: Enders, Ursula (Hrsg.), *Zart war ich, bitter war's*. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch (S. 192-212). Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Enders, Ursula* (2003). „Und bist du nicht willig...!“ Die Strategie der Täter und Täterinnen. In: Enders, Ursula (Hrsg.), *Zart war ich, bitter war's*. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch (S. 55-95). Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Flick, Uwe* (2006). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (4. Aufl.). Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag
- Gläser, Jochen & Laudel, Grit* (2004). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Gründer, Mechthild, Kleiner, Rosa & Nagel, Hartmut* (2004). *Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung* (3. Aufl.). Weinheim und München: Juventa Verlag
- Hartwig, Luise & Hensen, Gregor* (2003). *Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz*. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Heilinger, Anita* (2000). *Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen* (1. Aufl.). München: Verlag Frauenoffensive
- Heim, Christine, Wingnefeld, Katja & Ehlert, Ulrike* (2005). Zur Erfassung sexuellen Missbrauchs und daraus resultierenden psychischen Auffälligkeiten. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch* (S. 393-416). Tübingen: dgvt-Verlag
- Hirsch, Mathias* (2005). Zur Psychoanalytischen Therapie. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch* (S. 561-574). Tübingen: dgvt-Verlag

- Johnson, Helmut*. Das Genogramm in der systemischen Persönlichkeitsanalyse. WWW: <http://www.institut-johnson.de/genogramm.htm> (2008-06-26)
- Krieger, Wolfgang, Lang, Anita, Meßmer, Simone und Osthoff, Ralf* (2007). Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch im Aufgabenbereich der Jugendhilfe. Eine Einführung. Stuttgart: ibidem-Verlag
- Krimpedia – freie Enzyklopädie zur Kriminologie am IKS. WWW: <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Viktimologie> (2008-05-30)
- Landratsamt Ludwigsburg: Allgemeiner Sozialer Dienst*. WWW: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/kinder-jugendliche/allgemeiner-sozialer-dienst/> (2008-05-30)
- Lange, Andreas* (2007). Kindesalter. In: In Deutscher Verein für Öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), *Fachlexikon der Sozialen Arbeit* (S. 555 f). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Mayring, Philipp* (2002). Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken (5. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Mayring, Philipp* (2000). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (7. Aufl.). Weinheim: Deutscher Studien Verlag
- Meurer, Sigrid* (2004). „Wenn ich das machen würde... wäre ich ja wirklich tot.“ – Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen. In: Müller, Wolf & Scheuermann, Ulrike (Hrsg.), *Praxis Krisenintervention. Ein Handbuch für helfende Berufe: Psychologen, Ärzte, Sozialpädagogen, Pflege- und Rettungskräfte* (S. 195-207). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer
- Meyers Lexikon online*. Offizialdelikt. WWW: <http://lexikon.meyers.de/meyers/Offizialdelikt> (2008-06-20)
- Ministerium Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg* (2007). Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Eine Handreichung zur Prävention und Intervention an Kindertageseinrichtungen und Schulen. Stuttgart: o. V
- Müller, Wolf* (2004). Theorie für die Praxis – Vom Praktischen Nutzen der Krisenmodelle. In: Müller, Wolf & Scheuermann, Ulrike (Hrsg.), *Praxis*

Krisenintervention. Ein Handbuch für helfende Berufe: Psychologen, Ärzte, Sozialpädagogen, Pflege- und Rettungskräfte (S. 47-57). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Ohlemacher, Thomas u.a. (2003). Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000. Eine kriminologische Analyse. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Band 24. Nomos: Baden-Baden.

Schefold, Werner (2007). Jugendalter. In: In Deutscher Verein für Öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der Sozialen Arbeit (S. 507 f). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Spaccarelli, Steve & Fuchs, Carola (2005). Kognitive Bewertung und Coping von sexuellem Missbrauch an Kindern. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 343-366). Tübingen: dgvt-Verlag

Steinhage, Rosemarie (2005). Die Gesprächspsychotherapie als Beziehungsangebot. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 535-559). Tübingen: dgvt-Verlag

Strafgesetzbuch (Stand: 01.03.07). München: Deutscher Taschenbuch Verlag

Sozialgesetzbuch. SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. WWW: <http://www.sozialgesetzbuch-bundessozialhilfegesetz.de/buch/gbviii/8a.html> (2008-06-20)

Volbert, Renate & Steller, Max (2005). Methoden und Probleme der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. In: Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung. Beratung und Therapie. Ein Handbuch (S. 417-432). Tübingen: dgvt-Verlag

Gebraucht werden die üblichen Abkürzungen, vgl.

Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin/New York 2003

Anhang: Interviews

1. Allgemeiner Aufbau des semistrukturierten Leitfadens

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Name:

Beruf:

seit:

Einrichtung:

seit:

Funktion:

seit:

Teil A: Vorstellung und Einführung in das Interview

1. Klärung von grundsätzlichen Fragen zum Interviewverlauf und zur Verwertung der Interviewinhalte.
2. Erläuterung des Ziels des Interviews: Klärung des Handlungsbedarfs an der Schule
3. Erläuterung des inhaltlichen Schwerpunktes der Arbeit und Klärung von Fragen zur Thematik (Einstieg ins Thema).

Teil B: Fragestellungen zu den Hypothesen und spezifische Expertenfragen

Siehe die darauf folgenden Leitfäden im Anhang.

Teil C: Rückblick auf das Interview

Haben Sie den Eindruck, dass alle Aspekte zur Thematik im Interview aufgegriffen wurden?

2. Interview I: Friedrich-von-Keller-Schule

Leitfaden-Interview Teil B:

Ermittlung des Handlungsbedarfs an der Schule

1. Erachten Sie das Thema als aktuell und wichtig für die Schule?
2. Welche Schwierigkeiten sehen Sie mit dem Thema? Welches sind die größten Unsicherheiten, die es diesbezüglich gibt?
3. Würden Sie ein handlungsleitendes Konzept als Orientierungshilfe befürworten? Erachten Sie dies als notwendig?
4. Welche Chancen und Gefahren bieten handlungsleitende Verfahrensvorschläge für die am Schulleben beteiligten Personen?
5. Welche Erwartungen haben Sie an ein solches Konzept?
6. Welche Chancen und Schwierigkeiten sehen Sie in der Kooperation mit den beteiligten Institutionen wie Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt), Polizei oder einer Fachberatungsstelle?
7. Was wünschen Sie sich in der Kooperation mit den anderen Institutionen wie ASD, Silberdistel und Polizei?
8. Welche Fallkonstellationen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen tauchen in der Schule häufig auf?

Transkription des Interviews mit der Schulleitung Frau S. (B1):

Datum: 13.05.08 - Uhrzeit : 13:30-14:14 Uhr - Ort: Friedrich-von-Keller-Schule Ludwigsburg; Beruf: Rektorin (seit 2001), Einrichtung: Friedrich-von-Keller-Schule (seit 2004), Funktion: Schulleitung (seit 2001)

I: Erachten Sie das Thema als aktuell und wichtig für die Schule?

B1: Unbedingt. Immerhin ist die Schule der Lebensbereich, an dem Kinder etwa die Hälfte des Tages zubringen, in sehr enger Bindung innerhalb der Gruppe und mit den Lehrkräften. Hier werden viele der Schwierigkeiten, die das Kind hat, sichtbar. Sexueller Missbrauch ist eines von vielen.

I: Welche Schwierigkeiten sehen Sie mit dem Thema? Welches sind die größten Unsicherheiten, die es diesbezüglich gibt?

B1: Die größte Schwierigkeit ist immer, dem Symptom eine Ursache zuzuordnen. Nicht jedes Kind, das sexuelle Missbrauchserfahrungen macht, reagiert gleich. Und dann ist es immer noch ein Tabu-Thema. Kaum jemand traut sich, diesen Verdacht offen anzusprechen. Zumal wir Lehrer wissen, dass oft die Eltern Täter sind. Wir müssen aber mit den Eltern genauso intensiv zusammen arbeiten, wie mit den Kindern. Niemand will es sich durch eine falsche Verdachtsäußerung mit den Eltern verderben. Hinzu kommt, dass wir oftmals ratlos sind, was zu tun ist und wie wir damit umgehen sollen.

I: Würden Sie ein handlungsleitendes Konzept als Orientierungshilfe befürworten? Erachten Sie dies als notwendig?

B1: Ich wäre sehr froh, ein Konzept an der Hand zu haben, an dem die Kolleg/-innen und ich mich orientieren können. Ich halte das für absolut notwendig. Aus vorhin genannten Gründen.

I: Welche Chancen und Gefahren bieten handlungsleitende Verfahrensvorschläge für die am Schulleben beteiligten Personen?

B1: Die große Chance sehe ich darin, dass wir uns trauen, die Schwierigkeiten des Kindes überhaupt unter diesem Verdachtsmoment anzuschauen und die Möglichkeit anzusprechen. Ein Handlungskonzept würde hier Sicherheit vermit-

keln. Andererseits sehe ich die Gefahr, dass mögliche andere Ursachen für die Schwierigkeiten, die das Kind macht, übersehen werden.

I: Welche Erwartungen haben Sie an ein solches Konzept?

B1: Ich erwarte, dass ein solcher Handlungsleitfaden Sicherheit vermittelt bzgl. der einzelnen Handlungsschritte.

I: Welche Chancen und Schwierigkeiten sehen Sie in der Kooperation mit den beteiligten Institutionen wie Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt), Polizei oder einer Fachberatungsstelle?

B1: Die Chance einer Kooperation ist die andere Sichtweise und Aufmerksamkeit anderer Personen mit anderen Qualifikationen. Die Gefahr ist immer, dass Eltern in einen - womöglich falschen- Verdacht gebracht werden. Eltern reagieren sehr empfindlich, wenn Schule Kooperationspartner aus dem Bereich der Familien- und Erziehungshilfe einbindet.

I: Was wünschen Sie sich in der Kooperation mit den anderen Institutionen wie ASD, Silberdistel und Polizei?

B1: Die Zusammenarbeit mit den Institutionen muss vor allem vertrauensvoll und offen sein. Offener Daten- und Wissensaustausch bei gleichzeitiger Zusicherung von Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. So wünsche ich mir, dass die Schule informiert wird, wenn an anderer Stelle ein Verdacht geäußert wird. Denn die Schule ist - neben der Familie - der Ort, an dem sich das Kind am meisten aufhält und mit seinen Problemen auftritt.

I: Welche Fallkonstellationen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen tauchen in der Schule häufig auf?

B1: Sehr häufig habe ich erlebt, dass Kinder und Jugendliche mit der eigenen Sexualität (noch) nicht umzugehen wissen und die Person der Begierde mit der Anmache nicht umgehen kann. Ich weiß aber nicht, ob darunter schon sexueller Missbrauch zu verstehen ist. Fälle von sexuellem Missbrauch, von denen ich mitbekommen habe, bezogen sich immer auf das engste familiäre Umfeld. Die Kinder zeigten in der Schule enorme Schwierigkeiten. Es war aber sehr schwer, die Ursache zu ermitteln, weil die Kinder sich nicht oder kaum äußerten. In der Regel möchten die Kinder nicht, dass der Täter angezeigt wird. Sie fürchten den Verlust der Familie.

I: Bei Konfrontation des Kindes mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch - wie reagierte das Kind in den meisten Fällen?

B1: In den meisten Fällen stritt das Kind entweder den Verdacht ab oder bestätigte und bat dann aber um Einhaltung der Schweigepflicht. In beiden Fällen besteht große Unsicherheit darin, wie damit umzugehen ist und wie es weitergehen soll, da wir das Kind ja unterstützen wollen und unser Verdacht weiterhin bestehen bleibt.

I: Haben Sie den Eindruck, dass alle Aspekte zur Thematik im Interview aufgegriffen wurden?

B1: Aus Schulleitungssicht müsste noch die Frage bearbeitet werden, wer in welchem Umfang und mit welcher Kompetenz in die Bearbeitung eingebunden wird. In der Regel wird die Klassenlehrkraft die Ansprechperson sein. Meines Erachtens muss aber die Schulleitung über die Situation und den Verdacht informiert werden. Normalerweise ist die Schulleitung erste Anlaufstelle für die Kooperationspartner. Aber ansonsten: ja.

3. Interview II: Beratungsstelle Silberdistel

Leitfaden-Interview Teil B:

1. Allgemeine Verfahrensvorschläge

- a) Welche allgemeinen Verfahrensvorschläge sind zu beachten? Welche Schritte sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch einzuleiten?
- b) Welche Akteure der verschiedenen Institutionen sollten wie und wann miteinander kooperieren?
- c) Wer führt das erste Gespräch mit dem Kind?
- d) Welche besonderen Vorgehensweisen beim Gespräch mit dem Kind zur Verdachtsabklärung sind zu beachten?

2. Kooperation der Institutionen

- a) Welche Arbeitsgrundsätze/ -prinzipien hat die Silberdistel?
- b) Welche Qualitätsstandards müssen beim Hilfeprozess in Zusammenarbeit mit den Institutionen eingehalten werden?
- c) In welchem Umfang und in welcher Kompetenz werden die Lehrkräfte / die Schulleitung und die Schulsozialarbeit in die Bearbeitung des Falles Ihrer Meinung nach mit einbezogen?
- d) Was wünschen Sie sich in der Kooperation mit der Schule?

3. Professionelles Arbeiten

- a) Setzt die Kenntnis von sexuellem Missbrauch die Helferinnen und Helfer unter einen selbst implizierten Handlungsdruck? Wenn ja, warum?
- b) Wie kann Professionalität gewahrt werden?

4. Fallkonstellationen an der Friedrich-von-Keller-Schule

Fall 1: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt und um Unterstützung bittet?

Fall 2: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt, aber um Einhaltung der Schweigepflicht bittet?

Fall 3: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht nicht bestätigt, dieser aber aufgrund zahlreicher Indikatoren bestehen bleibt?

Transkription des Interviews mit der Mitarbeiterin der Silberdistel Frau S. (B2):

Datum: 02.06.08 - Uhrzeit : 15:30–16:30 Uhr - Ort: Beratungsstelle Silberdistel Ludwigsburg; Beruf: Diplom-Pädagogin (seit 1993), systemische Familientherapeutin, Einrichtung: Beratungsstelle Silberdistel (seit 2000)

I: Welche allgemeinen Verfahrensvorschläge sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu beachten? Welche Schritte sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch einzuleiten?

B2: Wenn ein Verdacht da ist, muss man erst einmal schauen, wie kommt dieser Verdacht überhaupt zustande: Wer hat aufgrund von welchen Beobachtungen den Verdacht? Was genau hat denn diese Person beobachtet? Was beinhalten diese Beobachtungen? Sind das Verhaltensauffälligkeiten, welche Art von Verhaltensauffälligkeiten, wie lange zeigt das Kind schon diese? Hat das nur die eine Lehrerin beobachtet, hat das eine andere auch beobachtet? Was könnte es sonst noch sein? Sind es Andeutungen des Kindes? Sind es Beobachtungen in der Aktion des Kindes mit einem anderen Kind? Also in irgendeiner Art und Weise muss die Lehrerin auf diese Idee gekommen sein. In der Beratungsstelle versuche ich genau das zu explorieren: wie kommt sie auf diesen Verdacht?

I: Halten Sie es für sinnvoll, dass die entsprechende Lehrkraft ihre Beobachtungen dokumentiert und für sich aufschreibt?

B2: Genau. Und wichtig ist zu unterscheiden, das was ich gehört habe, von dem wie ich es bewerte und interpretiere. Es wäre wichtig, dass sich die Lehrkraft mit anderen Fachlehrern austauscht: mir ist das und das aufgefallen, ist dir das auch aufgefallen?

I: Das heißt, die Lehrkraft, Schulsozialarbeit und Schulleitung kann, wenn ein Verdacht besteht, den Kontakt zu Ihrer Beratungsstelle aufnehmen?

B2: Die Beratungsstelle bietet genau bei der Verdachtsklärung Unterstützung an. Dies kommt auch öfters vor. Dann muss geklärt werden, wie dieser Verdacht zustande kommt. Wie lassen sich diese Verhaltensänderungen erklären? Welche Erklärungsmöglichkeiten gäbe es da? Es können ja auch andere Erklärungsmöglichkeiten sein, nicht nur der Missbrauch. Aber spannend ist die Frage, wie

kommt jemand auf die Idee des Missbrauchs? Meistens liegt etwas Konkretes vor, dass man auf die Idee des Missbrauchs kommt.

I: Welche Akteure der verschiedenen Institutionen sollten wie und wann miteinander kooperieren?

B2: In der Regel geht es drum, was ist denn mit dem Kind los und was braucht dieses Kind an Unterstützung. Solange die Schule das Kind unterstützen kann, muss sie zu keiner anderen Institution Kontakt aufnehmen. Wenn es aber beispielsweise um eine massive Kindeswohlgefährdung geht, dann ist die Frage, ob die Schule in der Lage ist, diese Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder braucht die Schule dazu die Hilfe einer anderen Institution. Das wäre dann in der Regel das Jugendamt. Die Schulleitung oder Schulsozialarbeit sollte in diesem Falle das Jugendamt informieren. Wenn die Schule den Verdacht auf einen Missbrauch hat, dann sollte sie erst einmal uns anfragen. Auch, wenn ein Kind sagt, dass es missbraucht wird, sind wir die richtige Adresse. Das Jugendamt kann aber auch eingeschaltet werden. Wird das Jugendamt zuerst eingeschaltet, kann es sein, dass die zuständige Mitarbeiterin die Silberdistel einschaltet. In diesen Fällen ist es sinnvoll, dass man gut zusammenarbeitet und dass man weiß, wer was tut und sich abstimmt. Die Polizei wird dann eingeschaltet, wenn eine Anzeige gemacht werden soll.

I: Hatten Sie denn auch schon Fälle, in denen die Schule angezeigt hat?

B2: Ja, die Frage ist einfach, was macht man als erstes. Was steht an welcher Stelle und was wird als sinnvoll erachtet. Und wer entscheidet das. Man müsste sich überlegen, in welchen Fällen es Sinn macht, eine Anzeige zu machen. Müssen zuerst die Eltern, das Jugendamt oder die Beratungsstelle informiert werden bevor eine Anzeige gemacht wird? Wenn wir wissen, dass ein Kind, eine Jugendliche sexuell missbraucht wird, müssen wir dafür sorgen, dass das Kind geschützt ist. Der erste Schritt ist, den Missbrauch zu beenden. Ein Schutz über eine Anzeige würde nur gewährleistet werden, wenn der Täter in Untersuchungshaft genommen werden würde. Aber das ist nicht in allen Fällen der Fall. Unsere Aufgabe ist erstmal eine pädagogische Aufgabe: wie können wir das Kind unterstützen? Und die Bestrafung des Täters steht erst einmal an zweiter Stelle. Aber wenn natürlich eine Anzeige gemacht wird, ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei sehr wichtig.

I: Wenn sich der Verdacht erhärtet, wer sollte dann das erste Beratungsgespräch mit dem Kind führen?

(zu Beginn der Erläuterungen wird ein Fallbeispiel durchgesprochen)

B2: Grundsätzlich sollte die Person mit dem Kind reden, die den meisten Kontakt zu dem Kind hat, die das beste Verhältnis zu dem Kind hat oder es sich am ehesten zutraut. Die Person sollte Zeit haben und dran bleiben. Das kann die Lehrerin sein, das kann aber auch die Schulsozialarbeiterin sein. Es gab auch schon Fälle, in denen ich miteinbezogen worden bin, um in der Schule mit dem Kind zu sprechen. Aber grundsätzlich ist es besser, es macht jemand vor Ort.

I: Welche besonderen Vorgehensweisen beim Gespräch mit dem Kind zur Verdachtsabklärung sind zu beachten?

B2: Es geht erst einmal drum, Vertrauen zu dem Kind aufzubauen und zu sagen, ich mach mir Sorgen um dich, ich mache mir Gedanken um dich aufgrund dem und dem. Ziel ist, das Kind dahingehend zu bewegen, uns zu zeigen, was mit ihm los ist.

(Fallbeispiel wird konkretisiert, um die wichtigen Elemente eines ersten Beratungsgesprächs deutlich zu machen)

B2: Ziel von dem Gespräch kann auch sein, von dem Kind erst einmal mehr Informationen über die Familienverhältnisse oder beispielsweise über ihre psychosomatischen Symptome zu erhalten (seit wann hat sie diese etc.). Ich glaube, was wir wirklich dem Kind vermitteln können, ist, dass wir uns Sorgen machen und wir haben Interesse an ihm, bedrängen es nicht, aber wir bleiben trotzdem dran. Wir wollen und können dir helfen! Es kann durchaus auch sinnvoll sein, zu dem Kind zu sagen, du ich hab die Idee, könnte es jemanden geben, der dich anfasst oder der deine Grenzen überschreitet. Aber für diese Konfrontation müsste man viel an Informationen im Vorfeld haben. Da müsste man mehr wissen, was darauf hinweisen könnte. Eine Konfrontation kann manchmal hilfreich und sinnvoll sein, aber da muss man vorsichtig sein. Wichtig ist, das Gespräch vorzubereiten und vielleicht auch einmal ein Rollenspiel zu machen, um zu schauen, wie kommt das an bei dem Kind. Wo macht es zu, wo ist es eher bereit etwas zu sagen. Zudem sollte man dem Kind nichts einreden. Wenn man einen ganz starken Verdacht hat, dann kann man mit dem Kind auch über ein anderes Kind reden: weißt du, ich hatte mal ein Mädchen in der Beratungsstelle, die hat so Sachen gehabt und so

Sachen erzählt, die hast du auch gehabt und hinterher hat sich herausgestellt, dass die von ihrem Bruder missbraucht wurde. Und so etwas gibt es und wenn so etwas passiert, ist es ganz wichtig darüber zu reden. Wichtig ist deutlich zu machen, dass man über das Thema reden kann. Mir macht dieses Thema keine Angst und ich schäme mich auch nicht. Mit diesem 'ich rede über andere', rücke ich dem Mädchen nicht zu sehr auf die Pelle. Wenn man das Gefühl hat, jetzt reicht es, soll man das Gespräch beenden und sich neu mit dem Kind oder der Jugendlichen verabreden.

I: Es gehört viel Übung dazu und Lehrer trauen sich so etwas oftmals nicht zu...

B2: Das Problem ist einfach, dass Lehrer sich das nicht zutrauen, aber es ist ja letztendlich auch nicht ihre Ausbildung. Das ist ja auch nicht ihr Job. Es ist gut, wenn es in Schulen Schulsozialarbeit gibt, die das dann auch übernehmen können. Manchmal ist die Lehrerin die richtige Person, manchmal sollte die Schulsozialarbeiterin mit dem Kind reden. Solche Gespräche sind schwierig. Botschaften geben und Botschaften des Kindes verstehen - und die Botschaft ist, ich weiß, dass es so etwas gibt, es macht mir keine Angst. Ich finde Kinder, die so etwas erleben auch nicht eklig oder ich mache den Kindern keine Vorwürfe. Das Schwierige ist, mit dem Thema Missbrauch umzugehen, weil es so schwierig ist darüber zu reden und Worte zu finden.

I: Welche Arbeitsgrundsätze und -prinzipien hat die Silberdistel?

B2: Aufgabe der Silberdistel ist es, die Personen, die hier herkommen zu unterstützen. Wir müssen schauen, was die Klienten brauchen und wir würden nichts tun, ohne das mit den Klienten im Vorfeld abzusprechen. Wir würden nicht von uns aus aktiv werden, ohne das davor mit den Klienten abzusprechen.

I: Haben Sie schon einmal Reibungspunkte erlebt in der Kooperation mit anderen Institutionen?

B2: Wichtig für die Kooperation ist, dass man sich kennt und von den jeweiligen Stellen weiß, was sie tun und wie sie arbeiten. Dies kann man dann den Klienten vermitteln. Wichtig ist die unterschiedlichen Aufträge und Arbeitsansätze zu kennen und uns bei Berührungspunkten abzusprechen und miteinander zu kommunizieren. Informationen müssen weitergegeben werden und dafür benötigt man eine Schweigepflichtsentbindung, die man in der Regel auch bekommt. Die

Klienten profitieren ja von einer Kooperation. Wenn man dies berücksichtigt, dann entstehen auch keine Reibungspunkte.

I: Welche Qualitätsstandards müssen aus Ihrer Sicht in der Kooperation mit den verschiedenen Institutionen eingehalten werden?

B2: Dinge sollten nicht über den Kopf der Kinder und Jugendlichen entschieden werden - auch in der Schule. Ein Qualitätsmerkmal wäre somit die Information. Das Hauptqualitätsmerkmal ist: Alles orientiert sich an den Kindern! In erster Linie sind wir für das Wohl der Kinder da. Hinsichtlich der Polizei wäre mir wichtig, dass der Schutz der Opfer berücksichtigt wird. Es sollte nicht darum gehen, die Straftat um jeden Preis aufzuklären, sondern die Belange der Opfer mit zu berücksichtigen.

I: Damit wäre auch abgeklärt, was Sie sich in der Kooperation mit der Schule wünschen. Was noch zu klären wäre: In welchem Umfang und in welcher Kompetenz werden die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Schulsozialarbeit in die Bearbeitung des Falles miteinbezogen?

B2: Es ist wichtig zu wissen, was ist meine Aufgabe und was nicht und was kann an die Beratungsstelle und an das Jugendamt delegiert werden. Schule sollte Raum für Austausch bieten, die Kontaktperson (Lehrkraft, Schulsozialarbeit) zum Kind unterstützen und ggf. für Beratungen freistellen. Hinzu kommt, dass der Kontakt zu anderen Institutionen hergestellt wird. Die Kontaktperson (Lehrkraft, Schulleitung oder Schulsozialarbeit) sollte Kontakt zum Kind halten und Vertrauen aufbauen, Signale und Äußerungen des Kindes beachten und Informationen sammeln und festhalten.

I: Setzt die Kenntnis von sexuellem Missbrauch die Helferinnen und Helfer unter einen selbstimplizierten Handlungsdruck? Und wenn ja, warum? Wie kann Professionalität gewahrt werden?

B2: Dieser Druck passiert bei allen. Wenn man diesen Druck hat, sollte man ein Stück zurückgehen und sich sagen, Moment, ich muss nicht sofort überstürzt etwas tun. Der Handlungsdruck ist so groß, weil es etwas Schlimmes und etwas Unvorstellbares ist. Daher haben wir das Bedürfnis, etwas zu tun. Wir halten es anscheinend schlecht aus, wenn ein Kind sagt, dass es von jemandem angefasst wird. Diese sexuelle Grenzüberschreitung hat eine andere Dimension. Es kann doch nicht sein, dass so etwas innerhalb der Familie oder innerhalb des

Freundeskreises passiert. Das Schlimme ist, dass es an einem Ort passiert, an dem Kinder eigentlich geschützt sein sollten. Für das Kind ist es schlimm, weil es so beschämend ist. Es gibt allerdings zwei Dimensionen: Dieser sofortige Handlungsdruck oder Aktionismus und dieses Wegschieben, das Nicht-Wahrhaben-Wollen oder Verleugnen. Handeln ist wichtig, aber in Ruhe. Damit man trotz des Druckes professionell handeln kann, sollte man somit Ruhe bewahren.

I: Nun würden wir zu den einzelnen Fallkonstellationen kommen: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt und um Unterstützung bittet?

B2: Wichtig ist, dem Kind, dem Jugendlichen zu vermitteln, dass man ihm glaubt. Man kann als nächstes das Kind oder auch die Eltern in eine Fachberatungsstelle vermitteln. Man sollte sowohl dem Kind als auch der gesamten Familie Unterstützung anbieten. Gleichzeitig sollte die Schulsozialarbeit das Kind weiterbetreuen oder zur Beratungsstelle begleiten. Wichtig ist, den Schutz des Kindes herzustellen und die räumliche Trennung vom Täter anzustreben. Weiter muss geklärt werden, ob es zu einer Strafanzeige kommt. Wenn es nicht sofort geht, den Schutz herzustellen, muss man aber dranbleiben und schauen, wie die Zeit überbrückt werden kann.

I: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt, aber um Vertraulichkeit und Einhaltung der Schweigepflicht bittet?

B2: Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit können sich bei uns melden. Ich würde dem Kind erklären, dass das, was beispielsweise der Bruder mit ihr macht, nicht in Ordnung ist und nicht geht. Was denkst du denn, wird passieren, wenn wir das deinen Eltern sagen? Was für Ängste hat denn das Kind? Was könnte passieren? Schimpft die Mama oder glaubt die Mama ihr nicht? Ich würde mit dem Kind an diesen Ängsten arbeiten. Was könnten wir machen, damit die Mama nicht so schimpft, was könnten wir tun? Ich würde auf jeden Fall dranbleiben - es geht schließlich darum, den Schutz herzustellen. Irgendwann bekommt man dann die Erlaubnis des Kindes, mit den Eltern zu sprechen. Je älter das Kind oder die Jugendliche ist, desto länger kann man damit warten. Ein jüngeres Kind kann sich überhaupt nicht wehren. Wichtig ist, dass ich dem Kind sage, dass ich die Verantwortung übernehme oder die Schule und nicht das Kind hat die Verantwortung. Die Erwachsenen klären das. Wir dürfen nichts über den

Kopf des Kindes hinweg tun, aber das Kind hat nicht die Verantwortung für das Vorgehen.

I: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht nicht bestätigt, dieser aber aufgrund zahlreicher Indikatoren bestehen bleibt?

B2: Ich denke, das sind die meisten Fälle. Die Frage ist, ob es eine Möglichkeit gibt, eine Hilfe für dieses Kind zu installieren. Wer kann mit dem Kind Kontakt aufnehmen? Gibt es die Möglichkeit einer Familienhilfe oder eine Erziehungsbeistandschaft? Es sind ja Probleme in der Familie da, sonst würde sich die Lehrkraft keine Sorgen machen. Oder kommt das Kind regelmäßig zur Schulsozialarbeit oder gibt es eine Gruppe, wo das Kind regelmäßig teilnehmen kann. Man kann auch einfach mal ein Präventionsprojekt zum Thema sexuelle Gewalt machen, um dem Kind auch mehr Chancen zu geben, sich zu öffnen. Ansonsten auf jeden Fall dranbleiben. Immer mal wieder ein Gespräch mit dem Kind anbieten. Welche Informationen gibt es noch? Wie könnte man an weitere Informationen kommen? In diesen Fällen können wir hier auch in der Beratungsstelle zusammen eine Strategie überlegen, was man alles machen könnte. Dieser Schritt, man geht in die Familie rein und holt ein Kind raus, das passiert in den allerwenigsten Fällen. Und das wäre auch kein sinnvoller Schritt.

I: Haben Sie den Eindruck, dass alle Aspekte zur Thematik im Interview aufgegriffen wurden?

B2: Eventuell ergeben sich noch weitere Fragen, wenn Sie mit den anderen Experten noch gesprochen haben, dann können Sie sich gerne noch mal melden.

4. Interview III: Anwälte für Kinder und Jugendliche

Leitfaden-Interview Teil B:

1. Allgemeine Rechtsfragen zur Thematik

- a) Kinder und Jugendliche können sich bei Rechtsfragen an Sie wenden. Was würden Sie einem Kind sagen, dass sexuell missbraucht wird/wurde, zu Ihnen in die Beratungsstelle kommt und um Rat/Unterstützung bittet?
- b) Sie haben sich auf Opferrecht spezialisiert. Was für Rechte haben Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden? Welche Unterstützung haben die betroffenen Kinder und Jugendliche im Strafverfahren?
- c) Kann sich die Schule auch einen rechtlichen Rat holen, wenn nur der Verdacht des Missbrauchs vorliegt? Was raten Sie da?

2. Kooperation der Institutionen

- a) Welche Arbeitsgrundsätze/ -prinzipien haben die Anwälte für Kinder und Jugendliche?
- b) Welche Qualitätsstandards müssen beim Hilfeprozess in Zusammenarbeit mit der Silberdistel, dem Jugendamt, schulischen Einrichtungen und der Polizei eingehalten werden?
- c) Was wünschen Sie sich in der Kooperation mit der Schule?

Transkription des Interviews mit dem Rechtsanwalt Herr S. (B3):

Datum: 09.06.08 - Uhrzeit : 14:00 – 14:45 Uhr - Ort: Anwaltskanzlei Ludwigsburg;
Beruf: Rechtsanwalt, Opferanwalt und Strafrechtler (seit 2001 selbständig),
Anwälte für Kinder und Jugendliche (seit 2002)

I: Kinder und Jugendliche können sich bei Rechtsfragen an Sie wenden. Was würden Sie einem Kind sagen, dass sexuell missbraucht wird/wurde, zu Ihnen in die Beratungsstelle kommt und um Rat und Unterstützung bittet?

B3: Wichtig ist erst mal je nach Alter des Kindes, dass ich klar mache, dass hier ein Unrecht geschehen sein könnte. Denn viele wissen auch gar nicht, dass sexueller Missbrauch strafbar ist. Erster Schritt also: Sexueller Missbrauch darf nicht sein, ist strafbar. Egal, ob das stimmt oder nicht, was diejenige mir erzählen würde. Der zweite ganz entscheidende Schritt ist, zu überlegen, ob angezeigt wird oder nicht. Ich selber und das würde ich Ihnen auch raten, werde nicht beurteilen, ob das richtig ist, was er sagt oder nicht. Ich würde das erst einmal für wahr unterstellen. Wenn das Opfer eine Anzeige machen möchte, sollte man es hinsichtlich der Konsequenzen beraten. Was kommt alles auf das Kind zu? Diese Entscheidung sollte in aller Ruhe getroffen werden. Bei einem Verdacht sollte man sich genau überlegen, wen man zur Beratung hinzuzieht. Würde man gleich die Polizei kontaktieren, so hat diese keine Alternative und muss dem nachgehen. Mein Rat für Schulen und sonstige Institutionen: Erst einmal außerhalb der Polizei Rat suchen wie bei den Kinder- und Jugendanwälte, beim Weißen Ring oder der Silberdistel.

I: Was für Rechte haben Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden? Welche Unterstützung haben die betroffenen Kinder und Jugendliche im Strafverfahren?

B3: Als Opfer einer Straftat haben sie das Recht auf eine eingehende Beratung. Das sollten sie auch wahrnehmen. Entscheiden sie sich für eine Anzeigenerstattung, so gehen sie ja als erstes zur Polizei. Bei der Polizei hat schon ein Anwalt oder Sie als Schulsozialarbeiterin oder eine Lehrkraft ein Anwesenheitsrecht. Sie können dann das Kind begleiten, dies ist in der StPO geregelt. Das zweite ganz wesentliche Recht, das Kind ist ja nicht nur Opfer und Zeuge, sondern kann sich auch als Nebenkläger anschließen. Das Kind oder der Jugendliche wäre

somit nicht nur Betroffene, sondern auch Nebenkläger. Damit haben sie weitere Rechte wie Akteneinsichtsrecht. Zudem haben sie bei jeder Vernehmung das Recht, dass der Opferanwalt anwesend ist. Sie haben das Recht im Prozess von Anfang an anwesend zu sein, sie können im Prozess Beweisanträge stellen, sie haben das Recht in der Verhandlung zu plädieren, sie haben das Recht in Berufung oder Revision zu gehen. Jedes Opfer sollte sich von Beginn an als Nebenkläger zulassen. Es stellt sich dann ja auch immer die Frage, wer zahlt das alles? Beim sexuellen Missbrauch von Kindern haben sie grundsätzlich das Recht, einen Anwalt vom Staat gestellt zu bekommen - auf Antrag hin. Ich könnte mich auch als Opferanwalt beordnen, wenn zu mir ein Kind kommt, dann hat die Familie keine Kosten zu tragen.

I: Dieses Recht kannte ich bisher nicht.

B3: Bedauerlicherweise ist dem so, dass dies die meisten nicht wissen. Die Schwelle ist sehr hoch zum Anwalt zu gehen und dann diesen auch noch bezahlen zu müssen. Zudem ist die erste Überlegung, ich brauch doch gar keinen Anwalt, schließlich bin ich doch das Opfer. Wenn die Leute wüssten, dass dies vom Staat finanziert wird und sie ein Recht darauf haben, dann würden sie das auch wahrnehmen. Meine Erfahrung ist, dass niemand hier anruft, ohne vorher über die Institutionen wie Silberdistel oder Weißer Ring informiert zu sein. D.h., diese Beratung über die Institutionen und Schulen funktioniert gut und die Betroffenen kommen dann auch bei uns an.

B3: Um darauf zurückzukommen, was auf das Opfer zukommt. Als Opfer sind sie ja auch gleichzeitig Zeuge. Ich als Anwalt frage sehr wenig. Ich möchte nicht wissen, wann ist es passiert, wo ist es passiert, sondern nur ganz ungefähr. Ich nehme das einfach so hin, dass jemand missbraucht wurde. Die Polizei hingegen will es ganz genau wissen, wo ist es passiert, wie oft, bis ins letzte Detail. Dies wird in der Regel auch nicht in 1-2 Stunden erledigt sein, sondern es dauert wahrscheinlich einen Tag. Dies kann ungemein belasten, trotz Anwesenheit von Ihnen, von mir oder von wem auch immer. Wenn es bei der Polizei ist, geht es weiter an die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft wird dann in aller Regel sagen, wir machen eine Videovernehmung von dem Kind - je nach Alter.

I: Dies ist bei der ersten Vernehmung nicht möglich?

B3: Rein organisatorisch ist dies nicht möglich. Die Videovernehmung findet nur in

Stuttgart statt. Das Kind muss also alles noch einmal erzählen. Dann, wenn der Täter nicht geständig ist und es zum Prozess kommt, gibt es die theoretische Möglichkeit, das Video im Prozess einzuführen. Die wenigsten Landgerichte machen das bis heute. D.h., im schlimmsten Fall kommt im Prozess die dritte Aussage.

I: Warum wird das Video im Prozess nicht gezeigt?

B3: Die Richter sagen natürlich, es geht hier bei sexuellen Missbrauch von Kindern um ein Strafmaß von beispielsweise 4-6 Jahren, wir wollen uns nicht auf dieses Video verlassen. Wir wollen dieses Kind selbst hören und selbst den Eindruck gewinnen, stimmt das oder stimmt das nicht und dann die Verantwortung dafür übernehmen, ob wir jemanden so lange ins Gefängnis stecken. Ist auch nachvollziehbar. Der schlechteste Fall wäre also, dass sie 3 Mal die ganze Sache erzählen müssen, was unglaublich belastend sein kann, da ja auch entlastende Momente für den Täter raus gefunden werden müssen. Der Regelfall ist dies aber nicht. Wenn ein Geständnis kommt, muss der Fall gar nicht mehr vor Gericht gehen. Mein Rat geht immer dahin, wenn sie eine Anzeige machen, sollen sie davon überzeugt sein, dass sie das durchziehen möchten. Sie können die Anzeige nicht mehr zurückziehen.

I: Diese Aussage vor Gericht kann aber unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, oder?

B3: Gut, dass Sie danach fragen. Sie haben natürlich Rechte im Prozess: Ausschluss der Öffentlichkeit bei Minderjährigen, Anwesenheitsrecht von jemandem, der neben dem Kind sitzen kann, z.B. Betreuerin vom Weißen Ring oder ggf. auch Sie. Der Prozess läuft relativ schnell ab, schlimm ist das Ganze im Vorfeld, die Anspannung und so. Der Täter kann im Prozess nicht ausgeschlossen werden, außer wenn es schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen für das Opfer gäbe, dies ist aber schwer nachzuweisen, oder wenn er sich unangemessen verhält. Man muss das Opfer darauf vorbereiten, allerdings auch Ängste nehmen: Es ist halb so wild. Als Opfer registrieren sie gar nicht, dass der Täter da ist während des Prozesses. In 50% der Fälle kommt ein Geständnis des Täters, wenn er anwaltlich vertreten ist und es sich um einen einfachen sexuellen Missbrauch handelt, also sprich ohne Eindringen in den Körper. In diesen Fällen kommt das Kind rein, muss gar keine Aussage machen und wird über das

Geständnis informiert. Nur in 10% der Fälle kommt es hart auf hart.

I: Wie kann ich denn das Kind im Vorfeld unterstützen, wenn der Prozess ansteht?

B3: Hilfeleistung kann der Rechtsanwalt bieten in Form von rechtlicher Unterstützung und Beratung. Psychologische Hilfe kann die Silberdistel, Frauenhaus oder andere psychologische Einrichtungen wie Caritas anbieten. Der Weiße Ring kann Betreuung bieten, ebenso gibt es Zeugenbegleitung in Stuttgart. Was die Schule leisten kann? Letztendlich alles zu organisieren. Hat das Kind einen Psychologen? Hat das Kind einen Rechtsanwalt? Schule sollte auf dieses Netzwerk zurückgreifen. Eventuell neue Hilfen installieren durch ihr eigenes Netzwerk und ein intaktes Netzwerk aufbauen. Sie als Schulsozialarbeiterin sind ja ganz nah dran und sehen, wenn es neue Probleme gibt. Das wäre meine Optimalvorstellung. Lehrer sollten sich dann wiederum an Sie wenden, wenn Sie dieses Netzwerk haben. Katastrophal ist natürlich, wenn Lehrer oder Sie gleich zur Polizei gehen. Damit haben Sie sämtliche Dispositionen verloren. Die Polizei kann und darf nicht beraten.

I: Sind Sie denn in der Phase, wenn nur ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch an der Schule besteht, überhaupt schon Ansprechpartner?

B3: Ja, genau in dem Moment. Das ist der wichtigste Moment. Ich würde als erstes den Weißen Ring, dann die Silberdistel, ich würde ggf. das Netzwerk der Kinder- und Jugendanwälte kontaktieren. Eventuell dann auch die Kinder- und Jugendhilfe. Anwälte für Kinder und Jugendliche machen ja nur Erstberatung, die Betreuung muss dann anderweitig abgedeckt werden. Sie können bei mir jederzeit anrufen als Stellvertreter des Weißen Ringes, als Rechtsanwalt, als Opferanwalt und auch als Mitarbeiter der Kinder- und Jugendanwälte. Es wäre schön, wenn jede Schule einen solchen Ansprechpartner hätte.

I: Bezüglich der Kooperation: Welche Arbeitsgrundsätze und -prinzipien haben die Anwälte für Kinder und Jugendliche?

B3: Gut, wir beraten kostenfrei, anonym bis 18 Jahre. Leisten aber nur Erstberatung.

I: In der Kooperation mit den verschiedenen Institutionen entstehen oftmals Reibungspunkte. Welche Qualitätsstandards müssen beim Hilfeprozess in Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen eingehalten werden?

B3: Ich bin Organ der Rechtspflege, ich gehöre der Justiz an. Wir haben immer ein Interesse: Ich bin parteilich, ich bin ja Anwalt meines Mandanten. Ich gehe davon aus, dass das wahr ist, was mein Mandant erzählt. Innerhalb der Justiz: Die Polizei hat ja ein ganz anderes Interesse. Die wollen versuchen, die objektive Wahrheit raus zu finden, das ist schon mal ein großer Reibungspunkt. Zur Polizei zu gehen, ohne eine vorherige anwaltliche Beratung, kann komplett nach hinten losgehen. Die Polizei hat einfach andere Interessen. Das Gericht selber hat ein Interesse, das kollidiert mit dem Interesse von Ihnen und von der Silberdistel und dem Weißen Ring. Das Gericht will unbeeinflusste Opfer haben. Die Opfer sollen aussagen, als ob nichts gewesen wäre das letzte Jahr. Dies ist unmöglich. Das heißt bei der Justiz, beim Gericht werden Sie und die Silberdistel keine Freunde finden. Das Opfer hat kein Aussageverweigerungsrecht, das heißt, es muss sagen, wie oft es bei Ihnen oder bei der Silberdistel war. Meine Überzeugung ist, dass das Opfer psychologisch versorgt werden muss und dann nimmt die Silberdistel eben in Kauf, dass das Opfer beeinflusst wird. Dies ist immer noch das kleinere Übel, als das Opfer nicht zu betreuen und zu isolieren. Hier gibt es also eindeutig eine Interessenskollision. Letztendlich denke ich, dass die Hilfe des Opfers im Vordergrund vor der Justiz stehen muss. Aber mein Rat an Sie: Setzen Sie sich nicht so sehr mit den Fragen auseinander, was ist geschehen, wie und wann, sondern beschränken Sie Ihre Hilfe auf die Begleitung und Betreuung. Reden Sie nicht über die Aussage.

I: Was wünschen Sie sich in der Zusammenarbeit mit der Schule, der Silberdistel und dem Jugendamt?

B3: Ich wünsche mir ein gutes Netzwerk, deswegen sind Sie ja auch hier. Ich finde es klasse, wenn die Schulen einen Ansprechpartner haben. Das Jugendamt ist problematisch. Aus meiner Sicht haben sie kein Netzwerkinteresse. Dies können wir nicht ändern, da es sich um eine staatliche Institution handelt. Auch eine Inobhutnahme kann sich viel zu lange ziehen. Lieber das Kind oder die Jugendliche direkt zur Einrichtung bringen.

I: Können Sie noch etwas zu meinen Fallkonstellationen anmerken? Im Fall a) bittet ja das Kind um Unterstützung. Ich denke, diesen Punkt haben wir geklärt. Wie wäre es mit Fall b) oder c)?

B3: Fall b) ist ihre Entscheidung. Wenn Sie niemandem etwas sagen, dann stehen

Sie als Zeuge nicht zur Verfügung. Wie man mit dem Kind arbeitet, wüsste wohl am besten Frau S. von der Silberdistel. In beiden Fällen würde ich tätig werden, nachher sind Sie noch wegen unterlassener Hilfeleistung dran. Zudem kann sexueller Missbrauch nicht in der Verantwortung des Kindes bleiben.

I: Fällt Ihnen noch was ein, was ich vergessen habe oder wurden alle Aspekte im Interview angesprochen?

B3: Es gibt so viel zu diesem Thema. Wir halten einfach Kontakt und Sie bleiben Ansprechperson. Wenn Sie Fragen haben, dann melden Sie sich bei mir.

5. Interview IV: Allgemeiner Sozialer Dienst

Leitfaden-Interview Teil B:

1. Allgemeine Verfahrensvorschläge

- a) Welche allgemeinen Verfahrensvorschläge sind zu beachten? Welche Schritte sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch einzuleiten?
- b) Welche Akteure der verschiedenen Institutionen sollten wie und wann miteinander kooperieren?
- c) Wer führt das erste Beratungsgespräch mit dem Kind?

2. Kooperation der Institutionen

- a) Welche Arbeitsgrundsätze/ -prinzipien hat der ASD?
- b) Welche Qualitätsstandards müssen beim Hilfeprozess durch die Institutionen eingehalten werden?
- c) In welchem Umfang und in welcher Kompetenz werden die Lehrkräfte / die Schulleitung und die Schulsozialarbeit in die Bearbeitung des Falles mit einbezogen?
- d) Was wünschen Sie sich in der Kooperation mit der Schule?

3. Professionelles Arbeiten

- a) Setzt die Kenntnis von sexuellem Missbrauch die Helferinnen und Helfer unter einen selbst implizierten Handlungsdruck? Wenn ja, warum?
- b) Wie kann Professionalität gewahrt werden?

4. Fallkonstellationen an der Friedrich-von-Keller-Schule

Fall 1: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt und um Unterstützung bittet?

Fall 2: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht bestätigt, aber um Schweigepflicht bittet?

Fall 3: Welche Schritte sind zu tun, wenn das Kind den Verdacht nicht bestätigt, dieser aber aufgrund zahlreicher Indikatoren bestehen bleibt?

Transkription des Interviews mit der Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Frau M. (B4):

Datum: 10.06.08 - Uhrzeit : 15:30 – 17:00 Uhr - Ort: Landratsamt Ludwigsburg;
Beruf: Diplom-Sozialpädagogin (seit 1990), Einrichtung: Allgemeiner Sozialer Dienst Ludwigsburg (seit 2004)

I: Welche allgemeinen Verfahrensvorschläge sind zu beachten? Welche Schritte sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch einzuleiten?

B4: Es gibt hier ja bereits einen ersten Arbeitsgrundsatz, der den ASD betrifft und auch Sie, also alle die nach dem KJHG arbeiten, aber nicht die Lehrer. Hier ist der § 8a KJHG entscheidend. Der Missbrauch bedeutet erst einmal, dass ich mich mit meinen Arbeitskollegen in einem Gremium berate. Dieses Gremium steht Ihnen ja nicht zur Verfügung. Was haben Schulsozialarbeiter zum Austausch? Hier wäre ein erster Knackpunkt. Ich brauche also den Gegenpart. Meine Bilder und Wahrnehmungen, der Kontext um das Kind muss betrachtet werden. Sinnvoll ist dies auch in einem Genogramm zu tun wie es der ASD macht. Man sollte nicht in blinden Aktionismus verfallen. Der § 8a verlangt nach einem Gremium. Bei uns wird jede Form von Verdacht oder Kindeswohlgefährdung im Gremium beraten.

I: Das heißt, dass ich mich auch bei einem Verdacht bei Ihnen melden kann, diesen am Besten anonym schildere und Sie beraten dies weiter in Ihrem Gremium?

B4: Das wird schwierig, weil es über Dritte transportiert wurde. Es ist schwierig, wenn Sie keine Institution im Rücken haben. Sie sollten ihre Beobachtungen in einem Fachgremium überprüfen. Kann ich mich intern nicht austauschen, so stellt sich als erstes die Frage, wie muss ich meine eigenen Beobachtungen interpretieren. Und dies ist auch unser erster Schritt. Nicht die Handlung steht im Vordergrund, sondern die Interpretation meiner Beobachtung. Wie finde ich noch mehr heraus? Wo kann ich weitere Infos bekommen? Erlebe ich das oder erzählen mir das Dritte? Das heißt, ich sollte mich erst mit dem Melder zusammensetzen und mir den Verdacht schildern lassen. Wir arbeiten beispielsweise mit einem Meldebogen und filtern dann bereits die ersten Informationen, wenn wir telefonisch über etwas informiert werden. Nehmen Sie also erst mal die Informationen auf, am besten mit einem Reflexionsbogen. Dies sollte man für die

Schule entwickeln. Wichtig ist, die Situation erst einmal auszuhalten, den Lehrer als Melder mit ins Boot nehmen und erst einmal noch mehr Wahrnehmungen sammeln. Das heißt, da Sie in enger Kooperation mit den Lehrern sind, bräuchten Sie evtl. auch noch eine Vereinbarung. Es nützt nichts, wenn Sie nur den Bogen haben. Lehrer müssen diese Situation auch aushalten können. Es sollte festgehalten werden, wie miteinander gearbeitet wird. Ich habe ja viele Fremdmelder, denen bin ich gar nichts schuldig. Aber Sie arbeiten in einem ganz engen Kontext.

B4: Eine weitere Idee ist, wie ich schon erwähnt habe, das Genogramm. Wir benutzen dies grundsätzlich und machen auch darüber die Auftragsklärung. Wer gibt wem die Aufträge und welche Aufträge gebe ich zurück? Ich versuche dadurch ein Bild zu knüpfen und Beziehungen darzustellen.

I: Wenn ich jetzt viele Informationen zusammengetragen habe und die Arbeit im Vorfeld lief, welche Akteure der Institutionen sollten dann wie und wann miteinander kooperieren?

B4: Sie haben jetzt also viele Beobachtungen. Können Sie diese schon auswerten, bewerten, einschätzen? Hier wäre in der Beobachtungsphase immer noch wichtig, die Wahrnehmung zu überprüfen. Bei uns kommt dann auch die Silberdistel ins Boot oder eine Kollegin aus der Psychologischen Beratungsstelle. Wir klären als erstes mit denen, reichen meine Beobachtungen aus? Reicht dies für eine Einschätzung? Das heißt, die Schule sollte sich zur Überprüfung der Wahrnehmung an eine Fachberatungsstelle wenden. Sie sollten auch der Lehrkraft helfen, die eigenen Beobachtungen zu strukturieren und zu erweitern. Silberdistel sagt auch manchmal, beobachten Sie weiter, das ist alles noch zu vage. Bei so einem Gespräch sollte auch die Lehrkraft mit anwesend sein.

I: Wann meinen Sie, ist der Zeitpunkt gekommen, dass ich den ASD anrufe?

B4: Im Prinzip, wenn der Verdacht sich erhärtet oder der Verdacht sich sogar bestätigt. Davor sind aber noch ein paar andere Schritte. Ich kann im Vorfeld für eine anonymisierte Fallberatung hinzugezogen werden. Auch zur Gefährdungsabschätzung kann ich kontaktiert werden. Was ist mit den Sorgeberechtigten? Wann werden diese miteinbezogen? Da wir ja schon eine enge Kooperation haben, können wir gemeinsam über Verfahrensschritte beraten. Bekomme ich den Fall gleich mit Namen, ist es direkt eine Meldung, die ich nicht ignorieren kann. Lieber

diesen Fall anonym beraten. Ich bin eher so die Verfahrensberatende. Zur Bewertung des Falles, also ist das jetzt eine Missbrauchssituation, ist die Silberdistel die richtige Adresse. Wenn es so ist, dass man wirklich denkt, dass an der Sache etwas dran ist, kommen die Sorgeberechtigten ins Spiel.

I: Wann kommt denn das Kind? Also zu welchem Zeitpunkt spreche ich mit dem Kind?

B4: Das kommt darauf an. Für das Kind müssen Sie auch wieder vorarbeiten. Sie müssen schauen, ob das Kind selber Botschaften sendet oder den Wunsch äußert, mit jemandem zu sprechen. Machen Sie erst einmal ein Gesprächsangebot. Man gibt dem Kind eine Einladung zu einem Gespräch, stellt offene Fragen und bietet eine einladende Atmosphäre. Man sollte das Kind nicht holen, das geht um den Kindeswillen nicht und um den Sorgeberechtigtenwillen nicht.

I: Ja, aber als Schulsozialarbeiter lade ich doch ein Kind ein, hole ein Kind, setze mich mit dem Kind hin und schildere meine Wahrnehmung. Ich habe den Eindruck, dir geht es nicht gut und so weiter....

B4: Wenn ich etwas greifen kann, dann kann ich das durchaus mit dem Kind ansprechen. Ich kläre nichts mit dem Kind auf. Ich spreche etwas an und wenn ich merke, dass sich das Kind zurückzieht, dann fange ich an von etwas anderem zu sprechen. Ich kann letztendlich dem Kind signalisieren, ich nehme etwas wahr und kann schauen, ob das Kind auf ein Gesprächsangebot eingeht. Tut es das nicht, muss man quasi wieder zurückrudern. Man sagt dem Kind, du, ich bin für dich da und wenn du was brauchst, dann weißt du, wo du mich findest. Wichtig ist, Zugänge zu schaffen, diese Niedrigschwelligkeit herzustellen. Suggestionsfragen sollten nicht gestellt werden. Daran scheitern Fälle. Sie können das Kind nicht zwingen. Sie können ihm klar machen, dass Sie offen sind für alles und dass sich das Kind mit jedem Thema an Sie wenden kann. Wenn das Kind das Beratungsangebot nicht nutzen möchte, dann muss ich auf die Sorgeberechtigten zugehen. Wenn ich mir immer mehr Sorgen mache, dann spreche ich irgendwann die Eltern an. Sie müssen ja nicht sagen, Mensch, wir denken, dass da ein Missbrauch vorliegt. Sie laden die Eltern ein und sagen, da und da haben wir Schwierigkeiten, ich habe ihrem Kind schon ein Gespräch angeboten, aber sie verschließt sich. Schildern Sie ihre Wahrnehmungen. Ich kann also über das Kind

und über die Sorgeberechtigten ansetzen. Wenn der Verdacht bei Ihnen oder bei der Schule besteht, dass es der getrennt lebende Vater ist, dann laden Sie die Mutter ein und beziehen Sie sie ein.

B4: Im § 8a KJHG steht, dass ich die Eltern einzubeziehen habe in ihrer Verantwortlichkeit, es sei denn, ich würde damit erst recht Gefahren herauf beschwören. Wichtig ist, wenn die Eltern nur schwer zugänglich sind und nicht auf die Beratung eingehen, dass es ein Akzeptieren möglicher Grenzen ihrerseits geben muss. Sie haben nicht genügend Anhaltspunkte, außer einem Lehrer, der irgendwelche Wahrnehmungen, Beobachtungen gemacht hat.

I: Bevor wir jetzt auf die einzelnen Fälle zu sprechen kommen, würde ich gerne noch den Aspekt Kooperation ansprechen. Dazu wäre es wichtig zu wissen, welche Arbeitsgrundsätze der ASD hat.

B4: Der Arbeitsgrundsatz des ASD ist erst mal der Kinderschutz. Ein Kind, das in Obhut genommen werden will, muss ich in Obhut nehmen. Die ersten 2-3 Tage tue ich das sogar gegen den Willen der Eltern. Das heißt, der Schutz des Kindes hat Vorrang. Wir haben die Sorgeberechtigten soweit es möglich ist einzubeziehen. Die Erziehung ist nun mal ureigenstes Recht der Eltern. Dies ist Gesetzesgrundlage. Der § 8a KJHG ist unser Leitsatz. Eine Beratungsstelle macht sich ein Konzept, wir haben Gesetzesgrundlagen, Ausführungsgesetze. Die Uraufgaben des ASD sind alle mit Paragraphen versehen. Wenn ein Kind sagt, ja, ich werde missbraucht, aber bitte gehen sie nicht auf meine Mutter zu, dann werden sie das akzeptieren müssen. Sie können nur weiter Beratung und Klärungsprozess anbieten. Der Jugendliche kann aber selbst auch Kontakt zur Silberdistel aufsuchen.

I: Damit wären wir ja auch schon bei der Fallkonstellation, wenn das Kind den Verdacht bestätigt, aber um Vertraulichkeit bittet. Das heißt in diesem Falle, die Lage auch ein Stück weit zu ertragen.

B4: Ja, Sie müssen aber viele Aspekte berücksichtigen. Wie ist die Sorgerechtskonstellation und wie ist das Alter des jungen Menschen. Einen 10-Jährigen schicken Sie nicht selber in die Beratung. Er kann wenig für sich entscheiden. In diesem Falle entscheiden Fachleute für ihn, da dieses Kind nicht so weit schauen kann. Ein jedes Kind, selbst das Misshandelte, liebt seine Eltern.

I: Kommen wir noch einmal zu den Qualitätsstandards im Hilfeprozess zurück.

Wie kann die Kooperation zwischen den Institutionen funktionieren und wie können Reibungspunkte vermieden werden?

B4: Zu den Standards gehören genau die klaren Absprachen. Die Absprachen in der Schule und dass die Verfahrenswege klar sind. Man sollte sich Informationen von Fachberatungsstellen einholen. Zudem wären Vereinbarungen - schriftlich oder mündlich - zwischen den Institutionen sinnvoll. Die Frage wäre, wie reflektiere ich richtig, wie hole ich mir Hilfe usw. Ein Fallberatungsbogen könnte auch eine Möglichkeit sein. Hier werden Hypothesen gesammelt und mögliche nächste Schritte überlegt. Erster Schritt ist die Überprüfung der eigenen Wahrnehmung, zweiter Schritt ist die Bewertung der Wahrnehmung. Bei uns muss jeder Gefährdungsfall, jede Gefährdungsmeldung dokumentiert werden.

I: Schauen wir uns doch noch mal die Beteiligung der Schule an. In welchem Umfang und in welcher Kompetenz sind Ihrer Meinung nach Lehrkräfte und Schulleitung in die Bearbeitung des Falles miteinbezogen?

B4: Lehrer haben nicht den § 8a, sie können nicht verpflichtet werden und sind daher auch keine Fachkollegen. Lehrer sind Melder, aus denen ich mir aber immer wieder Informationen hole. Es ist besser, Eindrücke unmittelbar zu hören als über Dritte. Also würde man hier direkten Kontakt zu den Lehrern aufnehmen.

I: Was wünschen Sie sich denn in der Kooperation mit Lehrern?

B4: Ich würde mir wünschen, dass wir unsere zukünftigen Fallberatungen anonym machen. Der Datenschutz sollte gewährt bleiben. Wenn ich einen Namen habe, dann muss ich handeln. Wir müssen uns ja auch mit den Sorgeberechtigten auseinander setzen. Wünschenswert wäre auch, wenn mich die Schule so früh wie möglich zur anonymen Beratung einbezieht.

B4: Es kann auch sein, dass der Verdacht sich bestätigt, aber die Eltern jegliche Beratung ignorieren oder sich blind stellen, dann ist es ein Moment, wo das Kind aus der Gefahrensituation rausgeholt werden muss. Dann haben wir das Wächteramt, wenn alle vorherigen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Ziel muss sein, das Kind zu schützen. Hier hole ich mir dann auch Informationen von Dritten, die ich mir normalerweise nur über die Eltern einholen würde.

I: Können Sie mir zum Fall b) noch etwas sagen? Also nehmen wir an, ein Mädchen kommt zu mir, berichtet mir, dass es von ihrem Bruder angefasst wird,

bittet aber darum, dass ich alles für mich behalte.

B4: Man kann in diesem Falle dem Kind mehrmals anbieten, dass man für es da ist und Vertrauen schaffen. Wichtig ist, dass das Kind nicht ohnmächtig wird und wenn das Helfersystem auf einmal losarbeitet, wird ja das Kind wieder ohnmächtig. Das Kind soll das Gefühl haben, Herr der Lage zu sein. Wenn alle Stricke reißen, haben wir die Möglichkeit, vor das Familiengericht zu gehen. Aber davor gibt es ja noch einige andere Schritte und die Herausnahme wäre die letzte Instanz. In dem geschilderten Fall wäre auch wieder eine anonyme Fallberatung möglich. Wie kann ich einen Zugang schaffen? Wie kann ich die Sorgeberechtigten mit einbeziehen? Man darf auch die Eltern nicht ohnmächtig machen.

I: Zum Abschluss habe ich noch 3 Fragen: Setzt die Kenntnis von sexuellem Missbrauch die Helferinnen und Helfer unter einen selbstimplizierten Handlungsdruck? Und wenn ja, warum? Und wie kann Professionalität gewahrt bleiben?

B4: Ja, dieser Handlungsdruck entsteht. Man hat die Last dieser Gefährdung. Andere möchten abgeben was bedrückt und die Helfer nehmen dies auf. Dies ist ganz menschlich. Man handelt professionell, wenn man erst einmal akzeptiert und Ruhe bewahrt. Wichtig wäre, dass Sie vorweg transparent machen, was Sie tun und dass Sie auch die Lehrer für Ihre Arbeit brauchen und die Lehrer ihre Probleme nicht einfach nur bei Ihnen ablegen können. Auch Lehrer können Ihnen ja erst einmal einen Fall anonym schildern und Sie können in Ruhe einen Bogen ausfüllen und genau nachfragen. Dass Sie selber nicht unter Druck geraten, dazu bräuchten Sie auch direkte Kollegen. Supervision und Coaching wäre wichtig für die Schulsozialarbeiter. Helfer machen sich auch gerne Eigenaufträge. Dies müsste mit Kollegen reflektiert werden, wie wir es auch in der Fachrunde machen.

Leitfaden-Interview Teil B:

1. Allgemeine Verfahrensvorschläge bei Verdacht

- a) Kann die Polizei bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch an der Schule bereits miteinbezogen werden? Spielt die Polizei hier schon eine Rolle, wenn ja, welche?
- b) Welche Akteure der verschiedenen Institutionen (ASD, Silberdistel, Polizei) sollten wie und wann bei einem Verdacht miteinander kooperieren?
- c) Welche Arbeitsgrundsätze/ -prinzipien und rechtliche Vorgaben hat die Polizei, wenn sie von einem Verdacht erfährt?

2. Kooperation der Institutionen

- a) Welche Qualitätsstandards müssen aus Sicht der Polizei (nach Anzeigenerstattung) beim Hilfeprozess in Zusammenarbeit mit den Institutionen eingehalten werden?
- b) In welchem Umfang und in welcher Kompetenz werden die Lehrkräfte / die Schulleitung und die Schulsozialarbeit in die Bearbeitung des Falles Ihrer Meinung nach miteinbezogen?
- c) Was wünschen Sie sich in der Kooperation mit der Schule?

3. Fragen zum Strafverfahren

- a) Was erwartet das Kind / die Fachkraft, wenn sie zur Polizei gehen und eine Anzeige machen wollen?
- b) Wie kann die Polizei das Kind vor weiteren sexuellen Übergriffen schützen?
- c) Trotz des Strafverfolgungsdruckes steht der Schutz des Kindes im Vordergrund und durch das Strafverfahren induzierte Belastungen sollten zum Wohl des Kindes vermieden werden. Wie ist dies möglich? Welche Opferschutzmaßnahmen gibt es im Strafverfahren?

Transkription des Interviews mit dem Leiter der Kriminalinspektion I in Ludwigsburg Herr Z. (B5) und seiner Kollegin Frau S. (B6):

Datum: 13.06.08 - Uhrzeit: 12:00 – 13:30 Uhr - Ort: Polizeidirektion Ludwigsburg; Herr Z. ist Leiter der Kriminalinspektion I in Ludwigsburg, seine Kollegin Frau S. ist Sachbearbeiterin im Bereich Jugendkriminalität und Sexualdelikte.

I: Kann die Polizei bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch an der Schule bereits miteinbezogen werden? Spielt die Polizei hier schon eine Rolle, wenn ja, welche?

B5: Das kommt darauf an wie die Verdachtslage ist. Bei sehr gutem persönlichem Kontakt und bei dem Verdacht, dass ein Elternteil als Täter in Frage kommt, kann durch ein vorsichtiges Gespräch versucht werden, den Verdacht zu konkretisieren, zu verifizieren oder zu falsifizieren. Mit oder ohne Polizei. Wichtig dabei ist, dass der oder die Betroffene nicht beeinflusst wird. Derjenige kommt aber immer an den Punkt, wie mache ich jetzt weiter, sofern sich der Verdacht erhärtet, und dann kommt der Punkt, an dem man sich an uns wenden sollte.

I: Muss sich die Schule oder muss ich mich an Sie wenden, wenn sich ein Verdacht bestätigt?

B5: Wenn sich der Verdacht bestätigt, müssen Sie sich an uns wenden. Ein Kind kann für sich selber nicht entscheiden. Wenn das Kind nicht anzeigen möchte und die Eltern im Verdacht stehen, dann müsste man einen Pfleger bestellen. Derjenige, der nicht anzeigt, der kommt relativ schnell bei Verbrechenstatbeständen in die Gefahr bei Nichtanzeige des Sachverhalts sich strafbar zu machen; Beispiel Strafvereitelung, sofern nicht ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht vorliegt.

B6: Bei einer Ordnungswidrigkeit wäre das etwas anderes. Aber da es sich hier um einen Verbrechenstatbestand handelt, sehe ich das genauso.

I: Das heißt, Schule kann auch anzeigen.

B5: Ja, und macht dies auch verstärkt. Vor einigen Jahren war Schule noch ein ganz eigenständiger Bereich. Dies hat sich deutlich geöffnet. Schule kommt mit ihren schulischen und erzieherischen Maßnahmen bei solchen Sachverhalten schnell an ihre Grenzen. Man hat ja ein Vertrauensverhältnis zum Schüler. Dieses

steht aber der Straftat bzw. der Anzeige der Straftat entgegen. Wenn man nichts macht, könnte man genauso einen Vertrauensverlust bewirken. Uns ist es auch wichtig, dass das Vertrauensverhältnis der Sozialarbeiter soweit als möglich gewahrt bleibt und wir handeln im Rahmen der Ermittlungen soweit rechtlich möglich entsprechend. Im Straftatenbereich gibt es aber diesbezüglich wenige Möglichkeiten. Wenn die Silberdistel einen eindeutigen Missbrauch geschildert bekommt, dann überprüfen sie die Verjährung. Falls verjährt, wäre die Überlegung, wie man damit umgeht. Und dann kann es schon sein, dass man zu dort zu dem Entschluss kommt, dass eine Anzeige nichts mehr bringt. Wenn es zeitnah ist, dann haben Sie das Dilemma, dass die Tat nicht verjährt ist, Familienfrieden contra Strafverfahren. Und da würde ich mich immer für das Strafverfahren entscheiden.

B6: Es kommt ganz darauf an, wie der Verdacht ist. Ist es konkret oder sehr vage. Man muss sich im Klaren darüber sein, was es bewirkt, wenn eine Anzeige gestellt wird. Aber wenn der Verdacht so konkret ist und das Kind verhält sich so, dass ich mir eigentlich ganz sicher bin, was der Hintergrund ist, dann gibt es aus meiner Sicht nur noch die Möglichkeit der Anzeigenerstattung. Wobei dann immer wieder unterschieden werden muss, wer im Verdacht steht, wenn man das überhaupt sagen kann. Wenn ein Elternteil im Verdacht steht, wäre es für uns wichtig, dass der Elternteil dies erst einmal nicht erfährt, wenn es zu einer Anzeige kommt.

I: Bei einem vagen Verdacht sollte man also erst einmal die Silberdistel kontaktieren.

B6: Ja, bei der Silberdistel haben Sie eben den Vorteil, dass die Mitarbeiterinnen ein berufsbedingte Zeugnisverweigerungsrecht haben und der Polizei nichts über den Sachverhalt weitermelden müssen. Es kann also somit erst einmal ein Beratungsgespräch sein, in dem einige Sachen ohne Polizei geklärt werden können. Silberdistel weiß ja auch, wie man weiter verfahren sollte und kann auch einschätzen, wann man es der Polizei sagen müsste.

B5: Dies ist für mich auch ein wichtiger Punkt. Man steht immer vor der Mauer Polizei, Staatsanwaltschaft. Das ist aber keine Mauer. Wir können sehr sensibel und angemessen auf alle Fallkonstellationen reagieren. Wichtig für Sie wäre auch, dass Sie ein paar Informationen sammeln, um den Verdacht zu verifizieren.

B6: Aus ermittlungstaktischer Sicht ist für uns ganz wichtig, dass das Kind nicht

mehrfach zu einem Sachverhalt befragt wird. Genaue Tatabläufe sollte es nicht schildern und dem Kind sollte nichts in den Mund gelegt werden. Wir sitzen ja gerade im Kindervernehmungszimmer und da spielt es eine große Rolle, dass das Kind möglichst zum ersten Mal konkret über die Geschehnisse spricht. Auch später bei der Bewertung, ist es glaubwürdig was das Kind sagt oder nicht, ist die Beurteilung der Erstbefragung von großer Bedeutung. Glaubte man dem Kind oder nicht. Dies ist der Knackpunkt. Unsere Erfahrung ist, egal mit wem die Kinder im Vorfeld gesprochen haben, dass bei der Vernehmung auf einmal Fachausdrücke kommen, die ein Kind dem Alter entsprechend gar nicht wissen kann. Für uns ist dann klar, dass es das irgendwo aufgeschnappt hat. Dann können solche Kleinigkeiten ein Verfahren ganz schnell beeinträchtigen. Das Erstgespräch mit dem Kind zur Verdachtsgewinnung sollte also eher oberflächlich sein und es soll vermieden werden, genaue Tatabläufe abzufragen. Je mehr Gespräche diesbezüglich im Vorfeld stattfinden, desto mehr wird die Aussage verfälscht. Aus meiner Sicht ist es so, dass wenn der Verdacht so konkret ist, dass es keinen Weg an der Polizei vorbei gibt. Viele Betroffene können erst nach dem Strafverfahren mit der ganzen Geschichte abschließen. Auf lange Sicht betrachtet, ist dies die bessere Möglichkeit.

I: Wenn jetzt aber das Kind und die Sorgeberechtigten gegen eine Anzeige sind, was würden Sie mir dann raten?

B6: Ich sehe es so, wenn es irgendwann rauskommt, könnte man Ihnen den Vorwurf der Strafvereitelung machen. Wobei man niemanden zwingen kann, Anzeige zu erstatten. Wenn wir Kenntnis von der Tat haben und nehmen dann Kontakt zu der Familie auf und die Familienmitglieder wollen nicht aussagen, dann können wir auch nicht weitermachen. Wenn ausgeschlossen werden kann, dass ein Elternteil als Täter in Frage kommt, kann nach eigener Einschätzung mit den Eltern über den Verdacht gesprochen werden. Wenn von dort aus keine Anzeige erfolgt, soll der Verdacht von der Schule aus der Polizei gemeldet werden. Sollte das Verhältnis zu dem betroffenen Kind nicht sehr gut sein, ein Gespräch nicht möglich sein oder ein Elternteil als Täter in Betracht kommen, sollte der Hinweis ohne weitere Maßnahmen an die Polizei herangetragen werden.

B5: In dem Fall wäre aber zumindest der Täter gewarnt. Hinzu kommt zum Problem der Strafvereitelung, dass Sie ja auch damit leben müssen, dass Sie

Kenntnis von dieser Tat haben. Möglicherweise macht der Täter ja weiter. Und wie lange halten Sie so etwas durch? Und eigentlich bleibt dann auch kein anderer Weg. Mir ist wichtig darzulegen, dass die Polizei der Sache angemessen vorgeht. Wenn Sie kommen und sagen, es gibt die und die Probleme, dann gehen wir vorsichtig an die Sache ran. Ziel sollte sein, das Kind so wenig wie möglich zu belasten oder auch suggestiv zu beeinflussen durch unser Verhalten.

B6: Wir versuchen ja in unseren Vernehmungen das Kind nicht noch mehr zu schocken. Es ist nur ein Teil unserer Arbeit, aber wir sind entsprechend geschult und bis jetzt muss ich sagen, dass es gut lief. Wir wollen, dass die Kinder nicht noch mehr traumatisiert werden oder dass das Kind vor Gericht nicht noch mal aussagen muss.

I: Was erwartet das Kind, die Fachkraft, wenn sie zur Polizei gehen und eine Anzeige machen wollen? Kann ich als Schulsozialarbeiterin dabei sein?

B6: Also grundsätzlich hat das Kind natürlich die Möglichkeit zu sagen, ich hätte gerne jemanden dabei. Das wird von uns auch je nach Fall ermöglicht. Manchmal erzählen Kinder freier, wenn niemand dabei ist, den sie kennen. Wenn Kinder 12 oder 13 Jahre alt sind, ist es besser, wenn sie alleine sind. Bei kleinen Kindern ist dies ohne Begleitung fast nicht machbar, es gibt aber auch Ausnahmen.

B5: Eine Sache ist mir aufgefallen. Sie dürfen natürlich nicht das Kind mit zur Polizei nehmen. Sie sind ja nicht erziehungsberechtigt. Sie können für sich kommen, aber nicht mit dem Kind. Jeder Erziehungsberechtigte würde da sagen, was macht die mit meinem Kind? Wenn Sie kommen, dann können wir mit Ihnen das Gespräch mit dem Kind vorbereiten. Wenn der Verdacht sich gegen die Eltern richtet, wird ein Pfleger bestellt. In einer Vernehmung lehnen wir es eigentlich ab, dass jemand dabei ist, da das Kind in der Befragung/Vernehmung durch die Anwesenheit gehemmt sein kann.

B6: Das Kind hat schon das Recht auf eine Vertrauensperson, aber meistens sind das die Eltern. Die Eltern warten aber in der Regel bei der Vernehmung draußen. Sie können das ja im Nebenraum über die Videoübertragung alles mit verfolgen.

B5: Mir geht's aber auch um die Folgezeit. Sie sind ja gleichzeitig auch Zeugin. Als Zeugin im Strafverfahren können sie nicht an strafprozessualen Maßnahmen, wie z.B. Vernehmungen, mitwirken. Das sind ganz wichtige Gesichtspunkte. Sie sollten das Kind nicht zur Polizei bringen und auch keine Tests mit irgendwelchen

Puppen machen, wo das Kind die Situation nachspielen soll. Das ist Sache der Fachleute.

I: Da stimme ich Ihnen zu. Ich würde auch ein Kind nicht zur Polizei schleppen, wenn es nicht den Wunsch äußert, dass ich es unterstützend begleiten soll. Was kommt auf ein Kind oder auf den Jugendlichen nach der Anzeigeerstattung zu?

B6: Zuerst muss überlegt werden, wie die Vernehmung stattfindet. Dazu gibt es zwei verschiedenen Möglichkeiten. Entweder hier in diesem Kindervernehmungszimmer mit Videoaufzeichnung oder außerhalb von diesem Zimmer. Wir müssen uns überlegen, ob wir die Vernehmung führen oder ein Richter. Ein Richter ist dann sinnvoll, wenn Familienangehörige involviert sind oder beschuldigt sind, da man dies später im Hauptverfahren verwerten kann. Die Vernehmung, die hier aufgezeichnet wird, kann im Hauptverfahren gezeigt werden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Dem Kind bleibt dann eine Vernehmung vor Gericht erspart.

B5: Diese klassische Kindervernehmung erfordert ja einen Beschuldigten. Dieser hat die Möglichkeit hier in einem anderen Raum diese Vernehmung am Bildschirm zu verfolgen. Wenn er jetzt aber sagt, er möchte nicht mitmachen, dann ist das sozusagen eine nicht formale Kindervernehmung. Das machen wir aber auch oft, wenn es um die Glaubwürdigkeit geht, dass man nicht nur etwas Geschriebenes hat, sondern damit man auch das Verhalten des Kindes in verschiedenen Situationen der Befragung/Vernehmung dokumentiert hat. Diese klassischen Vernehmungen mit Beschuldigtenanwesenheit sind sehr selten. Aber dadurch kann man dem Kind die Teilnahme am Prozess ersparen.

I: Und wie kann die Polizei nach der Anzeigeerstattung das Kind vor weiteren Übergriffen schützen? Was passiert mit dem Täter?

B6: Das kommt auf den Straftatbestand an. Wir hatten vor Weihnachten einen Fall, da ist der Täter direkt in Haft gekommen, aber dazu müssen die Vorwürfe natürlich entsprechend gravierend sein. In den ganz eindeutigen Fällen mit Geschlechtsverkehr, gibt es auch keinen Zweifel bei der Staatsanwaltschaft und man bekommt relativ schnell einen Haftbefehl. In nicht so gravierenden Fällen wird es dann schon schwieriger. Es stellt sich auch die Frage, handelt es sich um eine Wiederholungstat oder um eine einmalige Tat? Begegnen sich Opfer und Täter täglich? Das kann man dann nicht so pauschal sagen. Der Einzelfall muss geprüft

werden.

I: Und wenn es sich um einen „einfachen“ sexuellen Missbrauch handelt, also Anfassen ohne Geschlechtsverkehr, was gibt es da für Möglichkeiten das Kind zu schützen? Kann in diesem Fall das Jugendamt agieren?

B6: Wenn der Täter aus dem unmittelbaren Umfeld kommt, dann kann man mit dem Jugendamt klären, ob das Kind in der Familie bleibt. Zudem gibt es die Möglichkeit des Platzverweises. Wobei der Platzverweis in der Regel nur zwei Wochen geht und dann vom Ordnungsamt wieder verlängert werden muss. Eine Rund-um-die-Uhr-Bewachung ist nicht möglich.

I: Wenn wir noch mal auf die Arbeitsgrundsätze und rechtlichen Vorgaben zurückkommen. Die Polizei hat ja das Legalitätsprinzip. Gibt es darüber hinaus noch weiteres?

B5: Die Strafverfolgungspflicht leitet sich aus dem § 163 StPO ab. Darüber hinaus muss das Zeugnisverweigerungsrecht geklärt werden, entweder aus privaten oder beruflichen Gründen. Und dann geht's im weiteren Sinne in diesem Verfahren auch um den Sachverständigenbeweis. Das heißt, Sie können beispielsweise sachverständige Zeugin sein, da Sie einen sozialen Beruf und Erfahrung haben. In erster Linie sind Ärzte und Psychotherapeuten als Sachverständige gefragt, die dann ein Gutachten erstellen.

I: Kann die medizinische Untersuchung auch ein niedergelassener Kinderarzt machen oder findet die nur in der Rechtsmedizin statt?

B6: Gynäkologische Untersuchungen, wenn es direkt nach der Tat ist, machen wir normalerweise im Klinikum. Der Arzt bekommt dann von uns eine Anleitung, was er genau machen muss. Wenn es darum geht, jemanden zu begutachten, weil er blaue Flecken hat oder andere Verletzungen, dann wird das Kind von einem Gerichtsmediziner untersucht.

I: Wird immer ein psychologisches Gutachten erstellt?

B6: Nein. Es gibt Fälle, die sind so eindeutig, da wird kein Gutachten benötigt. Wenn an der Glaubwürdigkeit der Aussage gezweifelt wird, dann wird ein Gutachten angeregt. Zudem ist es manchmal wichtig festzustellen, welche Folgeschäden ein Kind hat, gerade auch für die Strafzumessung.

I: Kommen wir noch mal zur Kooperation der beteiligten Institutionen zurück.

Können Sie sagen, welche Qualitätsstandards aus Sicht der Polizei eingehalten werden sollen, damit Kooperation gut funktioniert?

B6: Für uns ist es ganz wichtig, dass das Kind nur einmal befragt wird und der Sachverhalt sollte vor der Anzeigeerstattung nicht besprochen werden. Man sollte dem Kind keine Worte in den Mund legen. Und wenn mit dem Kind gesprochen wird, dann wäre es wichtig, dies möglichst wortgetreu zu protokollieren. Dies macht auch die Silberdistel. Sie bräuchten auch keine Schweigepflichts-entbindung, wenn Sie uns die Informationen mitteilen möchten. Bei Ärzten und Therapeuten ist dies notwendig. Auch von der Silberdistel brauchen wir keine Schweigepflichts-entbindung. Die sind für uns Zeugen. Notizen wären hilfreich, wie sich das Kind bei den Erzählungen verhält.

I: Kann ich auch Infos von Ihnen bekommen? Oder haben Sie nur das Recht mich abzuzapfen und ich darf nichts über die Ermittlung erfahren?

B5: Das Ermittlungsverfahren ist geheim und zwar so lange bis die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Auch der Verteidiger hat in diesem Stadium nur ein eingeschränktes Akteneinsichtsrecht.

B6: Sie sind in erster Linie für den Opferschutz zuständig und dass das Kind weiterhin zur Schule gehen kann. Und wir sind für das Strafverfahren zuständig. Man kann sich da sicherlich ergänzen, dass Sie uns die Arbeit im Opferschutz mehr oder weniger abnehmen und wir klären das mit dem Strafverfahren.

I: Und wie weit sind dann Schulleitung und Lehrer miteinbezogen? Sie sind vermutlich lediglich Zeugen, oder?

B6: Genau. Sie sollen das Kind bei der "Rückkehr in ein normales Leben" unterstützen.

B5: Sie werden nur von uns kontaktiert, wenn Sie auch etwas über den Sachverhalt wissen.

I: Gut. Können Sie noch ergänzen, was Sie sich von der Schule für die Zusammenarbeit wünschen?

B6: Verständnis für die taktischen Belange der Polizei bzw. die Ermittlungsarbeit. Uns interessieren die Belange der Opfer und der Familie, aber wir müssen uns an rechtliche Vorgaben halten. Wir haben ja auch oft umfassende Erkenntnisse über den Beschuldigten oder andere Zeugen und deshalb erscheint es für Außen-

stehende oftmals nicht nachvollziehbar, warum wir das eine so oder das andere so machen. Dafür wünschen wir uns Verständnis.

I: Problematisch ist eben, dass Sie Ihr taktisches Vorgehen nicht transparent machen können und wir so einige Vorgehensweisen einfach nicht nachvollziehen können.

B6: Das ist eine ungute Sache. Wir möchten Sie ja nicht verärgern, das dient dem Verfahren nicht. Aber damit so müssen wir arbeiten, dies lässt sich nicht ändern. Wichtig wäre noch, dass Maßnahmen, die in der Schule getroffen werden, mit uns abgesprochen werden. Wir sollten zumindest in Kenntnis gesetzt werden.

I: Zurück zum Strafverfahren. Trotz des Strafverfolgungsdruckes steht der Schutz des Kindes im Vordergrund und durch das Strafverfahren induzierte Belastungen sollten zum Wohl des Kindes vermieden werden. Wie ist dies möglich? Welche Opferschutzmaßnahmen gibt es im Strafverfahren?

B5: Es gibt die Möglichkeit der Nebenklage. Dann gibt es die Möglichkeit einer Zeugenbegleitung. Zudem kann man sich eines Verteidigers für die Nebenklage bedienen. Man muss aber sagen, dass das Strafprozessrecht rein für den Täter ausgebaut ist.

B5: Problematisch ist, wenn ein Verfahren eingeleitet wird, es kommt zu einer Anklage, aber nicht zu einer Verurteilung. Und das Kind muss in die Familie zurück. Das ist leider nicht auszuschließen. Und das sind Extremsituationen und gerade hier ist die Hilfe innerhalb der Familie ganz wichtig. Das Kind und das ganze Familienleben sind massiv beeinträchtigt.

B6: Umso wichtiger finde ich, dass die Anzeige nicht so weit raus gezogen wird. Die Kinder oder Jugendlichen müssen ja auch irgendwann damit abschließen. Oder wollen es zumindest versuchen. Je länger es hinausgezogen wird, desto schwieriger wird es mit der Glaubwürdigkeit. Die Gefahr ist dann größer, dass man zweifelt. Und die Beweislage verschlechtert sich zunehmend.

B5: Das gemeinsame Ziel muss sein, die Wahrheit herauszubekommen. Man muss ganz detailliert nachfragen. Die Kollegen sind genau dafür ausgebildet. Kinder übernehmen oft durch Medien, Internet und so weiter einen Sprachgebrauch oder polizeiliche Begriffe. Man muss diesbezüglich genau hinschauen.

B6: Noch mal zur Kooperation. Wenn jemand zur Silberdistel geht, ist das natür-

lich wichtig für den Opferschutz und wichtig für die Seelenheil, aber kontraproduktiv zur Anzeige. Trotzdem arbeiten wir natürlich mit der Silberdistel gut zusammen.

B5: Gerade auch für dieses Thema ist es ganz wichtig, dass man die anderen Institutionen kennt. Die Institutionen öffnen sich auch immer mehr, es wird gegenseitig hospitiert, damit wir wissen wie das Jugendamt arbeitet und umgekehrt. Man bleibt nicht alleine mit dem Problem, kann sich austauschen.

I: Gut. Haben wir alle wichtigen Aspekte angesprochen?

B6: Ja, ich denke schon.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit im Studienfach „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht habe.

Stuttgart, 21.07.08